

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLEIN — STAUB — LIEBMANN.

DR. L. EBERMAYER,
Oberreichsanwalt a. D.,
Professor,

DR. E. HEINITZ,
Geh. Justizrat,
Rechtsanwalt u. Notar,

DR. K. MEYER,
bayer. Staatsrat, Ober-
landesgerichtspräsident,

D. DR. R. SCHWANDER,
Oberpräsident,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. F. ENGEL,
Handelsgerichtspräsident u. Mitgl.
des österreich. Verfassungsgerichtshofes,

DR. ERNST HEYMANN,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. J. POPITZ,
Staatssekretär i. Reichs-
finanzministerium z. D., Professor,

DR. A. VON STAFF,
Wirkl. Geh. Oberjustizrat,
Kammergerichtspräsident a. D.,

Unter Mitwirkung von

DR. FR. GRIMM,
Rechtsanwalt,
Professor,

D. DR. W. KAHL,
Geh. Justizrat,
Professor, M. d. R.,

DR. J. RIESSER,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. E. SCHIFFER,
Reichsjustizminister a. D.,
Wirkl. Geh. Rat,

DR. H. TRIEPEL,
Geh. Justizrat,
Professor,

DR. MAX HACHENBURG,
Rechtsanwalt,
Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,

DR. E. MAMROTH,
Rechtsanwalt,
Justizrat,

DR. RICH. SCHMIDT,
Geh. Hofrat,
Professor,

DR. G. WILDHAGEN,
Geh. Justizrat, Rechtsanwalt
beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,



Sendungen sind nur an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. B 2 Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW, 100 und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig, Stellengesuche 30 Pfennig.

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Fehlende Vorschläge über den Reichsfinanzhof im Entwurf des Steueranpassungsgesetzes.

Von Wirkl. Geh. Rat Jahn, Präsident des Reichsfinanzhofs, München.

Die Reichsabgabenordnung ist das bestgelungene Steuergesetz nach dem Kriege. Trotzdem hat es eine Reihe von Novellen über sich ergehen lassen müssen. Ich zähle deren 13, i. J. 1929 gleich hintereinander zwei.

Der dem Steuerausschuß des Reichstags jetzt zur Beratung vorliegende Entwurf eines Steueranpassungsgesetzes (Drucks. des RT. IV 1928 Nr. 568) will ihm eine solche Masse von Aenderungen beschreiben, daß die Frage berechtigt ist, ob es nicht richtiger gewesen, eine ganz neue RABG. zu schaffen. Mehr als 40 Druckspalten umfassen die Aenderungsanträge, die unter 61 Nummern zusammengestellt sind. Mehr als 50 Paragraphen, teilweise von übermäßiger Länge, sollen eingefügt, noch viel mehr geändert und gestrichen werden, ja ein ganzer Abschnitt soll nicht mehr in der RABG., sondern im Reichsbewertungsgesetz seine Stelle finden. Zahlreiche Aenderungen sind durch die Steuervereinlichung, der das Steueranpassungsgesetz eigentlich dienen soll, keineswegs bedingt. Ich tadle das nicht. Im Gegenteil, ich halte es für richtig, daß, wenn die Aenderung eines Gesetzes sich in einem Punkte als unabweisbar erweist, dann auch andere erwünschte Aenderungen vorgenommen werden. Vergeblich aber habe ich mich in dem Entwurf nach den Vorschlägen umgeschaut, die den Abschnitt über den Reichsfinanzhof betreffen und die gewiß wichtiger sind als viele andere Anregungen.

I. Schon in meinem Aufsatz über die Stellung der obersten Gerichtshöfe (1929 S. 1569 d. Bl.) habe ich gezeigt, daß der RFH. ebensowenig wie der

Rechnungshof, bei dem dies auch nicht verkannt ist, dem Reichsfinanzminister unterstellt werden und daß die Auswahl seiner Mitglieder nicht beim Reichsminister der Finanzen liegen darf. Entscheidenden Einfluß auf die Ernennung der Mitglieder des RFH. muß dessen Präsident haben. Er allein kann beurteilen, ob in einer zu besetzenden Stelle ein Ziviljurist, ein Kenner des Staatsrechts, ein Finanzbeamter von dieser oder jener Vorbildung gebraucht wird. Schwierigkeiten bei der Auswahl werden allerdings auch für den Präsidenten des RFH. dadurch entstehen, daß er die Anwärter vor ihrer Anstellung beim RFH. nicht kennt und nicht immer voraussehen kann, ob der Inaussichtgenommene für seine neue Stellung wirklich geeignet ist oder ob ihm die notwendige Charakterfestigkeit oder Fähigkeiten zu der besonders gearteten Tätigkeit mangeln. Es wäre deshalb zu erwägen, ob sich nicht eine Vorschrift empfiehlt, daß niemand zum Mitglied des RFH. ernannt werden darf, der nicht seine Geeignetheit durch eine Hilfstätigkeit bei ihm genügend nachgewiesen hat. Ich fürchte nicht, daß es tüchtige Beamte ablehnen würden, unter dieser Voraussetzung sich um eine Stelle beim RFH. zu bewerben. Schwerwiegender, aber auch nicht unüberwindlich, erscheinen mir Bedenken, die sich aus der Unabhängigkeit der Richter und der damit nicht ohne weiteres vereinbaren Möglichkeit ergeben könnten, sie nach einiger Zeit wieder auszuscheiden. Hier würde durch eine gesetzlich festzulegende Begrenzung der Hilfsrichtertätigkeit zu helfen sein. Wenn ich trotzdem eines Vorschlags mich enthalte, so bestimmt mich der Gedanke, daß nicht gleich zu weit gegriffen werden soll. Die praktische Erfahrung muß abgewartet werden, ob die Mißstände beseitigt werden, wenn die Ernennung nicht vom Reichsfinanzministerium, sondern vom RFH.-Präsidenten maßgebend beeinflußt wird.

II. § 36 Abs. 2 spricht in seiner jetzigen Fassung nur die Gleichstellung der Mitglieder des RFH. mit den Mitgliedern des RG. hinsichtlich der dienstlichen Bestrafung und Versetzung in den Ruhestand aus. Wenn die Gleichstellung bez. der Besoldung hier nicht erwähnt ist, so hat das seinen Grund darin, daß hierüber zu bestimmen der Gesetzgeber das Besoldungsgesetz für die geeignete Stelle ansah. Bei Erlass der RABGO. und des Gesetzes über die Errichtung eines RFH. v. 26. Juli 1918 waren sich alle maßgebenden Stellen darüber einig, daß Mitglieder des RG. und RFH. völlig gleichgestellt werden müssen. Das allein entspricht auch der Stellung der beiden höchsten Gerichtshöfe und den an ihre Mitglieder zu stellenden Anforderungen. Daß darin eine Aenderung eintreten könnte, hat niemand für möglich gehalten. Und doch wurde das unmöglich Erscheinende zum Ereignis. Das Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927 hat den RFH. gegenüber dem RG. disqualifiziert. Die Chefpräsidenten werden zwar noch gleichgestellt, die Reichsgerichtsräte erhalten dagegen ein Gehalt von 16 000 M., während sich die Reichsfinanzräte mit 14 000 M. Gehalt und 1200 M. Zulage begnügen müssen. Da diese nicht pensionsfähig ist, wird der Unterschied für die Ruhegehälter recht empfindlich. Am merkwürdigsten ist man bei den Senatspräsidenten verfahren: beim RG. erhalten sie 17 000 M., beim RFH. 16 000 M. und eine Zulage von 1200 M. Solange sie im Dienst sind, sind die SenPräs. beim RFH. etwas besser gestellt als beim RG., während sie sich wiederum mit einer geringeren Pension begnügen müssen. Gegen diese Behandlung hat der RFH. in der Gesamtheit seiner Mitglieder am 4. Jan. 1928 bei dem Reichspräsidenten in Berlin feierlich Verwahrung eingelegt in dem Bewußtsein, hiermit nicht nur sich selbst zu dienen, sondern eine Sache zu vertreten, die die Sache des ganzen Volkes ist. Der Protest ist allen maßgebenden und interessierten Stellen mitgeteilt und hat lebhaften Widerhall gefunden. Dem RFH. sind aus allen Kreisen der Bevölkerung schriftliche Zustimmungserklärungen zugegangen¹⁾, und ich bin bei zahlreichen mündlichen Besprechungen auch nicht auf einen einzigen gestoßen, der für die Entscheidung des Reichstags Verständnis gezeigt hätte. Pistorius²⁾ meint sogar, daß es sich bei dem Vorgang nur um ein Versehen des Reichstags handeln könne, das schnell berichtigt werden könne und ohne Zweifel berichtigt werden würde³⁾. Bei dieser Sachlage scheint mir jede weitere Beweisführung für die Notwendigkeit der Gleichstellung entbehrlich. Ich verzichte auch auf den Nachweis, wie verkehrt und zum Teil tatsächlich unrichtig der verhängnisvolle Beschluß von dem einzigen Redner, der dafür gesprochen hat, seinerzeit im Reichstag begründet worden ist.

Wird schließlich in Betracht gezogen, daß den zum RFH. übergetretenen Mitgliedern die ihnen bei ihrem Uebertritt gegebene Zusage, daß sie mit den Mitgliedern des RG. gleichgestellt sein würden, nicht gehalten wurde, so dürfte erwiesen sein, daß dem RFH. und seinen Mitgliedern durch das Besoldungsgesetz v. 16. Dez. 1927 schweres Unrecht angetan

ist. Ob der damalige Reichsfinanzminister dies hätte abwenden können, wenn er sich nicht darauf beschränkt hätte, nur sein Bedauern über die nicht gerechtfertigte Verschiedenheit des RG. und RFH. auszusprechen, entzieht sich meiner Beurteilung. Er mag, wie er mir gesagt hat, durch seine Stellung als parlamentarischer Minister behindert gewesen sein, gegen einen Antrag, der von seiner Fraktion unterstützt wurde, so energisch aufzutreten, wie es die Sache erfordert hätte. Jedenfalls hat er versprochen, alles zu tun, um das Unrecht wieder gut zu machen. Ein Unrecht so schnell wie möglich gut zu machen, ist Pflicht auch im öffentlichen Leben. Um so überraschender ist es, daß die Regierung die beste Gelegenheit hierzu hat vorübergehen lassen. Es genügt ein kleiner Zusatz im § 36 Abs. 2 RABGO., der die Mitglieder des RG. und RFH. nicht nur hinsichtlich der Disziplinarverhältnisse und der Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand, sondern auch der Dienst Einkünfte gleichstellt. Es würde dann noch einer Uebergangsvorschrift bedürfen. Da es sich um die Korrektur eines offenbaren Fehlers handelt, wäre eigentlich volle Rückwirkung für die Geschädigten bis zum Inkrafttreten des BesGes. vom 16. Dez. 1927 am Platze. Soviel wage ich aber nicht zu verlangen. Mir würde es genügen, wenn wenigstens den inzwischen in den Ruhestand getretenen Mitgliedern des RFH. und den Hinterbliebenen inzwischen verstorbener Mitglieder die Vorteile der neuen Regelung zugeführt würden. Das freilich halte ich für eine unbedingte Forderung der Gerechtigkeit.

III. Die volle Gleichstellung des RFH. mit dem RG. läßt es erwünscht erscheinen, diese auch in der Amtsbezeichnung ersichtlich zu machen. Die Amtsbezeichnung „Reichsfinanzrat“ hat sich nicht als glücklich erwiesen, da sie zu Verwechslungen mit den Finanzräten verleitet und im Verkehr dazu führt, ihren Trägern die ihnen gebührende Stellung vorzuenthalten.

IV. Im § 32 Abs. 3 RABGO. ist eine Unterscheidung in der Besetzung der Senate gemacht: im Spruchverfahren entscheiden sie in der Besetzung von 5 Mitgliedern, im Beschlußverfahren mit 3 Mitgliedern. Man glaubte, dadurch eine Entlastung herbeizuführen. Jedoch zu Unrecht. Die Entsch. in Beschlußsachen sind verhältnismäßig so gering, daß sie an den gleichen Sitzungstagen gefällt werden, an denen auch über Spruchsachen entschieden wird. Die sämtlichen Senatsmitglieder sind deshalb auch bei ihnen anwesend. In manchen Fällen ist es auch rechtlich zweifelhaft geworden, ob der Senat in der Besetzung von 3 oder 5 Mitgliedern zu entscheiden hat, und es fehlt dann an einer Vorschrift, in welcher Besetzung dieser Zweifel auszutragen ist. Die Entsch. in der Besetzung von 3 Mitgliedern führt aber vor allem, da der Vorsitzende den Berichterstatter und Mitberichterstatter ernannt, dahin, daß der Vorsitzende sich dieses Kollegium nach seinem Ermessen zusammensetzen kann. Das widerspricht dem Grundsatz, daß die Zusammensetzung für ein volles Geschäftsjahr ein für allemal feststeht und nicht von Fall zu Fall gebildet werden darf.

Aus gleichem Grunde müßten auch in Spruchsachen nicht nur fünf, sondern alle Mitglieder des Senats teilnehmen, als Mindestzahl der Senatsmitglieder müßten fünf vorgeschrieben bleiben. Da die Senate durchweg mit mehr als 5 Mitgliedern infolge der Geschäftsvermehrung besetzt sein müssen, wird

¹⁾ So auch vom Präsidium des Deutschen Städtetages, dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, dem Reichsverband der Deutschen Industrie, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, mehreren Industrie- und Handelskammern, landwirtschaftlichen Verbänden, Gewerkschaft deutscher Geistesarbeiter usw.

²⁾ Schwab. Kurier Nr. 94 v. 26. Febr. 1928.

³⁾ Vgl. auch Hachenburg in DJZ. 1928 S. 223; Lotz im Bankarchiv 1928 S. 167.

auf diese Weise dem Vorsitzenden, der den Bericht-erstatte und Mitbericht-erstatte ernannt, die Möglich-keit einer Einwirkung auf die Zusammensetzung des Kollegiums entzogen. Neben dem Vorsitzenden, dem Bericht-erstatte und Mitbericht-erstatte stimmen jetzt von den Verbleibenden nur die beiden Dienstältesten. Im preuß. OVG. sind dagegen alle Senatsmitglieder grundsätzlich stimmberechtigt¹⁾. Bei der gutacht-lichen Tätigkeit des RFH. entscheiden die Senate auch jetzt schon unter Beteiligung aller und nicht nur von 5 Mitgliedern.

V. Die Vorschriften über den Großen Senat haben sich nicht bewährt. Für das RG. hat § 137 GVG. eine Anrufung der Ver. Senate nur für den Fall als nötig erklärt, daß ein Senat von der Entsch. eines anderen Senats abweichen will. Darüber hinausgehend zwingt § 46 RABGO. den Senat, auch wenn er von einer eigenen veröffentlichten Entsch. ab-weichen will, die Sache an den Großen Senat zu verweisen. Die Regelung führt dahin, daß die Senate von der Veröffentlichung grundsätzlicher Entsch. ab-sehen, um sich für die Zukunft nicht zu stark zu binden. Will ein Senat eine von ihm selbst früher vertretene Rechtsauffassung verlassen, so werden es des weiteren zwingende Gründe sein, die ihn hierzu nötigen. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung empfiehlt es sich, der Regelung beim RG. zu folgen.

Auch darin sollte der Regelung beim RG. (§ 137 GVG.) gefolgt werden, daß der Große Senat nicht die ganze Sache zur Entsch. an sich zieht, sondern nur über die streitig gewordene Rechtsfrage entscheidet und die Sache zur Endentsch. an den Senat zurückgibt. Dadurch wird erreicht, daß der Große Senat nicht gezwungen ist, zu allen möglichen Rechtsfragen Stellung zu nehmen, über die bisher keine Meinungsverschiedenheiten beim RFH. be-standen haben und über die seine Entsch. von keiner Stelle angerufen ist.

Der Rechtsprechung des RG. entspricht es, daß das Plenum nicht angerufen zu werden braucht, wenn der Senat, der von der Entsch. eines anderen Senats abweichen will, sich der Zustimmung des anderen Senats hierzu vergewissert. Das ist die logische Folge der Vorschrift, daß jeder Senat von seiner eigenen Entsch. abweichen kann, und sollte auch für den Großen Senat des RFH. gelten.

Auch die jetzige Zusammensetzung des Großen Senats hat sich nicht bewährt. Es genügt bei der Zunahme der Senate, daß als fester Stamm desselben der Präsident und die Senatspräsidenten vorhanden sind. Von vornherein brauchen nicht noch 4 Mit-glieder zur Teilnahme an den Sitzungen bestimmt zu werden, die dann noch durch weitere Mitglieder von Fall zu Fall ergänzt werden. Die Auswahl dieser 4 Mitglieder stößt auf Schwierigkeiten, weil jeder Senat eines seiner Mitglieder im Großen Senat sehen will. Schwierigkeiten sind ferner dadurch entstanden, daß nicht nur die Entsch., die der ver-weisende Senat als seinen Absichten entgegenstehend bezeichnet hatte, als solche anerkannt, sondern auch noch Entsch. anderer Senate von einzelnen als dahin gehörig angesehen wurden. Es ist nicht klar, in welcher Besetzung der Große Senat bei Meinungs-verschiedenheiten hierüber entscheiden soll. Die einfachste Lösung ist die, daß jeder Senat je ein Mitglied zu jeder Verhandlung des Großen Senats abzuordnen hat. Die Auswahl erfolgt durch die

¹⁾ § 28 des preuß. VerwGerGes. v. 3. Juli 1875/2. Aug. 1880.

einzelnen Senate, die dabei Gelegenheit finden, sich mit der Streitfrage zu befassen. Nach der vor-geschlagenen Aenderung würde die Zahl der Mit-glieder des Großen Senats stets paarig sein und der § 46 Abs. 4 RABGO. sehr an praktischer Bedeutung gewinnen. Das sachliche Uebergewicht des Vor-sitzenden würde beseitigt, wenn § 46 Abs. 4 dahin geändert würde, daß bei Stimmengleichheit die Stimme des jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt wird. Das ist heute schon beim preuß. OVG. Rechtsens.

Aus gleichen Gründen und im Interesse der Gleichmäßigkeit muß dann auch in den übrigen Fällen, in denen eine gerade Zahl zur Abstimmung berufen ist, nicht die Stimme des Vorsitzenden doppelt zählen, sondern die Stimme des jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt werden (§ 32, § 39).

Meine Anregungen fasse ich demnach in den Aenderungen zusammen, die durch das Steuer-anpassungsgesetz in der RABGO. vorgenommen werden müssen:

I. Die Absätze 1, 2 und 3 des § 32 erhalten folgende Fassung:

1. Der Reichsfinanzhof ist oberste Spruchbehörde in Steuersachen. Er ist eine der Reichsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Reichs-behörde.

2. Als Beschlußbehörde entscheidet der RFH. in den ihm durch Gesetz besonders übertragenen Sachen.

3. Sowohl als Spruchbehörden als im Beschluß-verfahren entscheiden die Senate des RFH. in der Besetzung von mindestens 5 Mitgliedern einschl. des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienst-alter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt.

II. Dem § 33 Abs. 2 wird folgender zweiter Satz an-gefügt:

Die Räte führen die Dienstbezeichnung „Reichsgerichtsrat beim Reichsfinanzhof“.

III. Der § 34 erhält folgende Fassung:

1. Die Mitglieder des RFH. werden unter Gegen-zeichnung des Reichsministers der Finanzen vom Reichs-präsidenten auf Lebenszeit ernannt, und zwar der Präsident nach Zustimmung des Reichsrats, die Senatspräsidenten und Räte auf Vorschlag des Präsidenten.

2. Die übrigen Beamten des RFH. ernannt der Präsident, soweit nicht der Reichspräsident das Ernennungsrecht selbst ausübt. Im letzteren Falle erfolgen die Ernennungen unter Gegenzeichnung des Reichsfinanzministers auf Vorschlag des Präsidenten des RFH.

IV. Im § 36 Abs. 2 wird der Eingang geändert wie folgt¹⁾:

Für die Besoldung, die dienstliche Bestrafung usw.

V. Im § 37 ist an Stelle „der Reichsminister der Finanzen“ zu setzen „das Präsidium des Reichsfinanzhofs“ (§ 39 Abs. 2).

VI. Der § 39 Abs. 1 wird geändert wie folgt:

1. Vor Beginn des Geschäftsjahrs verteilt das Präsidium die Geschäfte unter die Senate und bestimmt die ständigen Mitglieder der Senate sowie ihre regelmäßigen Vertreter. Jedes Mitglied kann mehreren Senatzen angehören.

2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach drei ältesten Mitgliedern. Es entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter oder der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt.

§ 39 Abs. 2 wird Abs. 3.

¹⁾ An passender Stelle muß noch folgende Vorschrift auf-genommen werden:

Seit Inkrafttreten des BesGes. v. 16. Dez. 1927 ausgeschiedene Mitglieder des RFH. oder die Hinterbliebenen der seit diesem Zeit-punkt verstorbenen Mitglieder des RFH. erhalten vom Tage der Ver-kündung dieses Gesetzes an ihre Bezüge in der Höhe, wie sie ihnen zugestanden hätten, wenn § 36 Abs. 2 der RABGO. schon bei ihrem Ausscheiden oder Tode in seiner neuen Fassung gegolten hätte.

VII. Im § 44 Satz 2 wird statt „der Reichsminister der Finanzen“ „das Präsidium (§ 39 Abs. 2)“ gesetzt.

VIII. Der § 45 erhält folgende Fassung:

Der Geschäftsgang des RFH. wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der RFH. zu beschließen und sein Präsident im RGBl. zu veröffentlichen hat.

IX. Im § 46 Abs. 1: a) wird gesetzt an Stelle „so hat er die Sache . . . zu verweisen“ . . . „so hat er die Rechtsfrage zu verweisen“;

b) dem Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

Dies gilt nicht, wenn der Senat von einer eigenen Entscheidung abweichen will oder der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

X. Der § 46 Abs. 2 wird folgendermaßen gefaßt:

Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten oder ihren Vertretern. Ferner hat jeder Senat ein Mitglied zur Teilnahme an der Entscheidung in den Großen Senat zu senden.

XI. Im § 46 Abs. 3 wird gesetzt statt „Entscheidung in der Sache“ „Entscheidung über die Rechtsfrage“.

XII. § 46 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Bei Stimmgleichheit wird die Stimme des dem Dienstalter oder der Geburt nach jüngsten Mitglieds nicht mitgezählt.

Justizreformerische Gedankengänge eines Praktikers.

Von Landgerichtspräsident Dr. Mosler, Bonn.

Gedankengänge eines Praktikers — nichts anderes wollen die folgenden Ausführungen sein. Man mag sie ablehnen oder ihnen zustimmen, gleichviel; ihr wesentlicher Zweck ist, vorwärts zu drängen. Die Erreichung eines großen Zieles verlangt auch Opfer an Liebgewordenem, fordert oft im einzelnen ein Sichbescheiden im Hinblick auf das Ideal.

I. Aus- und Fortbildung. Das rechtswissenschaftliche Studium bedarf einer baldigen Umgestaltung. An die Stelle des multa muß das multum treten. Auf der Universität muß das sichere Fundament gelegt werden, auf dem der spätere Praktiker sowohl wie der Wissenschaftler sicher bauen kann, die feste Grundlage, die ihn befähigt, sich rasch in die einzelnen Rechtsmaterien einzuarbeiten. Alle Zweige des Privatrechts haben die gleichen Wurzeln, entwickeln sich aus den gleichen allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Rechtsphilosophische und rechtsgeschichtliche Vertiefung ist daher notwendig, und der Praktiker muß die Grundgedanken des Rechts als solch sicheren Besitz von der Universität mitbringen, daß er in eigenen klaren Gedankengängen selbst das Wesentliche der einzelnen Gesetze abzuleiten vermag. In den einzelnen Rechtsdisziplinen sind darum nur die grundlegenden Bestimmungen zu bringen, Einzelheiten nur, insoweit sie zur klaren Erkenntnis dieser grundlegenden Bestimmungen erforderlich sind. Diese Beschränkung auf das Wesentliche gilt auch für das Strafrecht und Prozeßrecht, für das ganze öffentliche Recht. Die gesetzlichen Details können erst unter dem belebenden Hauche der Praxis verstanden werden. Auf der Universität belasten sie den Studenten so, daß er unter der Fülle des Stoffes zu ersticken droht und den Blick für das Grundsätzliche verliert. Daran krankten wir heute. Ein Abbau ist somit notwendig, ein Abbau in der Zahl der Pflichtvorlesungen, und als notwendige Voraussetzung eine wesentliche Beschränkung des Prüfungsstoffes. Nur so ist ein in die Tiefe dringendes Studium möglich, und nur so gewinnt der Student auch Zeit zum Erwerb einer Allgemeinbildung, die für die Entwicklung zu einer charaktervollen Persön-

lichkeit notwendig ist. Der fast unmöglich zu bewältigende Prüfungsstoff hat das Streben nach Allgemeinbildung verkümmern lassen, und doch liegt in ihrer Vermittlung eine der vornehmsten Aufgaben der Universität. Sie ist, wie ihr Name besagt, eine universitas und kein Institut für Fachtechnik.

Das Referendarexamen muß, wie bisher, jedem, der die Vorbedingungen erfüllt hat, offenstehen. Es ist eine Prüfung, deren Bestehen auch über die speziell juristischen Berufe hinaus Wert hat. Nunmehr muß aber die Scheidung einsetzen. Zum Gerichtsreferendar ernenne man nur so viele, als für den — wenn auch weitgesteckten — Bedarf der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, des Notariats, der Rechtsanwaltschaft und der Verwaltung erforderlich sind. Das bedeutet den numerus clausus für alle diese Berufe. Er hat, wie alles Irdische, seine Mängel, aber er ist das kleinere Übel gegenüber dem hemmungslosen Andrang zum juristischen Studium, gegenüber der hohen Referendarzahl, die die ordnungsgemäße Heranbildung des zurechtlichen und anwaltlichen Nachwuchses in Frage stellt, gegenüber dem unbessoldeten Assessorat, das Menschen in den besten Lebensjahren in Arbeits- und Berufsfreudigkeit verkümmern läßt und dadurch auch Gefahren für die Gesamtpersönlichkeit in sich birgt, und gegenüber der zunehmenden Verelendung des Anwaltstandes mit ihren großen Gefahren für die Integrität dieses Standes und damit für die Rechtspflege, die einen hochstehenden Anwaltstand nicht missen kann. Zudem mindern oder schwinden gar manche Bedenken gegen den numerus clausus, wenn er bereits bei der ersten juristischen Prüfung und in dieser für Beamtenberufe und Rechtsanwaltschaft einheitlichen Form einsetzt. — Und die Wirtschaft, die Industrie? — Sie wird immer noch die Möglichkeit haben, Gerichtsassessoren zu gewinnen. Im übrigen mag der mit Erfolg geprüfte und lediglich zum Referendar oder Diplomjuristen ernannte Rechtskandidat, der sich der Wirtschaft beruflich zuwenden will, in einem besonders geregelten oder freien Fortbildungsgange diesem Ziele zustreben. Ob dieser Fortbildungsgang mit einem volkswirtschaftlichen Assessorenexamen abschließen soll, das mögen die hier interessierten Kreise entscheiden. Mir scheinen der Prüfungen schon genug zu sein. — Für die Verwaltungslaufbahn, wenigstens für die staatliche, ist bisher das Gericht nur ein kurzer Ausbildungsabschnitt gewesen. Es dürfte zweckmäßig bei der bisherigen weiteren Sonderausbildung bleiben, da einer Vereinheitlichung die aus wirtschaftlichen Gründen z. Zt. nicht tragbare Verlängerung der Referendarausbildung um mindestens ein Jahr entgegensteht, der Gerichtsassessor sich zudem, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch in einem Verwaltungsberuf rasch einlebt.

Die jetzt neugeregelte Referendarausbildung, die wieder bei dem kleinen AG. beginnt, hat ungeteilte Anerkennung gefunden. Sie wird sich um so besser auswirken, je mehr die Zahl der dem einzelnen Gerichte überwiesenen Referendare auf ein erträgliches Maß zurückgeführt wird. Wenn aber z. B. einzelnen Zivilkammern gleichzeitig 10—12 Referendare überwiesen werden müssen, so kann von einer ordnungsgemäßen Ausbildung nicht mehr gesprochen werden. Der Wert der Übungen für Referendare darf nicht überschätzt werden; sie müssen wesentlich praktisch eingestellt sein und theoretische Künsteleien, Vorträge über fernliegende Spezialgebiete und eine

übermäßige Belastung mit schriftlichen Arbeiten meiden. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt in dem Senat, der Kammer, der Abteilung. Die Übungen sollen diese praktische Ausbildung unterstützen und ergänzen.

Die große juristische Staatsprüfung ist wesentlich praktischer Art und muß es sein; sie soll feststellen, ob der Prüfling das Leben so, wie es sich ihm demnächst in der Praxis darbietet, mit klarem, nüchternen Verstande und mit offenem Blick zu beurteilen weiß. Die nach Einführung des *numerus clausus* für Referendare in beschränkter Zahl zur Prüfung Kommenden haben sich nach Bestehen der Prüfung frei zu entscheiden, welchen Beruf, einen beamteten oder freien, sie ergreifen wollen.

Die praktische Bewährung ist wichtiger als das Prüfungsergebnis. Das gilt besonders für den Richter. Der gute Jurist verbürgt noch nicht den guten Richter. Es müssen hinzukommen Initiative, Entschlußkraft, strenge Objektivität, Sicherheit und Ruhe, kurz — wenn auch in allmählichem Ausreifen — alles, was zu einer Richterpersönlichkeit gehört. Darum ist auch schon der junge Assessor in Zivil- und Strafsachen zu beschäftigen — zweckmäßig vorerst im Kollegialgericht — damit er sich in der spruchrichterlichen Praxis schulen und bewähren kann. Von dieser Bewährung ist seine Anstellung abhängig. Ein Spezialrichtertum ist grundsätzlich abzulehnen. Es vereinseitigt und führt aus dem Verhältnisse für die großen Zusammenhänge aller Rechtsgebiete heraus. Wer eine gesunde, vertiefte allgemeine juristische Ausbildung hat, muß sich in allen Sätteln zurechtfinden. Das schließt nicht die bewährte Praxis aus, an einzelnen Abteilungen, Kammern und Senaten Sachen bestimmter Art zu vereinen.

II. Organisatorisches. Man braucht nur die Worte „Justizreform“, „Gerichtsorganisation“ auszusprechen, und schon steigt die Fülle der Probleme auf, wie sie in einem reichen einschlägigen Schrifttum, in Vorträgen, in Tagungen und Aussprachen ihren Niederschlag gefunden hat und noch findet. Es sind Fragen, die sich nicht einfach beantworten lassen, bei denen das Für und Wider sich vielfach mit guten Gründen gegenübersteht. Sie lassen daher auch im Rahmen eines Aufsatzes keine Antwort versuchen. Einiges Grundsätzliche dürfte sich aber doch sagen lassen:

Liebäugeln wir nicht mit den Einrichtungen anderer Völker. Gerichtsorganisation, Rechtsgang, Recht sind etwas historisch geworden, sind im wesentlichen aus der Volksanschauung heraus entstanden. Die Rezeption des römischen Rechts sollte uns warnen, ein fremdes Reis in das eigene Volkstum hineinzupflanzen. Die viel empfohlenen englischen Justizverhältnisse passen nicht für uns, denn das englische Volk ist grundverschieden von dem deutschen in seinem geschichtlichen Werdegang, in seiner ganzen Struktur, in seinen Anschauungen. Dasselbe gilt von den Rechtseinrichtungen anderer Völker. Und schauen wir um uns. Welcher große oder auch kleine europäische Staat hat sein Gerichtswesen nach dem Muster des Auslands umgemodelt? — Wir finden im Gegenteil ein grundsätzliches Festhalten an dem historisch gewordenen. Wie der englische Richter sich gleichgeblieben ist, so haben z. B. Frankreich, Belgien und Italien noch ihre Friedensgerichte, die Schweiz ihre Kantongerichte.

Führt nun diese Erwägung zu einer Ablehnung des Bekenntnisses des deutschen Richtertages zu einer grundlegenden Justizreform? Das ist zu verneinen, denn der Richtertag hat mit diesem Bekenntnisse nicht eine alles umstürzende Neuerung empfohlen, sondern nur eine gesunde, den heutigen veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung tragende Entwicklung auf der Grundlage des Bisherigen, auf dem Boden unseres Volkstums befürworten wollen. Der Eigenart und den Anschauungen unseres Volks muß also die Reform Rechnung tragen; sie darf das Bestehende nicht zerstören, sondern muß es fortentwickeln.

Dem Bekenntnis des Richtertages liegt aber noch eine besondere Erwägung zugrunde. Wir befinden uns in einer Notlage, und diese zwingt uns, alles zu versuchen, was Behörden- und Beamtenszahl zu mindern und die Volkswirtschaft zu entlasten geeignet ist. Die selbstverständliche Grenze dieser Versuche ist die Aufrechterhaltung einer geordneten und hochstehenden Rechtspflege.

Die Prüfung, wo eine bessernde Hand anzulegen ist, muß sich also an unserer Volkswirtschaft orientieren. Besonders zwei Punkte sind hier hervorzuheben:

In einer Zeit des Zusammenbruchs wirtschaftlicher Existenzen, des mangelnden Kapitals und damit der geringen Kreditmöglichkeit muß unsere Gerichtsorganisation in allen Teilen so arbeiten, daß sie rasch Recht schafft, daß sie, so auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Konkursverfahrens, für baldige Sacherledigung bzw. Verfahrensbeendigung sorgt. Hierher gehören u. a. die Fragen des Instanzenzuges, der Bagatelgerichte, der Richterentlastung.

Die Notlage zwingt uns ferner zu Vereinheitlichung und Vereinfachung. Wir können es uns nicht mehr leisten, daß zwei oder mehr Behörden in denselben Angelegenheiten tätig werden, oder daß Aufgaben von verschiedenen Behörden bearbeitet werden, deren Bearbeitung sich bei einer Behörde vereinen läßt. Eine Zusammenfassung und Zusammenlegung ist unvermeidbar. Wir sind in der Nachkriegszeit den umgekehrten Weg gegangen und haben was früher vereint war, auseinandergezogen, was bis dahin von wenigen Beamten mit geringem Kostenaufwand erledigt wurde, auf große neue Behörden übertragen. Das mag die bessere Erledigung gewährleisten, aber ein armer Hausvater muß sich nach der Decke strecken. Hier sind bei der Justiz u. a. zu berücksichtigen die Fragen der engeren Verbindung von Gericht, Staatsanwaltschaft und Strafvollzugsamt und eine Abtrennung weiter Teile der Freiwilligen Gerichtsbarkeiten von den Gerichten und ihre Zuweisung an andere mit gleichen oder ähnlichen Materien befaßte Behörden.

Weiterhin ist eine Minderung der gesetzlichen Bevormundung geboten. Sie war bei uns immer groß, größer als in anderen, auch europäischen Ländern. Der Deutsche hat sich daran gewöhnt, umhegt — oder auch eingeeengt — zu sein von Gesetzespfählen und -zäunen. Das hat in der Nachkriegszeit noch zugenommen. Die notwendige Folge ist die weitverbreitete Meinung von den Aufgaben des Staates, die den Staat schlechthin als Mädchen für alles ansieht, die die Energie zur Selbsthilfe lähmt und das Gefühl der Pflicht zur Mitarbeit, zur Hilfe untergräbt. Wer offenen Auges Umschau hält, wird diese betäubende Erscheinung überall feststellen

können. Der Vater Staat ist arm, die Kinder müssen daher selbständig sein.

Die Zeitlege verlangt baldige Hilfe, wie in allen Ressorts, auch bei der Justiz. Ein Abwarten auf eine Verreichlichung der Justiz — man mag zu dieser Frage stehen, wie man will — ist daher nicht angängig, ist auch nicht notwendig. Reich und Länder mögen das ihre tun. Das Reich in der Gesetzgebung, die Länder besonders in der Organisation. Auch in den Ländern wird selbst im Falle einer Verreichlichung keine nutzlose Arbeit geleistet, denn Unterschiede in den einzelnen Ländern und Landesteilen werden immer bestehen. Dafür gibt es so manches Erprobte, mit der Bevölkerung Verwachsene, was unbeschadet aller Vereinheitlichung bestehen bleiben kann und im Interesse einer Verbundenheit von Volk und Recht bestehen bleiben muß.

Was die Reichsgesetzgebung betrifft, so kann man nur wünschen, daß zu ihren Vorarbeiten auch die juristischen Praktiker, die in unseren zunehmend interessenwirtschaftlich zusammengesetzten Parlamenten im Gegensatz zu früher nur in verschwindend geringer Zahl vertreten, in manchen Parteien fast ausgestorben sind, herangezogen werden. Novellenflickwerk vom grünen Tisch kann uns nicht helfen. Versuche und Künsteleien, unter denen unser Schulwesen und damit unsere Volksbildung leidet, kann die Rechtspflege noch weniger vertragen. Ohne eine gesunde Rechtspflege keine gesunde Volkswirtschaft. Gerüchte von gesetzgeberischen Entwürfen einschneidender Art sind schon manche in Umlauf. Man kann nicht alle Welt fragen, aber man kann und muß Männer der Theorie, der Praxis, der Justizverwaltung und der Wirtschaft zu gemeinsamer Beratung zusammensetzen.

Die Länder, insbes. Preußen, können sofort zwei organisatorische Aufgaben in Angriff nehmen: eine große Flurbereinigung hinsichtlich der Gerichtsbezirke und die Prüfung einer Beschränkung der gerichtlichen Aufgaben in der Richtung der Abtrennung von Teilen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Unsere Gerichtsbezirkseinteilung ist völlig veraltet. Sie fußt noch auf den Zeiten, da es keine Eisenbahnen und sonstigen neuzeitlichen Verkehrsmittel gab und in denen man in einer Tageswanderung mehrere Rechtsgebiete berühren konnte. Für letzteres ist der Westen ein typisches Beispiel, wo z. B. der Rhein heute noch — die rheinisch-rechtliche Enklave des rechtsrheinischen Teiles des Regierungsbezirks Köln ausgenommen — die Grenze der Gerichtsbezirke bildet. Gegenüberliegende Orte gehören zu anderen Amts-, Land- und Oberlandesgerichtsbezirken. Und was die Verkehrswege betrifft, so sind der Fälle nicht wenige, in denen Gerichtseingesessene über einen oder gar zwei Amtsgerichtsorte hin zu ihrem zuständigen Amtsgericht fahren müssen. Die Autolinien haben diese Beispiele noch vermehrt. Man hilft äußerst notdürftig mit Gerichtstagen, wo ein anderer Amtsgerichtsort leicht zu erreichen ist. Diese Flurbereinigung wird ohne Zweifel eine Minderung der Zahl unserer Amtsgerichte und auch vielleicht den Wegfall einiger Landgerichte zur Folge haben, ohne daß hierdurch die allein maßgebenden Interessen der Rechtssuchenden geschmälert werden. Wenn diese Neueinteilung allgemein durchgeführt wird, so werden sich damit die davon betroffenen Orte leichter abfinden. Jedenfalls muß ein einzelparlamentarischer lokaler Einfluß grundsätzlich ausgeschlossen, dürfen

nur die nüchternen volkswirtschaftlichen Erwägungen maßgebend sein. Die Frage, ob zweckmäßig gleichzeitig auch die Verwaltungsbezirke überprüft werden, und ob es sich empfiehlt, Kreis- und Amtsgerichtsbezirk sich decken zu lassen, bedarf ganz besonderer Prüfung. Im Interesse einer besseren Fühlungnahme beider Behördenarten, die durch eine Uebertragung von Aufgaben der Freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Verwaltungsbehörden noch mehr gefördert werden müßte, wäre das wohl zu begrüßen.

Auch der Prüfung, ob und welche Teile der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sich von den Gerichten abtrennen lassen, stehen Hindernisse nicht im Wege. Eine solche Trennung ist zudem nicht ohne Vorgang. Die süddeutschen Länder, insbes. Bayern, haben sie bereits in z. T. weitgehendem Maße. Die Erwägungen können freilich nicht gründlich genug sein. Ohne zu dem Für und Wider Stellung zu nehmen, nenne ich beispielsweise die Vereinigung von Notariat und Katasteramt mit dem Grundbuchamte, die Uebertragung der Vormundschafts- und Nachlasssachen auf die Selbstverwaltungsbehörden (Kreise, Kommunen), die Angliederung der Konkurs- und Registersachen an die Handelskammern. Die *conditio sine qua non* wäre die Forderung richterlicher Vorbildung und richterlicher Unabhängigkeit an die Sachbearbeiter und die Zulassung von Rechtsmitteln an die ordentlichen Gerichte (Land- und evtl. Oberlandesgerichte).

Eine Reform muß kommen, sie muß bald kommen, das ist eine Forderung unserer schweren Gegenwart. Von dieser schweren Gegenwart darf sie aber nicht annehmen unsere innere Zerrissenheit. *Quod deus bene vertat.*

Die Rechtsprechung des preuß. Oberverwaltungsgerichts.

(83. Band der amtlichen Sammlung.)

Besprochen von Professor Dr. Stier-Somlo, Köln.

I. Das Schicksal der Verwaltungsgerichtsbarkeit in unseren Tagen ist ein anderes als das der Verfassungsgerichtsbarkeit. Letztere, zeitlich neu, steht mit der Entwicklung der parlamentarischen Regierungsweise in Deutschland in engster Verbindung, da auch politische Parteien als Streitparteien auftreten können. Bestimmt, teilweise Hüter der Verfassungsmäßigkeit und mittelbares Kontrollorgan zu sein, hat die Verfassungsgerichtsbarkeit, bei der Kürze der Lebenszeit der Republik, noch nicht ihre letzte Form und innere wie äußere Begrenzung gefunden. Entscheidungen des Staatsgerichtshofs, wie die v. 23. Okt. 1929 über die Ablehnung einer einstw. Verfügung in der mit dem Volksbegehren über den Youngplan usw. eng verknüpften Angelegenheit, beweisen dies deutlich. Dagegen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht nur älter, sondern auch im gewissen Sinne abgelagert, wie alter Wein, im Gegensatz zu gärendem Most. Die Pfade der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind von denen der Politik meist weit entfernt. Dagegen zeichnet sie sich auch oft, ja durchschnittlich, durch starke Nüchternheit aus. Nicht viele Entsch. der OVG. finden das Interesse der Allgemeinheit. Bedroht ist die ganze Entwicklung der Verwaltungsgerichtsbarkeit — worauf hier zum ersten Male hingewiesen sei — dadurch, daß das subjektive öffentliche Recht, über das der Gerichtshof meistens zu entscheiden hat, in Mißkredit geraten ist — wenn auch in Deutschland

nicht durch Bolschewismus und Faschismus, so doch durch antiindividualistische Ideen, Solidaritäts- und Massen- statt Persönlichkeitstendenzen, die auch bei uns immer stärker werden. Es muß dies einmal gesagt werden und wohl am besten bei Besprechung eines neuen Bandes des obersten Verwaltungsgerichtshofes. Denn als eine der bedeutsamsten Sicherungen der subjektiven öffentlichen Rechte stellt sich bei uns die Verwaltungsgerichtsbarkeit dar; je verdienstvoller sie arbeitet, desto deutlicher tritt auch jenes Problem des öffentlich-rechtlichen Individualrechts hervor.

II. Auch diesmal nehmen Urteile einen breiten Raum ein, deren Gegenstand Landessteuerrecht ist. So vor allem Grund-, Hauszins- und Gewerbesteuer, aber auch Kreis- und Gemeindegewerbesteuer, Gemeinde- und Vergnügungssteuer begeben uns. Auch von Messebeiträgen erfahren wir (S. 1—54, 57—87, 105—128). Hervorgehoben sei, daß die zu einer Biersteuer O. auf Grund des § 15 RFinAusglGes. erteilte Genehmigung nicht der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverf. unterliegt (E. v. 4. Dez. 1928; S. 105). Zur Frage der Vergnügungssteuer (Bestimmungen des Reichsrats über diese Steuer v. 7. Juli 1923/12. Juni 1926; RGBl. I. 1923 S. 583, 1926 S. 262) ist es wichtig, daß eine steuerpflichtige Veranstaltung, auch wenn sie sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt, grundsätzlich nur in einer Gemeinde der Besteuerung unterworfen werden kann (E. v. 23. Okt. 1928; S. 108). Die preußischen Industrie- und Handelskammern sind öffentliche Körperschaften (E. v. 30. Okt. 1928; S. 17—26). Es sind daher die im Eigentum solcher Kammern stehenden, von ihnen zu Börsenzwecken benutzten Räume für öffentliche Zwecke benutzt. Die Benutzung für öffentliche Zwecke umfaßt die Benutzung zu einem öffentlichen Dienste und Gebrauch und greift u. U. darüber hinaus. Auch die Allgemeinen Ortskrankenkassen werden (was ich immer vertreten habe) als öffentliche Körperschaften anerkannt (E. v. 18. Dez. 1928; S. 26). Bürgerlich-rechtliche Begriffe spielen häufig in das Steuerrecht hinein. So bei der Frage, was Grundstückserwerb „durch Kauf“ i. S. des § 4 VI Hauszinssteuer V. v. 2. Juli 1926 (GS. S. 213) ist. Vgl. die drei E. v. 13. Nov. 1928; S. 45—54. Interessant ist auch die in das Kommunalrecht hineinspielende Anerkennung der Anwendung der sog. Organtheorie auch für juristische Personen. (E. v. 10. Juli 1928; S. 66).

III. In das Gebiet der Organisation und Zuständigkeit der Behörden gehören Entsch., von denen nur die wichtigsten angemerkt seien. Ein behördliches Verbot, das einer Beanstandungsverfügung zur Grundlage dient, ist in dem gegen die Beanstandung eingeleiteten Verwaltungsstreitverf. auf seine Rechtsgültigkeit nachzuprüfen. Der Regierungspräsident ist nicht behindert, an der Entsch. des Bezirksausschusses über eine Beanstandungsverfügung mitzuwirken, wenn diese Verf. zwar auf seine Anweisung, aber nicht von ihm selbst erlassen ist; ebensowenig ist er i. S. des § 61 LVG. von der Entsch. ausgeschlossen. U. a. handelte es sich um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine westfälische Landgemeinde sich „Stadt“ nennen kann; die einschlägigen Ausführungen sind von grundsätzlicher Bedeutung. Es wird auch betont, daß die Amtsbezeichnung „Stadtvorsteher“ für den Vorsteher einer Landgemeinde ohne Rücksicht auf deren Benennung

unzulässig ist (E. v. 30. Okt. 1928; S. 89). Zwangsetatisierung gab Anlaß zu wichtigen Feststellungen: Wird ein Gemeindebeamter wegen eines Dienstvergehens vorläufig vom Amte enthoben, so sind die ihm während der Amtssuspension verbleibenden Dienstbezüge nach wie vor von der Stelle zu zahlen, die bisher zur Leistung des Gehalts verpflichtet war (E. v. 21. Sept. 1928; S. 96). Zulässig ist auch die Zwangsetatisierung des in einer Gemeinde aufgenommenen und durch Verschulden des Gemeindevorstehers nicht abgelieferten Staatssteuerbetrages (E. v. 29. Nov. 1927; S. 101).

IV. Schul- und Kirchenangelegenheiten werden vielfach entschieden (E. v. 15. Mai 1928; S. 138). Erfreulich, daß vom OVG. (übrigens bereits in der E. v. 28. April 1927, JW. 1927 S. 2, 166) anerkannt wird, daß der Grundsatz von Treu und Glauben im Verkehr, wie ihn für das Privatrecht vornehmlich die §§ 157 und 242 BGB. aussprechen, auch dem öffentlichen Rechte nicht fremd ist¹⁾ (E. v. 6. Juni 1928; S. 144). Verhältnismäßig neue Angelegenheiten sind die der Berufsschulbeiträge, denen besonders in der E. v. 10. Juli und 30. Okt. 1928 S. 163, 166 wichtige Grundsätze gewidmet sind. Ablehnung fordert die E. v. 2. Okt. 1928; S. 180 heraus, die eine ständige Rechtspr. des OVG. auf dem Gebiete des Kirchensteuerrechts darstellt. In Mischehen wird die Kirchensteuerpflicht auch angenommen, wenn die Ehefrau kein eigenes Einkommen hat. Es wird behauptet, daß Mischehe i. S. der Kirchensteuergesetze auch vorliegt, wenn der eine Teil einer christlichen Konfession angehört und der andere Dissident ist. Daß diese Auffassung dem Kirchenrecht nicht entspricht, ist sicher; das OVG. bezieht sich aber auf Wortlaut und Sinn des § 5 des Ges. betr. Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden v. 14. Juli 1905 (GS. 281). Es findet indes nur eine Berufung auf die Begründung jenes Gesetzes, die von der damaligen Regierung herrührt und auf einige Erwägungen über den Begriff der Mischehe bei Beratung des evangelischen Kirchensteuergesetzes statt. Das reicht aber m. E., zumal die bedenkenlose Verwendung der Materialien an und für sich schon abzulehnen ist, nicht aus. Das OVG. hätte prüfen müssen, was man heute unter Mischehe zu verstehen hat. Man wird dann zu dem Ergebnis kommen, daß eine solche nur eine Ehe zwischen Angehörigen zweier christlicher Kirchen ist. Ebenso bedenklich ist die Auffassung des OVG., daß es die dem Wesen der Ehe am meisten entsprechende sittliche Pflicht eines Ehemannes sei, für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse seiner Ehefrau in dem gleichen Maße zu sorgen, wie wenn er selbst der gleichen Religionsgemeinschaft angehörte! Wenn der Ehemann, wie das gerade hier der Fall war, Dissident ist und aus der Kirche ausgetreten war, so halte ich es geradezu für unsittlich, ihn dazu zu zwingen, aus seinem Einkommen Kirchensteuer zu bezahlen. Entscheidend ist, daß es sich um den Fall handelte, daß die Ehefrau gar kein Einkommen hat. Es ist abwegig, zu behaupten, die Kirchensteuer richte sich im Falle einer Mischehe, in welcher die Ehefrau einer christlichen Konfession angehört, der Ehemann aber nicht, nur gegen die Ehefrau. Da diese ohne Einkommen ist, von diesem aber die Kirchensteuer hauptsächlich zu

¹⁾ Vgl. auch RGZ. Bd. 112 S. 221, Bd. 113 S. 19, 24; Fleischmann bei Gruchot Bd. 61 S. 740.

berechnen ist, darf auch auf diesem Wege nicht tatsächlich der Ehemann zur Zahlung verpflichtet werden. Daher ist auch der Hinweis darauf, daß die Vorschriften des EinkStGes. in der Regel das Einkommen der Ehefrau dem des Ehemannes hinzurechnen und seine Veranlagung daher insoweit die gemeinsame Veranlagung beider Ehegatten bildet, unangebracht. Denn eine gemeinsame Veranlagung ist materiell nur dann möglich, wenn beide Einkommen haben. Mit solchen Gründen sollte man nicht arbeiten. Es bedeutet der vom OVG. eingenommene Standpunkt eine indirekte Besteuerung des Ehemannes. Sie ist es auch insofern, als die Steuer aus dem Einkommen des Ehemannes zu zahlen ist, also von einem Einkommen, das wirtschaftlich und rechtlich nicht dem Steuerpflichtigen zusteht. Man kann also nicht sagen, daß die steuerrechtliche Forderung sich nur gegen die Ehefrau richtet. Kein Mensch kann bestreiten, daß die Steuerforderung gegenüber einer, tatsächlich Einkommen nicht besitzenden Frau von ihr, wäre sie nicht verheiratet, sinnlos wäre, da doch das steuerliche Einkommen die Grundlage der Kirchensteuer bildet. Dadurch, daß sie sich verheiratet hat, wird diese Steuerforderung nicht weniger unberechtigt, wenn es ihr an Einkommen fehlt. Die mittelbare Kirchenbesteuerung des keiner Religionsgemeinschaft angehörenden Ehemannes erweist sich als rechtswidrig. Das OVG. sagt: ob der Ehemann zu der Zahlung der Kirchensteuerforderung formell gegenüber der Ehefrau verpflichtet sei, richte sich nach den güterrechtlichen Verhältnissen der Ehegatten. Das ist schwer verständlich. Denn entweder sind die güterrechtlichen Verhältnisse derart, daß auf ihrem Grunde die Ehefrau Einkommen hat, dann ist die ganze Streitfrage gegenstandslos; oder aber sie hat kein Einkommen, dann kommt es auf die güterrechtlichen Verhältnisse überhaupt nicht an. Ein Widerspruch gegen die RVerf. ist auch insofern vorhanden, als nach dieser eine Religionsgesellschaft Rechte, insbes. das Besteuerungsrecht nur gegenüber ihren Angehörigen haben kann. Diesem Grundsatz weicht das OVG. dadurch aus, daß es die indirekte Besteuerung des Ehemannes leugnet, was aber praktisch inhaltslos ist. Endlich, aber nicht zuletzt ist in der E. der sich allmählich gewandelten Auffassung von dem Charakter der Ehe ebensowenig Rücksicht getragen, wie der geläuterten Meinung bez. der kirchlichen Einstellung. Was jene betrifft, so läuft jede geistig kulturelle Bestrebung auf Selbständigkeit der Ehegatten auf Grund eigener Gewissenserforschung heraus, nicht aber auf eine Verpflichtung, Steuern des anderen Eheteils auch dann zu bezahlen, wenn der vielleicht sehr religiöse, aber nicht formal kirchliche Teil allein Einkommen besitzt.

V. Polizeirecht. Zu dem Begriffe der Druckschriften äußert sich die E. v. 15. März 1928; S. 208: Münzen, die nicht Wertträger sind, sondern der Verbreitung der darauf gesetzten Darstellungen und Aufschriften dienen (Denkmünzen), sind beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 2 des Preßges. v. 7. Mai 1874 Preßerzeugnisse. Ihre Beschlagnahme durch die Polizei auf Grund des § 10 II 17 ALR. ist daher unzulässig. — Das Gewerberecht berührt der Grundsatz, daß, wenn die Polizei einen Gewerbetreibenden durch besonderes Schreiben darauf hinweist, daß eine sein Gewerbe betr. PolV. auch ihm gegenüber mit unmittelbarem Zwange durchgeführt werden würde, falls er gegen

sie verstoßen sollte, darin noch keine polizeiliche Verfügung i. S. des § 127 LVG. liege. Eine solche Mitteilung ist nur eine Mahnung zur Befolgung obrigkeitlicher Vorschriften, mag die Person, der sie zugeht, sich nach Ansicht der Polizei einer Zuwiderhandlung gegen die V. schuldig gemacht haben oder nicht (E. v. 15. Nov. 1928; S. 211 unter Bezugnahme auf E. Bd. 81 S. 368), wobei auch daran zu erinnern ist, daß dieselbe Auffassung schon früher (OVG. Bd. 34 S. 431) zur Geltung gebracht ist. — Berühmt geworden ist die E. v. 14. Febr. 1929; S. 220, welche Grundsätze für die Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes der Obdachlosigkeit durch die Polizei betrifft. Allerdings hat sie einen Obdachlosen nicht „einigermaßen wohnlich“, sondern nur notdürftig unterzubringen. Es ist hier ein praktisches Durchgreifen der mit der Wohlfahrt im engsten Zusammenhang stehenden Sicherheitspolizei festzustellen.

VI. In dem Gebiete der Vereins- und Versammlungs-, Wege-, Wasser-, Strom-, Schiffs-, Hafenpolizei und der Deichangelegenheiten, sowie der Jagdpolizei und des Wildschadenersatzes (S. 235—355) sind wertvolle, aber nicht die Allgemeinheit näher berührende Fragen zur Entscheidung gelangt. Dagegen ist allgemein interessant die E. zur Baupolizei und Reklame: Ist ein Gebäude von künstlerischer oder historischer Bedeutung durch ein auf Grund des Verunstaltungsges. v. 15. Juli 1907 erlassenes Ortsstatut gegen die Beeinträchtigung seiner Eigenart durch Reklameschilder, Schaukästen oder Aufschriften geschützt, und sind nach Inkrafttreten des Ortsstatuts solche Reklamevorrichtungen ohne erforderliche baupolizeiliche Genehmigung angebracht worden, so sind solche unrechtmäßigen Veränderungen des ortsstatutarisch zu schützenden Zustandes bei der Prüfung der Zuständigkeit einer weiteren Reklamevorrichtung an dem Gebäude unberücksichtigt zu lassen (E. v. 30. Juni 1927; S. 376). Zu den Reklameschildern, deren Anbringung nach § 3 des letzt-erwähnten Gesetzes von einer baupolizeilichen Genehmigung abhängig gemacht werden kann, gehören nicht nur solche größeren Umfanges oder solche, deren Anbringung einer baulichen Konstruktion bedarf, sondern auch die neuerdings eingeführten, zur Massenverbreitung bestimmten kleinen „Markenschilder“. Ist die Anbringung der Reklameschilder ohne die vorgeschriebene Genehmigung erfolgt, so kann ihre Beseitigung nicht schon wegen des Mangels der Genehmigung, sondern nur dann verlangt werden, wenn sie sachlich dem geltenden Recht widersprechen (E. v. 5. Mai 1927; S. 378).

VII. Schließlich sei noch aus dem überreichen Stoff auf einige neue Grundsätze aus dem Disziplinarrecht verwiesen. Parteien in Disziplinarverfahren sind nur der öffentl. Ankläger und Angeschuldigte. In einem gemäß § 36 ZG. eingeleiteten und durchgeführten Verfahren ist daher der Landrat von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn der Angeschuldigte den Landrat beleidigt hat und dieses Verhalten den Gegenstand des Verfahrens bildet. Die analoge Anwendung auf die Fälle, in denen ein anderer Verwaltungsbeamter beleidigt worden ist, liegt nahe. Wichtig ist auch der freilich kaum wissenschaftlich streitige Grundsatz, daß durch die auf Grund des Disziplinalges. v. 21. Juli 1852 erfolgte vorläufige Dienstenthebung die Beamteneigenschaft des von ihr betroffenen Beamten nicht berührt wird (E. v.

7. Dez. 1928; S. 398). Und schließlich die sehr einleuchtende Feststellung, daß Gesetzesunkenntnis und mangelhafte beamtenmäßige Vorbildung nicht vor Disziplinarstrafe schützen; daß ein Unterschied nach dieser Richtung zwischen besonders vorgebildeten und nicht vorgebildeten Beamten nicht besteht. Verknennung der Rechtslage und Rechtsirrtümer können einem juristisch oder verwaltungsmäßig nicht vorgebildeten Beamten strafmildernd nur insofern angerechnet werden, als dies auch bei geschulten Beamten geschehen würde (E. v. 8. Jan. 1929; S. 418). Diese Frage weist zurück auf die noch immer ungelöste Angelegenheit der im Grundsatz vollkommen unzureichenden Ausbildung des nicht höheren Verwaltungsbeamten. Mögen die vielerlei Reformvorschläge, die heute allerorts auftauchen — und unter der neuen Staatsform mehr denn je Bedeutung haben — zu allgemein befriedigenden Ergebnissen kommen!

Oesterreichs neue Verfassung.

Von Professor Dr. Merkl, Wien.

Die verfassungstreue Tradition der österreichischen Republik hat über alle Pläne und Drohungen von Staatsstreich und Putsch gesiegt. Auf dem verfassungsmäßigen Wege der Verfassungsänderung ist die Verfassungsnovelle nach fast vierteljährigem, das Land erschütternden Verfassungskampf auf Grund eines stimmeneinhelligen Beschlusses des Nationalrats in den friedlichen Hafen des Gesetzblattes eingelaufen. Die verfassungsmäßige Durchführung der Verfassungsreform brachte allerdings so einschneidende Eingriffe in den Reformentwurf mit sich, daß von dessen umstürzenden Plänen so gut wie nichts übrig blieb. Die für die Verfassungsvorlage erforderliche Zweidrittelmehrheit im Nationalrat war nur um den Preis zu erreichen, daß aus dem Verfassungsentwurf alles beseitigt wurde, was ihn für die sozialdemokratische Opposition zunächst unannehmbar gemacht hatte, nämlich die beabsichtigten Eingriffe in das demokratisch-parlamentarische System und in die Rechtsstellung der Stadt Wien als Land. Dagegen gab die sozialdemokratische Partei auch solchen Verfassungsänderungen, die von ihrem Standpunkt keine Verbesserung der heutigen Verfassung bedeuteten, ja selbst solchen, die ihr offenbare Machtverluste bringen, ihre zur Erreichung der Zweidrittelmehrheit erforderlichen Stimmen. Diese Selbstüberwindung zum freiwilligen Machtverzicht war das Mittel zur Vermeidung des Verfassungsoktrois, das der Sozialdemokratie unvergleichlich größere Opfer zugemutet, wenn es nicht gar das Bürgertum und die Arbeiterschaft in den unabsehbaren Abgrund eines Bürgerkrieges gerissen hätte.

Das Verfassungskompromiß beschränkte sich indes nicht bloß auf wesentliche Abstriche vom Reformprogramm der Regierungsvorlage; es brachte auch beachtenswerte Neuerungen, die im ursprünglichen Entwurfe nicht vorgesehen waren. Das Ergebnis der Verfassungskämpfe ist somit eine Verfassungsnovelle, die trotz eines reichlichen Maßes von Neuerungen die Grundlagen der Bundesverfassung des Jahres 1920 unangetastet läßt. Dagegen eröffnet sich zwischen dem in diesen Blättern 1929 S. 1581 gezeichneten Bilde des Regierungsentwurfs und dem im folgenden zu zeichnenden Gegenbilde der Gesetz gewordenen Verfassungsnovelle eine Kluft,

die die Schwierigkeit ihrer Ueberbrückung durch das Verfassungskompromiß begreiflich macht. Ist doch die Endgestalt in der Urgestalt der Verfassungsnovelle kaum wiederzuerkennen.

Vor allem bleibt der Nationalrat das überragende Organ des ganzen staatlichen Organapparates. Es wird ihm zwar in der Person des Bundespräsidenten ein Gegenspieler gegenübergestellt, doch kann ihm dieser mit all seinen neuen Kompetenzen nicht gefährlich werden, während der Verfassungsentwurf dem Bundespräsidenten eine Handhabe geboten hatte, um in legitimer Weise den Nationalrat verschwinden zu lassen und eine Diktatur aufzurichten. Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wird in Sessionen gegliedert, der Nationalrat wird demnach aus einem kontinuierlich zu einem intermittierend tätigen Gesetzgebungsorgan. Der Bundespräsident hat den Nationalrat jährlich zu einer mindestens zweimonatigen Frühjahrstagung und zu einer viermonatigen Herbsttagung einzuberufen, doch können die zwischen den ordentlichen Tagungen sich ergebenden Arbeitspausen auch durch außerordentliche Tagungen ausgefüllt werden. Solche darf der Bundespräsident nicht bloß nach eigenem Ermessen einberufen, sondern hat er binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn es die Bundesregierung, der Bundesrat oder ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates verlangen. Innerhalb einer Tagung des Nationalrates hat dessen Präsident binnen 5 Tagen eine Sitzung einzuberufen, wenn es ein Viertel der Nationalratsmitglieder oder die Bundesregierung verlangen. Dieser doppelte Minderheitschutz bietet der Opposition die Gewähr, daß ihr nicht auf die Dauer die parlamentarische Tribüne entzogen werden kann und machte für sie die Aufhebung der Permanenz des Parlamentes unbedenklich. Einschneidender ist das fast wörtlich aus Art. 25 der deutschen RVerf. übernommene Auflösungsrecht des Bundespräsidenten, neben dem das Recht der Selbstauflösung durch einfaches Gesetz aufrecht bleibt. Nicht einmal im Falle der Auflösung des Nationalrates steht jedoch das parlamentarische Leben still; in diesem Falle übernimmt ein von der VerfNov. eingeführter ständiger Unterausschuß des Hauptausschusses gewisse Kompetenzen des Nationalrates zu seiner ständigen Kompetenz, die in der Genehmigung der Entwürfe zu den Notverordnungen des Bundespräsidenten besteht.

Die wahlrechtlichen Rahmenbestimmungen der Verf. wurden in folgenden Punkten geändert: das Wahlalter für das aktive Wahlrecht wurde auf das vollendete 21. Lebensjahr, für das passive Wahlrecht auf das 29. Lebensjahr erhöht. Durch einfaches Landesgesetz kann für das betr. Land Wahlpflicht zum Nationalrat eingeführt werden. Grundlage für die Durchführung von Wahlen wie auch von Volksabstimmungen und Volksbegehren bilden ständige Wählerverzeichnisse. Die unitarische bundesverfassungsgesetzliche Schranke für die Wahlordnungen zu Landtagen und Gemeindevertretungen, daß die Bedingungen des Wahlrechts nicht enger gezogen werden dürfen als in der Wahlordnung zum Nationalrat, wurde in der Weise gelockert, daß die Landesgesetzgebung ermächtigt wurde, für das Wahlrecht zu den Ortsgemeindevertretungen das Erfordernis einjähriger Seßhaftigkeit einzuführen. Im Hinblick auf das durch eine unerhörte Arbeitslosigkeit gesteigerte Fluktuieren der Arbeiterschaft läuft diese Ermächtigung auf eine nicht unwesentliche

konservative Wahlrechtsbeschränkung hinaus. Im übrigen besteht die Absicht, die Wahlordnung zum Nationalrat insbes. durch Lockerung der auch hierzulande immer mehr angefochtenen „starrten Liste“ zu reformieren, doch sind sich noch nicht einmal die in der Regierung vertretenen Parteien über den vom Bundeskanzleramt verfaßten Referentenentwurf einer Regierungsvorlage zum neuen Wahlgesetze einig.

Von der vielgenannten Ständevertretung, die der Lieblingsgedanke der Verfassungsreformer war, steht in der Verfassungsnovelle nur der Name „Ständerat“ und das Prinzip fest, daß dieser aus den „Vertretern der Berufsstände des Bundesvolkes“ zu bestehen habe. Im übrigen beschränkt sich die VerfNov. auf die Promise, daß seine Zusammensetzung und die Grundsätze über seine Bestellung durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz geregelt werden. Einstweilen hat sich in der verfassungspolitischen Diskussion, die sich nach Verabschiedung der VerfNov. auf die Frage der Berufsständevertretung konzentriert hat, noch nicht einmal über die Grundfragen dieses neuen Repräsentantenkollegiums eine Mehrheitsmeinung herausgebildet. Dem Plan des Regierungsentw., dem Ständerat im Wesen die gleiche Rechtsstellung wie dem Bundesrate, also das Recht der Gesetzesinitiative und des Einspruches gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates einzuräumen, trat dieser Tage der Vorschlag des vormaligen Bundeskanzlers, Professor Seipel, gegenüber, den Ständerat dem Nationalrate gleichzustellen, teilweise sogar vor ihm zu bevorzugen. Dagegen erklärt die Sozialdemokratie nur eine in der Hauptsache begutachtende Wirtschaftskammer nach Art des Reichswirtschaftsrates für annehmbar. Naturgemäß wachsen die Schwierigkeiten der Zusammensetzung einer solchen Kammer mit ihrem zunehmenden Wirkungskreis, denn die Verteilung der wenigen so kompetenzreichen Mandate auf die Berufsgruppen ist ein nicht klassenversöhnender, sondern scheidender Streitgegenstand. Die VerfNov. hat zwar gefährlichsten Konfliktsstoff aus der Welt geschafft, aber, wie man sieht, doch noch manches aktuelle Verfassungsproblem ungelöst gelassen und somit den Verfassungsfrieden noch nicht gesichert.

Die Neuerungen in der Einrichtung der Bundespräsidentenschaft kommen relativ am weitesten den Vorschlägen des Regierungsentwurfs entgegen und bringen eine starke Annäherung an die Bestimmungen der RVerf. über den Reichspräsidenten. Der Bundespräsident wird in Hinkunft durch unmittelbare und geheime Volkswahl, für welche Wahlpflicht besteht, auf 6 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden; es kann jedoch jede der zwei Wählergruppen, die diese beiden Wahlwerber aufgestellt haben, für den zweiten Wahlgang an Stelle des von ihr aufgestellten Wahlwerbers eine andere Person namhaft machen. Diese Austauschmöglichkeit im zweiten Wahlgang ist der Aufstellung und Wahl überparteilicher Kompromißkandidaten günstig. Die Absetzung des BPräs. durch das Bundesvolk ist — unter Aufrechterhaltung einer verfassungsgerichtlichen Amovierung wegen Verfassungsverletzung — genau nach dem Vorbild des Art. 43 der RVerf. geregelt.

Der bisher überaus enge Wirkungskreis des BPräs. wurde um das Recht der Ernennung und Entlassung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister, um ein Notverordnungsrecht und um den Oberbefehl über die Wehrmacht erweitert. Das parlamentarische Vertrauensprinzip bleibt zwar in seiner ganzen Schärfe unberührt, wonach die Regierung oder der Minister, denen das Vertrauen des Nationalrates versagt wird, ohne weiteres, insbes. ohne daß eine Demission abzuwarten wäre, vom BPräs. entoben werden muß. Im Grunde wird aber die Regierung zugleich auch vom Vertrauen des BPräs. abhängig. Denn dieser ist nicht bloß an Stelle des Nationalrates zuständig geworden, nach freiem Ermessen den Bundeskanzler und auf dessen Vorschlag die übrigen Bundesminister zu ernennen, sondern auch — und zwar unbeschränkt durch irgendeinen Vorschlag oder eine Gegenzeichnung — berechtigt, den Bundeskanzler oder die gesamte Bundesregierung zu entlassen. Diese zweiseitige Abhängigkeit kann im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen der Parlamentsmehrheit und dem BPräs. zu einer dauernden Regierungskrise führen.

Die dem BPräs. neu verliehene diktatorische Kompetenz reicht nicht im entferntesten an das Kompetenzausmaß des Art. 48 RVerf. heran. Sie beschränkt sich nämlich auf ein vielfach verklausuliertes Notverordnungsrecht und enthält insbes. nicht die Ermächtigung zur Suspension irgendwelcher Grundrechte, sodaß ein sog. Ausnahms- oder Belagerungszustand in Oesterreich nach wie vor ausgeschlossen ist. Die gesetzmäßigenden Verordnungen des Bundespräsidenten sind an eine lange Reihe formaler und materieller Voraussetzungen geknüpft und unterliegen einer strengen, nicht bloß gerichtlichen, sondern auch parlamentarischen Kontrolle. Sie dürfen nur erlassen werden, wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist. Sie sind überdies durch einen Vorschlag der — stets nur stimmeneinhellig beschließenden — Bundesregierung bedingt, welche ihrerseits zu ihrem Vorschlag die Genehmigung des vorerwähnten Untersuchungsausschusses des Nationalrates einzuholen hat. Eine „diktatorische“ Maßnahme, die von der vorgängigen Zustimmung eines parlamentarischen Ausschusses und damit der Parlamentsmehrheit abhängig ist, ist offenbar denaturiert und für das parlamentarische Regime ungefährlich. Ueberdies sind dem Notverordnungsrecht inhaltliche Schranken gesetzt, insbesondere ein Eingriff in die Verfassung, in das soziale Recht, in das Koalitionsrecht und in den Mieterschutz verwehrt. Die Verordnung ist unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen und dieser zum Zweck der Prüfung der Verordnung für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen. — Der Bundespräsident ist demnach gewiß nicht zu einem ebenbürtigen Gegenspieler des Nationalrates geworden.

Den Polizeibehörden wurde ebenfalls ein selbständiges Ordnungsrecht, das ihnen bisher gefehlt hat, eingeräumt, jedoch mit der Beschränkung auf Fälle einer unmittelbaren Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Menschen oder des Eigentums.

Die Eingriffe in die Rechtsstellung der Stadt Wien beschränken sich in der Hauptsache darauf, daß gegen die in den Angelegenheiten der Auftragsverwaltung des Bundes (der hier sogenannten „mittelbaren“ Bundesverwaltung) ergehenden Verwaltungsakte des Bürgermeisters als Landeshauptmann in allen Fällen ein Rechtsmittelzug an den sachlich zuständigen Bundesminister zugelassen wurde.

Bemerkenswert ist ferner die weitere Zentralisierung der ohnehin schon bisher sehr unitarischen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern; insbes. nahm die VerfNov. die Gesetzgebung und Vollziehung in allen Polizeiangelegenheiten für den Bund in Anspruch. Nur die örtliche Sicherheitspolizei bleibt den Gemeinden, jedoch nur in der Gestalt einer Auftragsverwaltung, vorbehalten.

Die einschneidenden Aenderungen der für die österr. Verfassung charakteristischen Verfassungsgarantien können zusammenfassend dahin beurteilt werden, daß einerseits die Kontrollmöglichkeiten der einschlägigen Bundesorgane gegenüber den Ländern noch erweitert, andererseits die parlamentarischen Einflüsse auf die Zusammensetzung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts zurückgedrängt wurden.

Abschließend kann festgestellt werden, daß die österr. Bundesverfassung auch in ihrer erneuerten Gestalt den Normativbestimmungen, welche die Reichsverfassung für die Verfassungen der deutschen Länder aufstellt, vollauf entspricht.

Suggestivfragen im Zivilprozeß.

Von Gerichtsassessor Dr. Karl E. Meyer, Bonn.

Erst seit kurzem wird daran gearbeitet, die Ergebnisse der jungen psychologischen Wissenschaft für das Rechtsleben nutzbar zu machen. Immerhin zeigen sich, wenn auch die gegenseitige Durchdringung beider Wissenschaften noch in weitem Umfange theoretischer Art ist, schon jetzt weitgehende praktische Erfolge. Insbes. die Psychologie der Aussage und des Zeugen ist heute in gewissem Umfange den meisten praktischen Juristen vertraut. Es ist nicht zweifelhaft, daß die heranwachsenden Juristen von Jahr zu Jahr mehr in Studium und Ausbildung mit diesen Dingen befaßt werden. Sehr stark hat sich namentlich die Erkenntnis durchgesetzt, daß Suggestivfragen, die dem Zeugen eine bestimmte Antwort nahelegen, oder auch nur Alternativfragen, die dem Zeugen in der Form des „ob — oder“ nur die Entschliebung zwischen 2 Möglichkeiten offenlassen, unbedingt zu vermeiden sind. Allerdings ist es noch ein weiter Weg von dieser Erkenntnis bis zu ihrer Umsetzung in die Praxis. Es ist nicht zu verkennen, daß in der Psychologie des Richters andererseits gewisse Umstände, namentlich die Kenntnis des Prozeßstoffs, das Abschneidenwollen von Weitschweifigkeiten usw. diese Fragen nahelegen. Hier liegt der Weg vom Wissen zur Handhabung in einer gewissen Selbsterziehung.

Es ist erstaunlich, wie sehr von den beiden hier in Frage kommenden Wissenschaften die Gedankenwelt des Strafprozesses vorgezogen wird. Man kann fast sagen, daß der Zivilprozeß in Lehre und Handhabung in weitestgehendem Umfange vernachlässigt ist.

Dies erklärt sich aus verschiedenen Umständen. Einmal ist für den Laien — und dies ist vom Recht aus gesehen meist auch der Psychologe — der Strafprozeß der Prozeß schlechthin. Der Strafprozeß spielt sich rechtlich und tatsächlich in vollster Öffentlichkeit

ab und steht oft genug im Brennpunkt allgemeiner Betrachtung. Dagegen hört von den an Zahl weit häufigeren Zivilprozessen meist nur der Betroffene. Die Zeugenaussagen finden, teils tatsächlich, teils rechtlich unter fast völligem Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Dadurch wird dem Psychologen die Beschäftigung mit diesem Gebiete kaum nahegelegt.

Es sind aber auch Gründe, die in der Sache, namentlich auch in der Prozeßordnung liegen, die die im Strafprozeß verpönten Fragestellungen im bürgerlichen Rechtsstreit weit häufiger erscheinen lassen. Daß tatsächlich hier diese Handhabung genau so unzulässig ist, bedarf keiner Feststellung. Es muß also versucht werden, die Gründe dieser Erscheinungen festzustellen und ihr Wirkungsgebiet möglichst einzuschränken. Dabei müssen zunächst Sonderfälle außer Betracht bleiben, so daß die Gegenüberstellung beider Prozeßarten nur typische Fälle umfassen kann.

Es ist gänzlich verschieden, was, mit dieser Einschränkung, im Straf- und Zivilprozeß in das Wissen der Zeugen gestellt wird. Im Strafprozeß soll der Zeuge Vorfälle bekunden, ganze Geschehnisse schildern. Dies liegt daran, daß Gegenstand des Strafverfahrens eben solche Vorfälle sind, sodann aber auch am Officialprinzip, wodurch ein unstreitiger Tatbestand ausgeschlossen ist. Endlich führt der stark durchgeführte Grundsatz der mündlichen Verhandlung im Strafprozeß dahin, daß dem Richter gleichsam nur das bekannt ist, was in der einen, zusammenhängenden Verhandlung sich ergibt. Daher besteht die Zeugenaussage grundsätzlich in einer zusammenhängenden Erzählung, die nur durch den Vorsitzenden zur Sache gehalten wird. Damit ist die Gefahr verhänglicher Fragestellungen außer bei ungeschicktem Vorgehen des Vorsitzenden fast nur auf die nachträglichen Einzelfragen, insbesondere im Kreuzverhör, beschränkt.

Anders liegen die Dinge in einem bürgerlichen Rechtsstreit. Hier ist zunächst streitiger und unstreitiger Tatbestand gegeben. Daraus erklärt sich schon an sich, daß zur Beweiserhebung meist nicht die gesamten Vorfälle gelangen, sondern der verhältnismäßig kleine, aber desto wichtigere Ausschnitt, der gerade streitig geblieben ist. Zudem kommt es dadurch nicht auf die Vorfälle als solche an, sondern meist auf bestimmte, rechtserhebliche Erklärungen der Parteien, etwa Zusicherungen u. ähnl., so daß sich die Fragestellung von selbst oft genug auf Einzelheiten oder Worte bezieht. Endlich ist praktisch heute eine mündliche Verhandlung des Gesamtstoffes fast ganz ausgeschlossen. Der Richter kennt rechtlich und tatsächlich den gesamten Streitstoff aus den Akten und geht daher bei seiner Beweiserhebung von vornherein auf bestimmte, ihm erheblich erscheinende Tatsachen zu. Daß zudem die Herausnahme der Beweisaufnahme aus der mündlichen Verhandlung, ihre Vereinzelung gegenüber dem Gesamtstoff, eine erhebliche Rolle spielen, ist selbstverständlich.

Wie wirkt sich nun all dies in der Praxis des Zivilprozesses aus? Der Beweisaufnahme geht ein Beweisbeschuß voraus. In diesem sind die streitigen Punkte und insbes. die Fragestellung bereits genau umrissen, oft so eng, daß ein ersuchter Richter weitere Fragen der Parteien als nicht zum Thema gehörend ablehnt. Zugleich mit der Ladung werden diese Fragen dem Zeugen bereits mitgeteilt.

Dies allein könnte schon psychologisch nicht unbedenklich sein. Hierdurch wird von vornherein der Blick des Zeugen schon vor der Vernehmung

von der Gesamtvorstellung des Tatbestandes auf diese Einzelpunkte verschoben. In der Zeit zwischen Ladung und Vernehmung verändert sich daher das Erinnerungsbild des Zeugen in Richtung auf die Einzelpunkte derart, daß diese gleichsam gefühlbetont werden. Dies bedeutet eine Störung der Unbefangenheit des Zeugen. Hier läßt sich jedoch kaum Abhilfe schaffen. Durch eine Mitteilung, er solle in einem Rechtsstreit A gegen B vernommen werden, also eine Ladung ohne Angabe des Beweisthemas, erfahre der Zeuge angesichts der häufigen Vielgestaltigkeit der Beziehungen zwischen den Parteien zu wenig, als daß er sich sachgemäß auf die Vernehmung vorbereiten, sein Erinnerungsbild klären und sich Einsicht in die Unterlagen verschaffen könnte. Diese Art der Ladung werden wir also hinnehmen müssen. Ganz psychologisch unrichtig ist jedoch die Fassung der Beweisbeschlüsse, ohne daß hierfür sachlich eine Notwendigkeit vorliegt. Beweisbeschlüsse, die in verschwindend geringen Fällen diese Fehlerquellen vermeiden, dürften häufiger auf einen Zufall als auf Ueberlegung zurückgehen.

Der übliche Beginn des Beweisbeschlusses ist etwa: „Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers . . .“ Dies ist die klassische Form der Suggestivfrage. Dem Zeugen wird die Frage vorgelegt derart, daß er sich in den milderen Fällen vor der Fragestellung sieht: Ist es so gewesen oder anders? Häufig genug dürfte die Art der Frage dem Zeugen die Ueberlegung gerade einflößen: So ist es doch gewesen! Dadurch, daß ihm die Behauptung einer Partei mitgeteilt wird, drängt sich diese Behauptung als Tatsache auf. Nimmt man die Zwischenzeit zwischen Ladung und Vernehmung hinzu, so wird manche Skepsis gegenüber Zeugenaussagen nur zu sehr begründet.

Schlimmer liegt es noch, wenn der Zeuge von beiden Parteien benannt ist. Hier lautet die übliche Formel: „Es soll Beweis erhoben werden über die Behauptung des Klägers, ob . . . und gegenbeweiselich über die Behauptung des Beklagten, ob . . .“ Damit ist der Zeuge von vornherein zwischen zwei Möglichkeiten in seinem Erinnerungsbild gleichsam eingeklemmt. Psychologisch ist es ihm fast unmöglich, daran zu denken, daß außer diesen beiden Wiedergaben des Tatbestandes noch andere, vielleicht als einzig zutreffende, in Frage kommen. Auch hier wird also schon durch die Ladung die Erinnerung des Zeugen gefährlich beeinflusst.

Während also einmal die Fragestellung durch die Hineinnahme der Parteibehauptungen schon bedenklich ist, wird der Schaden noch vergrößert durch die Erwähnung der behauptenden Partei. Bei der Frage selbst kann es dem Laien ganz unbekannt sein, zu wessen Gunsten die Aussage in dem einen oder anderen Sinne wirkt. Häufig ist ihm der gesamte Prozeßstoff unbekannt, in anderen Fällen ist es nur für den Juristen ohne weiteres klar, weshalb es gerade auf diesen einen Punkt ankommt und zu wessen Gunsten die Bestätigung oder Verneinung einer Behauptung wirkt. Gerade diese Unkenntnis des Zeugen wäre ein geeignetes Mittel, ihn unbefangen zu erhalten. Statt dessen wird er darauf gestoßen, in wessen Sinne seine Aussage wäre. Er wird also von vornherein in seiner Aussage mit einer Partei verknüpft. Noch krasser tritt dies zutage bei einer häufigen Form der Beweisbeschlüsse, in der es nach dem Namen der Zeugen heißt: „Vom Kläger bzw.

Beklagten benannt“. Wer einmal beobachtet hat, wie sehr schon der von einer Partei benannte Schiedsrichter, der Laie ist, sich als Richter zugunsten dieser Partei empfindet, wie schwer es fällt, ihm klar zu machen, daß er zwar von der Partei benannt, aber ihr nicht verpflichtet ist, kann sich leicht ein Bild davon machen, wie nachteilig beim Zeugen eine solche Formel ist.

Dabei ist Abhilfe leicht zu schaffen. Hier kann die Erkenntnis, das zufällige Bemerkens des Problems schnell zur Lösung führen. Die Schwierigkeit ist hier sogar weit geringer als im Strafprozeß, weil die Absetzung des Beweisbeschlusses in aller Ruhe vor sich zu gehen pflegt, die ganze, für derartige Feinheiten der Ueberlegung ungünstige Atmosphäre der Verhandlung fehlt, und insbes. eine zunächst unrichtige Fassung ohne Schaden abgeändert werden kann, während die falsche, wenn auch nachher verbesserte Fragestellung gegenüber dem anwesenden Zeugen nicht mehr ganz unschädlich gemacht werden kann.

Grundsatz bei der Absetzung jedes Beweisbeschlusses muß daher sein: Parteibehauptungen gehören nicht hinein. Parteibezeichnungen gehören nicht in die Fragestellung oder zur Zeugenbenennung.

Statt einer Frage, ob, wie Kläger behauptet, etwa am 10. Jan. eine Vereinbarung folgenden Inhalts getroffen ist, gegebenenfalls, ob, wie der Beklagte behauptet, am 8. Jan. eine Abmachung jenes Inhaltes getroffen worden ist, muß es also heißen: „Welche Abmachung ist zwischen den Parteien getroffen worden, gegebenenfalls wann?“

Selbstverständlich wird die Formulierung in jedem Falle fast anders sein müssen, und es soll keineswegs verkannt werden, daß oft genug die Fassung im einzelnen nicht unerhebliche Schwierigkeiten machen wird; es muß genügen, die grundsätzliche Erwägung anzudeuten, von der aus im Einzelfalle die Abfassung geleitet werden muß.

Was die Bezeichnung der Parteien angeht, so ist an sich kaum ersichtlich, aus welchen Gründen sie überhaupt überlieferungsmäßig erfolgt. Sie mag einen Sinn dahin haben, daß den Parteien angedeutet wird, welche Stellung das Gericht zur Beweislast einnimmt, wobei naturgemäß diese Andeutung in keiner Weise für das Gericht bindend ist. Außerdem ist die Benennung häufig erforderlich wegen gewisser Auflagen an die beweispflichtige Partei, etwa Benennung der Anschrift des Zeugen, Zahlung des Auslagenvorschusses usw. Aber alle diese Punkte gehören nicht in die Fragestellung. Wenn, wie es üblich ist, in einem 2. Punkte des Beweisbeschlusses den Parteien der Auslagenvorschuß aufgegeben wird, ist die Benennung im 1. Punkte unnötig. Wenn gelegentlich daraus noch nicht eindeutig hervorgehen sollte, welche Zeugen bei Zahlung des Vorschusses durch nur eine Partei nicht zu laden und welche als Beweismittel ausgeschlossen sind, so genügt ein kurzer Hinweis bei der Auflage, die ja dem Zeugen nicht bekanntgegeben wird. Der Zusatz ist nicht einmal umfangreicher als der an anderer Stelle weggelassene Teil. Auch hier bedarf es also nur eines Hinweises und einiger Aufmerksamkeit, um einwandfreie Beschlüsse zu erzielen. Wenn dieser Ueberlegung in der Referendarausbildung, insbes. in den Übungen nur einige Aufmerksamkeit zugewandt wird, so wird der heutige Fehler bald aussterben.

Einleitend ist gesagt worden, daß an sich der Strafprozeß auf diesem Gebiet entschieden be-

vorzugt wird. Es kann infolgedessen nicht wunder nehmen, wenn auch dort, wo die Verhältnisse an sich fast gleich liegen, nämlich bei der eigentlichen Vernehmung, im Zivilprozeß mangels nötiger Uebung und Aufmerksamkeit Suggestiv- und Alternativfragen häufiger vorkommen. Teilweise mag dies in der Sache begründet sein, in dem Herausheben einzelner kleiner Fragepunkte. Aber im ganzen liegt auch hier die Sache so, daß die Erkenntnis durch Selbst-erziehung zur Ausübung führen wird.

Juristische Rundschau.

Die Konferenz im Haag wurde am 20. Jan. 1930 geschlossen. Die üblichen Abschiedsreden wurden gehalten. Sowohl der Präsident Jaspar als Snowden, der Vertreter Englands, sahen eine neue Epoche in der Geschichte. Man glaubt, eine endgültige Regelung der Kriegsfolgen gefunden zu haben. Man hofft das beste für den Frieden. Auch heute noch wird man nicht allzuviel aus solchen offiziellen Reden entnehmen dürfen. Jede politische Zusammenkunft in den letzten Jahren war ein Markstein in der Entwicklung. Aber von keinem kann man bis jetzt sagen, daß gerade mit diesem die neue Geschichte beginnt. Wir wollen zufrieden sein, wenn ein allmähliches Fortschreiten bemerkbar ist. Das letzte Wort in der Liquidation des Krieges und in der Stabilisierung des Friedens ist noch nicht gesprochen. Kennzeichnend war der Kampf um die Sanktionen. Unerwartet trat das Verlangen Frankreichs danach wieder auf. Allerdings waren sie als äußerstes Mittel für den äußersten Fall gedacht. Man mußte, daß man auf den energischsten Widerspruch Deutschlands stoßen mußte. Das Opfer, das der Youngplan uns auferlegt, wird nur gebracht, um den Druck des Vertrages von Versailles endgültig zu beseitigen. Wieder saßen die Juristen zusammen. Man suchte und fand eine Form. Sie sagt schließlich nichts, was nicht vorher schon jeder sich selbst hätte sagen müssen. Wenn Deutschland den Youngplan zurückweist, und wenn dann das Verhalten vor dem Internationalen Gerichtshof für unberechtigt erklärt wird, dann ist Frankreich frei in seinen Entschlüssen. Dabei bleibt natürlich offen, was damit gesagt sein soll. Jeder Teil denkt sich etwas anderes. Das Verfahren der französischen Delegation und ihres ersten Ministers erinnert mich an das Verhalten mancher meiner Kollegen bei Verhandlungen in geschäftlichen Angelegenheiten. Unter vier Augen sind sie äußerst konziliant und verständig. In dem Moment, in dem der Mandant hinter ihnen steht, werden sie ausfallend. Sie sind eifrig bestrebt, ihre Energie in kräftigen Vorstößen zu zeigen. So erklärt sich wohl auch das Verhalten Tardieus. Auch er glaubt, auf seine Klientin, die französische Kammer, Rücksicht nehmen zu müssen. Zum Vorteile der Parteien ist dies Verfahren selten gewesen.

Bei der Reform des Aktienrechts spielt die Frage der stärkeren Publizität eine sehr wesentliche Rolle. Auch die dem Reichsjustizminister überreichten Antworten des Deutschen Anwaltsvereins auf die Fragebogen sprechen sich für einen stärkeren Zwang zur Offenlegung der Verhältnisse der Aktiengesellschaft aus. Man unterscheidet dabei die Mitteilungen, die ex officio in Bilanz und Geschäftsbericht zu erfolgen haben, und die Auskünfte auf Antrag, die sich als Antworten auf Fragen der

Aktionäre darstellen. Bei der letzteren Gruppe wurde der Versuch gemacht, die Interessen der Gesellschaft an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse und die der Aktionäre an der Kenntnis der Geschäftsvorgänge zu versöhnen. Bei der ersteren Gruppe wird eigentlich nur das verlangt, was sich auch nach dem heutigen Rechte von selbst verstünde. Doch hat die Praxis der Aktiengesellschaft zu einer immer dürftigeren Darstellung geführt. Daß auch jetzt schon eine den Reformforderungen entsprechende Publizität möglich ist, zeigen Bilanz und Geschäftsbericht der Metallgesellschaft Frankfurt a. M. für 1928/29. Der Bruttoertrag des Geschäfts ist in seine einzelnen Teile zerlegt. Es ist ersichtlich, welche Eingänge auf Effekten und Beteiligungen zurückgehen. Man erfährt, welche Gewinne für die Reserven bestimmt waren. Dem Wunsche, zu wissen, welche eigenen Aktien eine Gesellschaft besitzt, wird entsprochen. Von dem Aktienkapital von 65 Mill. RM. sind 10 Mill. RM. in den Händen der Metallgesellschaft. Sie stammen größtenteils aus dem früheren Besitz der jetzt mit der Metallgesellschaft vereinigten Metallbank. Auch sonst werden eingehende Mitteilungen gemacht. Die Handelspresse, die am energischsten für eine erweiterte Bekanntgabe eintritt, wird nicht nur sich über dieses Verfahren der Metallgesellschaft freuen. Sie wird auch hierauf zum Beweis für die Durchführbarkeit ihrer Forderung hinweisen. Das ist zweifellos richtig. Nur wird man eben nicht alle Gesellschaften über einen Leisten schlagen können. Es gibt eben doch auch wieder solche, die nicht in der offeneren Weise, wie es hier geschah, vorgehen können. Es können Dinge vorliegen, die schwer auf der Verwaltung lasten und doch oder eben deshalb geheimgehalten werden müssen. Auch dies läßt sich dann mit der Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes vereinbaren, wenn durch die Preisgabe ein zu erhoffendes Wiederaufleben der Gesellschaft gefährdet würde. Auch bei der Gewährung des Fragerechts an jeden Aktionär bleibt doch wieder das vitale Interesse der Gesellschaft an der Geheimhaltung der Dinge entscheidend, deren Mitteilung ihr zum Schaden gereichen müßte. Das gleiche muß für die Ausdehnung der Geschäftsberichte gelten. Man kann auch hier nicht ausschließlich mit starren Regeln regieren wollen.

Auch andere Antworten auf die Fragen des Reichsjustizministers zur Aktienrechtsreform liegen vor. Das Urteil des Handelsstandes und seiner Organe wird besonders interessieren. Der Deutsche Industrie- und Handelstag hat die Fragen an die in ihm zusammengeschlossenen Handelskammern weitergegeben. Diese können nicht darauf rechnen, daß ihre Spitzenorganisation ihre Berichte vollständig dem fragenden Minister vorlegt. Sie veröffentlichen sie selbst. Zwei möchte ich erwähnen, Hamburg und Berlin. Die erstere ist nicht grundsätzlich verneinend. Sie hält sich an die Vorschläge der Kommission des Deutschen Juristentags, bald zustimmend, bald ablehnend. Der Grundzug des Berichtes ist auf gemäßigten Fortschritt gestellt. Politisch könnte man von einer Mittelpartei sprechen. Jedenfalls scheint dieser Handelsvertretung die Sache im Gegensatz zu der Tagespresse nicht eilig. Auf den gleichen Ton ist Berlin gestimmt. Nur äußert sich dies dort in anderer Weise. Der Bericht der Industrie- und Handelskammer Berlin sieht den Schwerpunkt überhaupt nicht in einer

Reform des Aktienrechts. Für die an Zahl größte Schar der kleinen und mittleren Aktien kämen die Hauptbeschwerden nicht in Betracht. Eine Reform mit Rücksicht auf das Großunternehmen für alle Gesellschaften einzuführen, hätte keine Berechtigung. Schon jetzt habe das Börsengesetz und noch mehr die Praxis der Zulassungsstellen die Ordnung der zum Börsenhandel bestimmten Aktien in die Hand genommen. Für die im freien Verkehr befindlichen Papiere Sorge die freiwillige Uebereinkunft der Banken. Auf diesem Gebiete gelte es einzusetzen. Der einzelne Aktionär vermöge trotz Besserstellung nichts. Er bedürfe einer Stelle, die von Amts wegen eingreift. Das sind sicher beachtenswerte Gedanken. Aber eine Frage kann die Industrie- und Handelskammer uns nicht beantworten. Hat das Anlage suchende und Aktien kaufende Publikum das Vertrauen zu der Börse und der Zulassungsstelle, daß sie seine eigenartigen Interessen wahrnimmt? Und weiter: Schadet es den kleinen Gesellschaften, wenn mit Rücksicht auf die bei den großen eingerissenen Mißstände eine allgemeine Reform erfolgt?

Während der Strafrechtsausschuß des Reichstages die Sittlichkeitsdelikte beriet, beschäftigte sich der Schweizer Nationalrat mit dem Bericht seiner Kommission über dasselbe Gebiet. Er stimmte bei der Homosexualität deren Antrag zu. Nur drei besondere Fälle sind strafbar. Die Verführung eines Unmündigen, der Mißbrauch der Notlage oder der sozialen Abhängigkeit und die homosexuelle Prostitution. Das ist der gleiche Standpunkt, den auch Kahl im Reichstag vertritt. Nicht die perverse Neigung wird bestraft, sondern die besonderen Momente, in denen sie sich äußert. Dagegen hielt der Schweizer Nationalrat an der Bestrafung des Ehebruches auf Antrag des gekränkten Ehegatten nach erfolgter Scheidung fest. Darin weicht er von dem Beschlusse des deutschen Strafrechtsausschusses ab. Doch ist auch dort das Schicksal dieser Bestimmung noch nicht endgültig entschieden. In jedem Fall lohnt es sich, die gleichzeitigen Vorgänge im Nachbarlande zu verfolgen. Wir sind gegenüber diesen unbefangener, als wenn es sich um unsere eigenen Gesetze dreht. Das mag dann wieder auf unser Urteil über die Beschlüsse unseres Strafrechtsausschusses zurückwirken. Gerade bei der Frage nach der Strafbarkeit des Ehebruchs ist es für uns von Wert, zu sehen, daß die Schweiz daran festhalten will. Ist sie darin rückständig, oder ist das deutsche einstweilige Ergebnis eine Ueberspannung der Lösung rein sittlicher Verhältnisse aus der Rechtssphäre? Vielleicht prägt sich in dieser Einstellung zu dem Problem der Ehe im Strafrecht das verschiedene Schicksal der beiden Völker und dessen Folgen aus. Ein Staat, der die Erschütterung eines verlorenen Krieges und der Revolution nicht am eigenen Leibe erlebte, ist wohl weniger der Lockerung überlieferter Auffassung ausgesetzt.

Die Stadt Berlin gibt die Schwierigkeiten bekannt, die ihr durch die „Anleihe Sperre“ entstanden sind. Die Beratungsstelle scheint die Genehmigung zu einem einjährigen Dollarkredit, der später in eine langfristige Anleihe umgewandelt werden soll, zu verzögern. Die Folge ist, daß noch nicht begonnene Bauten wieder zurückgeschoben, begonnene Arbeiten eingestellt werden. Darin soll die Begründung der Beschwerde über die Ab-

schnürung der Stadt vom Markte der langfristigen Kredite liegen. Das führt zu dem prinzipiellen Problem der Verschuldung der Länder und Kommunen und deren Verhältnis zum Reiche. Der „Finanzausgleich“ regelt nur die steuerlichen Beziehungen. Die „kreditären“ hat er nicht behandelt. „Wenn schon in der Inanspruchnahme von Steuern, einem Recht, das nur öffentlichen Verbänden zusteht, sich die Knappheit der Finanzdecke, an welcher Reich, Länder und Kommunen ziehen, unangenehm fühlbar macht, wie viel stärker muß sich bei der Aufnahme von Schulden dieser Uebelstand der Knappheit bemerkbar machen, wo neben den öffentlichen der private Bedarf tritt.“ Daran schließt sich zwingend die Frage: „Gibt es eine Kompetenz des Reiches, für einen Ausgleich in der Schuldeninanspruchnahme zu sorgen?“ Die Notwendigkeit einer Kontrolle ist die Antwort darauf. Eine „Gesamtregelung der öffentlichen Kreditwirtschaft ist erforderlich“. Die Reichsgesetzgebung muß eingreifen. Die angeführten Stellen entstammen einem Buche, das mir in mancherlei Richtung zu denken gab, die „Grundfragen der deutschen öffentlichen Verschuldung“ von Dr. Hedwig Reinhardt. Wie auch sonst manches Mal, nenne ich die Quelle, aus der ich selbst Anregung schöpfe. Die eingehende geschichtliche Darstellung der Vorkriegsschulden, die Zeit der „liberalen“ Schuldenwirtschaft wirft ein Licht auf die heutigen gegensätzlichen Zustände. Die „kausale Beziehung“ zwischen Wirtschaftsbewegung und öffentlichen Schulden erhellt diese. Man erkennt wieder, daß die schweren Probleme der Gegenwart, politische, finanzielle und wirtschaftliche, doch die Basis einer gründlichen wissenschaftlichen Forschung fordern. Und noch eines. Ich habe mich schwer daran gewöhnt, Arbeiten juristischer oder finanzpolitischer Art aus der Feder von Frauen aufzunehmen. Mir schien das Gebiet ihnen nicht zu liegen. Auch hier muß das Vorurteil endgültig aufgegeben werden. Der alte Logau hatte doch recht, als er vor bald 300 Jahren auf eine ähnliche Frage antwortete:

„Als ob die Sinnen
nicht auch die Weiber brauchen können.“

Dem amerikanischen Kongreß wurde der Bericht einer vom Präsidenten eingesetzten Kommission zur Prüfung der Durchführung der Prohibition vorgelegt. Soweit Auszüge aus diesem sehr umfangreichen Aktenstücke in deutschen Zeitungen mitgeteilt wurden, könnte der Erfolg des Gesetzes recht zweifelhaft erscheinen. Die Kommission erklärt, daß die Zahl der Uebertretungen erschreckend hoch ist. Im verflissenen Jahre wurden über 80 000 Personen wegen Vergehens gegen das Prohibitionsgesetz verurteilt. Die Kommission schlägt besondere Maßnahmen vor. Dabei springt das Verlangen in die Augen, daß die Verfolgung von Vergehen gegen die Prohibition dem Schatzamt entzogen und dem Justizdepartement übertragen werden soll. Warum wohl war dies nötig? Auch soll die gesamte Durchführung der Prohibitionsgesetzgebung der Bundesregierung übertragen werden. Man will ein besonderes Gerichtsverfahren bei den Polizeibehörden einführen. Man will neue Bundesrichter ernennen usw. Das deutet auf ein bisher zu langsam verlaufendes Verfahren. Der Kongreß bewilligte einen besonderen Kredit für die Durchführung der Prohibitionsgesetze. Es ist den Vereinigten Staaten, jedenfalls ihrem Parlament,

heute immer noch sehr ernst mit der Prohibition. Aber der Streit zwischen den „Trockenen“ und „Nassen“ dauert immer noch fort. Der Bericht der Kommission könnte die letzteren eher ermutigen als abschrecken.

Der Präsident des Amtsgerichts Berlin-Mitte hat den Richtern seines Gerichts Richtlinien zugestellt. Sie sind herausgewachsen aus Beschwerden seitens des Publikums und der Rechtsanwälte. Sie geben den Richtern auch Belehrung, wie die Rechtspflege am raschesten und richtigsten zu gestalten ist. Dabei geht der Präsident des Amtsgerichts begreiflicherweise nur von den Verhältnissen der Großstadt aus. Gar vieles ist nur durch deren besondere Verhältnisse hervorgerufen. Gar manches aber läßt sich für alle Amtsgerichte verwenden. Eine Vereinbarung, wie sie bereits seit 1921 zwischen dem **Gerichtspräsidenten**, dem preuß. Richterverein und Berliner Anwaltsverein über die Zeit der Anwalts Termine zustande kam, wird man für kleine Amtsgerichte nicht für nötig halten. Aber bei den Gerichten in Mittelstädten mit lebhaftem Verkehr empfiehlt sich ein gleiches Vorgehen. Auch bei diesen wird die Abkürzung der mündlichen Verhandlung durch Vollständigkeit der Akten möglich sein. In der Großstadt Berlin wäre ohne diese Methode überhaupt nicht durchzukommen. Auch die Berücksichtigung der schwierigen Lage der Rechtsanwälte wird nicht nur für Berlin gelten. Dort ist sie freilich am dringendsten geboten. Bei der großen Zahl der Berliner Gerichte ist es vielfach dem Rechtsanwalt tatsächlich nicht möglich, pünktlich zur Terminsstunde zu erscheinen. Gewiß kann der Partei, die nicht durch einen Anwalt vertreten ist, rechtlich das Versäumnisurteil nicht versagt werden. Wohl aber kann der Richter durch sachliche Aufklärung sie von der Stellung dieses Antrags abhalten. Die Mahnung an die Richter, in der Verhandlung zwar auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinzuwirken, aber andererseits doch dieses Bemühen nicht zu einer mehr oder weniger weitgehenden Zwangsschlichtung ausarten zu lassen, hat wieder allgemeine Bedeutung. Gerade diejenigen Richter werden für ihren Vergleichsvorschlag weitgehendes Verständnis finden, bei denen das Publikum bemerkt, daß sie den Streitstoff beherrschen, und deren Urteil daher als ein zutreffendes von Anfang an anzusehen ist. Sehr interessant ist die Bemerkung über die schriftliche Begründung des Urteils. Rechtliche Erörterungen können auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Bezugnahme auf Entscheidungen anderer Gerichte und Hinweise auf das Schrifttum können fortgelassen werden, wenn nur Gründe der Vernunft und Billigkeit die Entscheidung tragen. Das ist eine ganz vortreffliche Mahnung. Es gibt nichts Schlimmeres, als wenn die Partei verzweifelt vor einem Urteil steht, das sie vor lauter Gelehrsamkeit nicht verstehen kann. Vielleicht ist nicht uninteressant, zu erzählen, daß, als Düringer Amtsrichter war, bei seiner Dienstprüfung der kontrollierende Landgerichtsrat fand, daß seine Urteile zu wenig Zitate von Entscheidungen und Literatur aufweisen. Düringer war, wie man sieht, in seinem Verfahren seiner Zeit vorausgeeilt.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Brief aus Bayern. Bayern hat zwei Titelfragen. Die eine ist durch Urteil des Staatsgerichtshofes erledigt und S. 79 d. Bl. erörtert. Etwaige Spenden in Erwartung eines Titels können wohl nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen nicht zurückgefordert werden. Die andere Titelfrage, die Wahl der Titel, d. h. der Amtsbezeichnungen für die Beamten im Vollzuge der Beamtengehaltsordnung und insbesondere die Anpassung der Beamtentitel, speziell in der Justiz, an die Bezeichnungen im Reich und in den Ländern ruht seit Jahr und Tag im Schoße des Ministeriums, dem der Landtag diese Wahl überlassen hat. In der Justiz wird die Anpassung der Titel an die Amtsbezeichnung der übrigen Länder, namentlich in Preußen, in der Richter- und Staatsanwaltschaft aus dienstlichen Gründen in steigendem Maße verlangt. In Bayern führt der I. Staatsanwalt beim LG. nicht den Titel Oberstaatsanwalt, der in den anderen Ländern mit dem Titel Generalstaatsanwalt ausgestattete Oberstaatsanwalt des OLG. nicht die Bezeichnung Generalstaatsanwalt; ein insbes. für den Rechtshilfeverkehr un erfreulicher Zustand. Es heißt, daß die innere Verwaltung sich nicht entschließen könne, welchen Titel sie dem Vorstände des Bezirksamts geben soll, ob Bezirkshauptmann, Landrat u. a. Diese Frage wurde schon bei der ersten GehaltsO. vor 10 Jahren erörtert. Der Titel „Bezirkshauptmann“ war damals zu militärisch; beim Titel „Landrat“ spielte eine gewisse Abneigung mit, und schließlich wählte man den farblosen Titel Oberamtmann. Hoffen wir, daß die Entscheidung endlich fällt. Denn schon erörtert die Tagespresse die Angelegenheit nicht freundlich, und die Justiz muß ihre einheitlichen Titel im Reiche haben.

Ist dies nicht gerade erfreulich, so können wir auf dem Gebiete der Justizverwaltung zweier glücklicher organisatorischer Maßnahmen gedenken, der Neuordnung der Arbeitsgerichte und der Uebertragung richterlicher Geschäfte an die Urkundsbeamten durch Schaffung des Rechtspflegers. Dieser Maßnahme (Bek. v. 21. Dez. 1929, JMBl. S. 94) ging eine hierfür erforderliche Änderung des AusGes. zur GrundbuchO. und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung voraus (Ges. v. 20. Dez. 1929, GVBl. 1929 S. 167).

Die bayerische Justizverwaltung hatte die Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte in weitgehendem Umfange errichtet, um die Rechtsverfolgung zu erleichtern und Erfahrungen zu sammeln. Nach der Tätigkeit der Arbeitsgerichte und dem Wunsche des Landtags und den Erfahrungen wurden von 172 Arbeitsgerichten 65 aufgehoben, so daß nur noch 107 weiterbestehen; an Stelle der 23 Landesarbeitsgerichte sind 7 Landesarbeitsgerichte (München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Zweibrücken, Würzburg und Frankenthal) getreten. Also eine nach dem Geschäftsanfall gerechtfertigte wesentliche Konzentration der Arbeitsgerichte, bei denen sich das Zusammenwirken mit den Laienbeisitzern durchaus bewährt hat.

Die Bek. v. 21. Dez. 1929 überweist in Fortbildung der durch die Bek. v. 6. April 1921 (JMBl. S. 37) eingeführten ersten Regelung den Rechtspflegern in weitgehendem Umfange richterliche Geschäfte, insbes. auch auf dem Gebiete des Grundbuch- und Registerwesens. Mit dem Vollzuge sind sachgemäß die OLG.-Präsidenten betraut, die auch mit wenigen Ausnahmen, wie Verhängung von Ordnungsstrafen und Entschließung über Eintragungsanträge auf Grund des AufwGes. und der dazu ergangenen DurchfV. alle Verrichtungen des Grundbuchamtes einem Urkundsbeamten übertragen können. Den OLG.-Präsidenten können in Bayern im Wege der Dezentralisation noch manch andere Geschäfte der Zentralinstanz überwiesen werden. Es hat sich jetzt schon als zweckentsprechend erwiesen, daß ihnen durch die Bek. v. 29. Mai 1929 auch die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und die Erteilung der Erlaubnis nach § 157 Abs. IV ZPO. übertragen wurden.

Im Landtag sind noch vor Weihnachten durch ein Gesetz die Vorschriften des Notariatsgesetzes geändert worden. Das Notariat in Bayern, eine staatliche Einrichtung, ist dadurch finanziell völlig von der Justiz-

verwaltung und dem Staatshaushalt losgelöst worden. Es hat sich, auch in seiner Notariatsbeamten-schaft, völlig durch die Zuschüsse aus seinen Einnahmen an die Notariatskasse, einer unter Aufsicht des Staatsministeriums der Justiz stehenden Anstalt des öffentlichen Rechts, selbst zu erhalten. Diese Einnahmen sind bei einzelnen Notariaten so groß, daß die Verstaatlichung erörtert wurde. Allein sie erwies sich nicht als durchführbar, weil nach den Erfahrungen, die mit der Verstaatlichung bei anderen Justizorganisationen, z. B. Gerichtsvollzieherwesen, gemacht wurden, außerordentlich hohe Aufwendungen dafür erforderlich wären. In Bayern haben wir also in gewissem Sinne ein freies Notariat. Ob die Entwicklung eine endgültige ist, wird die Zukunft lehren. Für Notare ist jetzt auch eine Altersgrenze eingeführt worden, allerdings nicht wie bei den Richtern zwangsläufig mit Vollendung des 68. Lebensjahres; das Justizministerium kann mit diesem Zeitpunkte den Notar in den Ruhestand versetzen. Ob nicht eine Gleichstellung mit den Richtern angezeigt gewesen wäre — Ermessensregelungen können durchbrochen werden —, ist jetzt nicht mehr zu erörtern.

Das bayerische Landtagswahlgesetz wurde vor den letzten Wahlen geändert. Kleine Parteien fühlen sich dadurch benachteiligt, weil sie auf ihre Stimmen keine Mandate erhalten können, und haben zuerst den Staatsgerichtshof in Leipzig angerufen, der sich für unzuständig erklärt hat. Jetzt liegt die Streitfrage dem bayer. Staatsgerichtshof vor, der am 11. Febr. entscheiden wird. Erhalten die Beschwerdef. Recht, so werden sie einige Mandate, vielleicht im ganzen 8 erhalten, die die anderen Parteien abgeben müssen. Eine Aenderung in der Koalition im Landtag zwischen Bayer. Volkspartei, Deutschnationaler Volkspartei und Bauernbund wird dadurch aber voraussichtlich — soweit man in der Politik überhaupt prophezeien kann — nicht eintreten. Aendert sich also nichts in der Besetzung der Ministerien, deren endgültige Organisation durch die mißglückte Staatsdienstvereinfachung nicht abgeschlossen ist, um so mehr aber in der bayer. Beamten-schaft. Die Zeit und die Altersgrenze beginnen in der Beamten-schaft zu wirken. Das altgediente Beamtentum scheidet aus. In den letzten Jahren sind 4 Regierungspräsidenten abgegangen, der Präsident des Obersten Landesgerichts ist gestorben, sein Generalstaatsanwalt wird zurücktreten. In diesem Jahre gehen 2 Regierungspräsidenten, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs und 1 oder 2 Senatspräsidenten dieses Gerichtshofs ab. Besonders stark werden in der Justizverwaltung in den Jahren 1930/31 die Abgänge sein. Dort werden sich in der Richterschaft infolge der Altersgrenze etwa 100 Stellen erledigen, an einem OLG. nicht nur der Chefpräsident, sondern auch noch 3 Senatspräsidenten in wenigen Monaten. Bei so durchgreifenden Aenderungen kann die Tradition in der Staatsverwaltung und insbes. die Kontinuität der Rechtsprechung in Frage gestellt werden. Das sind die Folgen der zwangsläufig wirkenden Altersgrenze, die eine zweischneidige Maßnahme ist. Sie sichert einerseits die Verjüngung im Staatsdienst, beraubt aber vorzeitig den Staat der reichen Erfahrungen altgedienter Beamten, die nicht immer gleichwertig ersetzt werden, und belastet die notleidende Staatskasse in diesen Zeiten der Finanznot doppelt mit dem Gehalt des neuen und der Pension des vorzeitig in den Ruhestand getretenen Beamten. Es erneuert sich also allmählich die Beamten-schaft Bayerns, die bisher nach sachlichen Grundsätzen ergänzt worden ist. Eine Besetzung der einzelnen Ämter, insbes. der höheren Stellen, nach Partei- und Koalitionsvereinbarungen ist dort bisher nicht eingetreten. Es ist dies ein Vorzug Bayerns geblieben.

Association littéraire et artistique internationale.

Die seit mehr als 50 Jahren bestehende Association littéraire et artistique internationale veranstaltet jährlich Kongresse zur Beratung wichtiger Fragen des Urheberrechts. Sie wandert mit ihren Veranstaltungen von Land zu Land und bevorzugt dabei insbesondere Staaten, in denen Anlaß zur Schaffung oder Vertiefung urheberrechtlicher Gesetze besteht. Die letzten Kongresse waren in Warschau, Prag

und Belgrad, weil in Polen, der Tschechoslowakei und Jugoslawien die neuen Urheberrechtsgesetze in Vorbereitung standen. Die jüngste Tagung war nach Kairo einberufen, weil Ägypten den Erlaß eines Urheberrechtsgesetzes vorbereitet, dessen Besprechung einen der Hauptpunkte der Tagesordnung bildete.

Der Kongreß, dessen Patronat der König Fuad selbst übernommen hatte, tagte in Kairo v. 23.— 27. Dez. 1929. Aus der reichhaltigen Tagesordnung seien hervorgehoben:

1. Ein zusammenfassender Bericht des Direktors des Berner Büros Dr. Ostertag. Der Bericht, der einen Ueberblick über die Vorgänge auf den einschlägigen Gebieten i. J. 1929 darstellte und in eingehender Weise schon eine kritische Stellungnahme zu dem ägyptischen Gesetzentw. enthielt, zeichnete sich, wie alle Arbeiten Ostertags, durch Vollständigkeit und Gründlichkeit aus.

2. Die erneute Beratung der sog. „loi type“. Die Association hat den von ihr aufgestellten Gesetzestext, der die Grundlage für spätere und für die Revision bestehender Gesetze bilden soll, auch auf diesem Kongreß zur Beratung gestellt.

3. Die kritische Besprechung des ägyptischen Gesetzesentwurfs.

4. Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Berner Konvention (Berner Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst-Convention de Berne pour la Protection des Oeuvres Littéraires et Artistiques) und der Panamerikanischen Konvention, wie sie zuletzt auf Grund der diplomatischen Konferenz von Havanna festgelegt ist.

Der Kongreß befaßte sich außerdem mit einer Reihe von nationalen Fragen, d. h. der Prüfung verschiedener Beschwerden, die von und über einzelne Länder vorgebracht wurden. Hier kann insbesondere die z. Zt. in England zur Beratung stehende „Bill to amend the Law relative to the right of public representation or performance of copyright music“ Erwähnung finden. Auf Grund eines eingehenden Berichtes des englischen Delegierten Woodhouse hat der Kongreß einen entrüsteten Protest gegen diesen rückschrittlichen Entw. zum Beschluß erhoben und der britischen Regierung und dem britischen Parlament auf telegraphischem Wege übermittelt.

Dem Kongreß wurde von dem jugoslawischen Vertreter, dem Präsidenten des dortigen Patentamts, Dr. Šuman, die ihm nach Kairo telegraphisch mitgeteilte Annahme des jugoslawischen Urheberrechtsgesetzes bekanntgegeben.

Von den übrigen Beschlüssen seien noch folgende erwähnt:

1. Internationale Gerichtsbarkeit für Urheberrecht.

2. Aufnahme von choreographischen Werken, Lichtspielen (lumières d'attractions) oder Pantomimen, deren Inszenierung schriftlich niedergelegt ist, in den Text des Art. II der Berner Konvention.

3. Droit de suite.

4. Stellungnahme gegen die Härten des Art. 4 der Irischen Copyright Preservation Bill 1929.

5. Stellungnahme gegen die Einschränkungen des § 14 G. des Dänischen „Lov om Forfatteret og Kunstnerret“ v. 1. April 1902.

Der Kongreß war trotz der großen Entfernung ungewöhnlich gut besucht. Vertreter aus Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Holland, Italien, Jugoslawien und Rumänien und der Direktor des Berner Büros für geistiges Eigentum, Herr Dr. Ostertag, nahmen an der Tagung teil. Die Arbeiten der Association und die Ergebnisse dieses Kongresses sind auch für Deutschland von größter Bedeutung, zumal mit Rücksicht auf die im Gang befindlichen Reformarbeiten des Urheberrechts.

Patentanwalt Mintz, Berlin.

Die Internationale Akademie für vergleichende Rechtswissenschaft hielt ihre diesjährige erste Vorstandssitzung am 4. Jan. in Oxford unter Vorsitz von Prof. Lee ab. Nach mehreren Berichten über in Aussicht genommene Veröffentlichungen maßgebender Gelehrter des internationalen Rechts wurde vor allem endgültig beschlossen, einen internationalen Kongreß im Jahre 1931 abzuhalten. Aus

allen Ländern und von vielen bedeutenden Gelehrten sind bereits zustimmende Antworten eingegangen, so daß mit einer regen Teilnahme gerechnet werden kann. Ueber das genaue Datum und den Ort der Tagung wird zu Ostern Beschluß gefaßt werden.

Die Deutsche Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung (Vors. Staatsminister a. D. Dr. Saemisch) veranstaltet unter Leitung des Prof. Dr. Harms, Kiel, ihren diesjährigen Frühjahrslehrgang für höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte v. 3.—22. März in Berlin NW 7, Dorotheenstr. 6. Die Vorlesungen und Vorträge behandeln Gegenwartsaufgaben der deutschen Wirtschafts- und Sozialpolitik (I. Teil: Agrarpolitik, Industrie- und Handelspolitik, Verkehrspolitik, Bevölkerungs- und Sozialpolitik, Finanzpolitik). Der II. Teil befaßt sich mit Vorträgen über „Sinn und Bedeutung der österreich. Verfassungsreform“, „Deutsche Kulturpolitik im Auslande“, „Das Haager Abkommen über die Reparationen“. Der III. Teil kündigt konversatorische Übungen über „Zollpolitik als Mittel zur Förderung der Landwirtschaft“, „Steuersystem und Kapitalbildung“ und „Die Kernpunkte des Haager Abkommens über die Reparationszahlungen“ an. Ferner sind Besichtigungen industrieller Betriebe, öffentlicher Einrichtungen und von Museen vorgesehen. Nähere Auskünfte erteilt unter Uebersendung des Studienplanes die Geschäftsstelle, Berlin W 56, Schinkelplatz 6.

Eine **Juristische Studiengesellschaft** ist in Münster begründet worden. Der Neugründung hat LG.-Präsident Dr. Münster ein Geleitwort gegeben, in dem er Bezug nimmt auf den vorbildlichen Verein „Recht und Wirtschaft“, der leider durch die politische und wirtschaftliche Entwicklung seit Jahren seine Arbeit eingestellt habe. Aber die Wirtschaft bedürfe heute mehr als je einer zuverlässigen und schnellen Rechtspflege, eines durchsichtigen, von jeglichem Bürokratismus freien, reibungslos arbeitenden Verwaltungsapparates; sie selbst biete der Rechtspflege und Verwaltung die Quelle lebendigen Lebens. Der Jurist und Verwaltungsbeamte ständen den regelten oder noch zu regelnden Fragenkomplexen, ihrer Auswirkung und Weiterentwicklung oftmals fast hilflos gegenüber; ihre Beherrschung übersteige Menschenkräfte. Jeder sei gezwungen, auf seinem Spezialgebiete zu arbeiten. Ein lebendiger Austausch über die wichtigen Fragen des Rechts, Verwaltungs- und Wirtschaftskomplexes sei nötig für das Bildungs- und Leistungsniveau des einzelnen wie ganzer Behörden und Wirtschaftsorganisationen. Diesem lebendigen Austausch soll die Juristische Studiengesellschaft dienen. Die Gründungsversammlung wies bereits über 200 Mitglieder auf. Nach der Satzung soll außer dem Vorstande ein Beirat geschaffen werden, dem je ein Richter, Staatsanwalt und Rechtsanwalt, ein Mitglied der jur. Fakultät, ein Vertreter der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden und der Wirtschaftskreise angehören.

In der Gründungsversammlung sprachen LGDir. Dr. Niermann und RA. Dr. Ebert über die Reformbewegung in der Justiz. Weiter werden sprechen Prof. Dr. Bühler über „Bilanz und Steuer nach dem heutigen Stande von Theorie und Rechtslehre“, Generaldirektor Brems über „Probleme aus der Entwicklung der Verkehrstechnik“, ReichsbahnDir. Dr. Bürger über „Rechtsverhältnisse der Reichsbahn“, Prof. Dr. Kreller und LGDir. Dr. Spillner über wichtigste Fragen des Arbeitsrechts, Prof. Dr. Rosenfeld über Gebiete der Strafrechtsreform, Oberpostrat Gerding über „Geschichte und Inhalt der staatsrechtlichen Sonderstellung der deutschen Reichspost“, RA. Dr. Deckwitz über Fragen des Verkehrsrechts.

Die **Westfälische Verwaltungsakademie** veranstaltet v. 20. Febr. bis 10. April 1930 in Bochum eine nur für Juristen bestimmte Vortragsreihe über das Thema: „Zur Reform des materiellen und formellen Strafrechts“. 1. Die Hauptprobleme der Strafrechtsreform, Prof. Dr. Rosenfeld, Münster; 2. Sinn und Ziele der Reform des Strafprozeßrechtes, Prof. Dr. Graf zu Dohna,

Bonn; 3. Die Neuordnung des Eidesrechts, MinRat Dr. Jonas, Berlin; 4. Die Neuordnung des deutschen Strafvollzuges, OJR. Dr. Gentz, Berlin. Die Teilnehmergebühr beträgt 5 M., für den einzelnen Abend 1 M., für Juristen im Vorbereitungsdienst unentgeltlich bei vorheriger Anmeldung.

Anläßlich des 70. Geburtstages von Reichsminister a. D. Dr. Schiffer, am 14. Febr. 1929, findet ein Festessen im Hotel Esplanade zu Berlin statt. Anmeldungen werden sofort (spätestens bis 3. Febr.) an die Verwaltungs-Akademie Berlin W 8, Charlottenstr. 50, unter gleichzeitiger Uebersendung von 10 M. für das trockene Gedeck auf deren Postscheckkonto Nr. 66 635 Berlin erbeten. Es wird manchem Leser unserer DJZ. erwünscht sein, sich an der Ehrung für unseren Herrn Mitherausgeber zu beteiligen.

Außerdem wird von der Plakette von Schiffer, die ihm überreicht werden wird, eine Verkleinerung hergestellt werden. Diese kleineren Abgüsse in Bronze zum Preise von 12 M. müssen ebenfalls bei der Verwaltungs-Akademie bei sofortiger Einzahlung alsbald bestellt werden.

Zum 60. Geburtstage von Exzellenz Dr. Drews. Der Präsident des Preuß. Oberverwaltungsgerichts Dr. Bill Drews vollendet am 11. d. M. das 60. Lebensjahr. Er gelangte auf den hervorragenden Posten, den er zur Zeit bekleidet, in einer glänzenden Laufbahn, die ihn in lehrreichstem Wechsel zwischen praktischer Außenarbeit und Zentralbehörde hin und her führte. RegAss. im Min. d. Innern — Landrat in Oschersleben — als vortr. Rat zurück in das Ministerium — RegPräs. in Köslin — Unterstaatssekretär und schließlich Minister des Innern: das waren die Stationen, in denen eine so starke Begabung wie Drews Verwaltungsdienst und Verwaltungswissenschaft nach allen Richtungen durchdringen konnte und beherrschen lernte. Es war daher eine Selbstverständlichkeit, daß er bei Beginn der Vorarbeiten für die preußische Verwaltungsreform sofort als Kommissar mit der Leitung dieses Werkes betraut wurde, das leider unter den Stürmen von Krieg und Staatsumwälzung und ihren Nachwirkungen bisher nicht zur Reife gediehen ist. Dafür gewährte die Berufung an die Spitze des höchsten Verwaltungsgerichtshofes reiche Gelegenheit, die Praxis der Verwaltung in dem Drews eigenen Sinne juristischer Klarheit und vollen Verständnisses für die Bedürfnisse des modernen Lebens zu beeinflussen und zu fördern. In der gleichen Richtung wirkte er als Mitherausgeber zweier Standardwerke der Verwaltungswissenschaft: des v. Bitterschen Handwörterbuches und der durch v. Brauchitsch begründeten „Verwaltungsgesetze für Preußen“. Sehr verbreitet ist auch die von Drews verfaßte und auf der Rechtsprechung des OVG. aufgebaute Darstellung des Preußischen Polizeirechtes, Allgemeiner Teil, deren besonderer Wert auf der geschickten Fassung der grundlegenden polizeirechtlichen Lehren für die Anwendung in der Verwaltungspraxis beruht. Die große Bedeutung dieser wissenschaftlichen Lebensarbeit hat ihre Anerkennung in der Berufung Drews als Honorarprof. an die Berliner Universität und in seiner Ernennung zum Dr. rer. pol. h. c. durch die Universität Kiel gefunden.

Mit den herzlichsten Glückwünschen zum Festtage darf hier die Hoffnung und Erwartung ausgesprochen werden, daß auch die bevorstehende Vereinheitlichung der Verwaltungsrechtspflege in Deutschland unter dem maßgebenden Einfluß dieses Mannes stehen wird, der den erfahrenen Verwaltungsbeamten und den feinen Kenner des Verwaltungsrechts vorbildlich in sich vereinigt.

Senatspräsident des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Personalien. Der Mitherausgeber unserer DJZ., Wirkl. Geh. Rat D. Dr. Schwander, Kassel, Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau, tritt auf seinen Wunsch in den Ruhestand. Mit ihm scheidet ein ungewöhnlich befähigter höchster Verwaltungsbeamter, der eine glänzende Laufbahn hinter sich hat, nach langjähriger Wirksamkeit aus dem Staatsdienste. Exz. Schwander war Bürgermeister von Straß-

burg, wurde 1917 Unterstaatssekretär und dann Staatssekretär im Reichswirtschaftsamt. I. J. 1918 übernahm er, kurz vor dem Zusammenbruch, das Amt eines Statthalters von Elsaß-Lothr. und wurde 1919 Oberpräsident. Schwander, der i. J. 1928 seinen 60. Geburtstag begehen konnte, hat sich auf weiten Gebieten der Verwaltung, der Kommunalpolitik, der Volksernährung und Kriegswirtschaft hervorragend bewährt und in ungewöhnlich schwierigen und verantwortungsvollen Stellungen sich große und bleibende Verdienste erworben. Diese wurden von der Wissenschaft in ganz seltener Weise durch die Verleihung der Ehrendokortitel der Rechte, Philosophie, Medizin und Theologie anerkannt. Es ist sehr zu hoffen, daß ein Mann wie Schwander seine reichen Erfahrungen und vielseitigen Kenntnisse zum Wohle des Staatsganzen weiterhin nutzbar machen wird. — Beim RG. sind folgende Veränderungen eingetreten: RGR. Dr. Hüfner, der dem 8. Zivilsenate angehörte, ist in den Ruhestand getreten. Zum RGR. wurde Reichsanwalt Niethammer ernannt, zum Reichsanwalt Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft Dr. Schneidewin, Leipzig, der in weiten Kreisen vor allem dadurch bekannt geworden ist, daß er eine große Reihe von Gesetzen in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen, 5. Auflage, in ausgezeichnete Weise für Praxis und Wissenschaft erläutert hat. RGR. i. R. Fuchs, Leipzig, ist verstorben. — Der frühere preuß. Justizminister Dr. am Zehnhoß begehrt am 11. Febr. seinen 75. Geburtstag. Er war, bevor er zum preuß. Justizminister ernannt wurde, RA. und Geh. JR. in Düsseldorf und hat sich sowohl in seinem früheren Berufe als Anwalt wie als Parlamentarier und als Chef der preuß. Justizverwaltung stets durch Objektivität und gerechtes Wirken ausgezeichnet. — Geh. JR., Prof. Dr. Pappenheim, Kiel, wird am 2. Febr. 70 Jahre alt. Er ist einer der hervorragendsten Kenner und Forscher vor allem auf den Gebieten des Handels-, Gesellschafts- und Seerechts. Seine Bearbeitungen der nordischen Seegesetze sind besonders bekannt, wie er auch die nordischen Sprachen vollauf beherrscht. Seine weitreichenden Kenntnisse auch auf anderen Gebieten wurden dadurch anerkannt, daß er zum Ehrendoktor der Kieler philosophischen Fakultät ernannt wurde. Wir wünschen auch diesem bedeutenden, schaffensfreudigen Gelehrten noch lange Jahre zur weiteren Förderung der Wissenschaft. — Regierungspräs. a. D. Dr. v. Campe, Hildesheim, wird am 10. Febr. 70 Jahre alt. Als Richter, zuletzt LGPräs. in Stade, und als Regierungsbeamter wie auch auf politischem Gebiete als langjähriges Mitglied des Landtages hat sich v. Campe im hohen Maße durch sein tiefgehendes Wissen ausgezeichnet, insbes. auf den Gebieten des öffentl. Rechts. Auch die DJZ. begrüßt in ihm einen langjährigen, sehr geschätzten Mitarbeiter. — Ord. Prof. Dr. Baumgarten, Basel, folgt einem Ruf als ord. Prof. an die Universität Frankfurt a. M. an Stelle von Prof. Dr. Freudenthal als Lehrer des Strafrechts. Er wird dort zugleich Rechtsphilosophie lehren, die seit dem Tode von Prof. Dr. Max Ernst Mayer verwaist war. — Ord. Prof. Dr. Erik Wolf, Rostock, ist zum Nachfolger von Prof. Dr. Eberhard Schmidt in Kiel, Ministerialrat, ao. Prof. Dr. Wittmayer, Wien, zum ord. Prof. daselbst, RA., Prof. Dr. Wimpfheimer, Berlin, zum Honorarprof. an der Handelshochschule Berlin ernannt worden. — Aord. Prof. für bürgerl. Recht an der Univ. Leipzig Dr. Heldrich folgt einem Ruf als Ordinarius nach Jena, ord. Prof. Dr. Beyerle, Greifswald, einem solchen an die Universität Frankfurt a. M. — Regierungsdirektor Dr. Hagemann im preuß. Ministerium des Innern, der ständige Berichterstatter des „Kriminal-Archivs“ unserer DJZ., wurde ein Lehrauftrag für Kriminalistik und die strafrechtlichen Hilfswissenschaften an der Univ. Berlin erteilt. — Geh. JR. Dr. Max Fuchs, Berlin, ist plötzlich gestorben. In ihm verliert nicht nur die Anwaltschaft des Kammergerichts ihren Senior; er war eine Zierde der gesamten deutschen Rechtsanwaltschaft und gehörte zu den hervorragendsten Rechtsanwältinnen des Reiches, der sich durch seine vielseitigen Kenntnisse auf weiten Gebieten des Rechts in seinem erfolgreichen Leben bewährt hat. Seinen Klienten war er ein nimmermüder treuer Berater, der sich jeder Sache liebevoll annahm. Die hohe Verehrung, der sich Fuchs in

seinen Kollegenkreisen erfreute, kam dadurch besonders zum Ausdruck, daß ihm zu seinem 70. Geburtstage eine Festgabe mit nicht weniger als 39 Abhandlungen gewidmet worden ist. Das Andenken an diesen feinsinnigen, kenntnisreichen, auch der Kunst ergebenden Mann wird dauernd vom deutschen Juristenstande wach gehalten werden.

Justizstatistik.

Berichterstatter: Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Die Zivilgerichtsbarkeit in Oesterreich i. J. 1928¹⁾.

Die Zahl der Bezirksgerichte in Oesterreich betrug i. J. 1927 — über die Gerichtsorganisation liegen die neusten Angaben erst für dieses Jahr vor — wie im Vorjahr 244, die Zahl der Landes- und Kreisgerichte ebenso wie in diesem 19. Richterliche Beamte und Hilfsrichter wurden i. J. 1927 insgesamt 1505 (1926: 1528), staatsanwaltschaftliche Beamte 110 (1926: 101) gezählt.

In der streitigen Zivilgerichtsbarkeit haben die Mahnsachen im Berichtsjahr gegenüber 1927 von 287 461 um 8,1% auf 310 705 zugenommen. Die bei den Bezirksgerichten angefallenen Klagen zeigten eine Erhöhung von 343 617 um 5,2% auf 361 588, während die bei den Gerichtshöfen anhängig gewordenen Klagen eine Verminderung von 33 130 i. J. 1927 um 3,7% auf 31 900 i. J. 1928 aufwiesen. In der nichtstreitigen Zivilgerichtsbarkeit erhöhte sich die Zahl der Zwangsvollstreckungen bei den Bezirksgerichten von 606 214 auf 667 229, bei den Gerichtshöfen von 2841 auf 3351, was eine Steigerung von 10,1% bzw. 18,0% bedeutet. Verlassenschaftsabhandlungen sind 1928 insgesamt 108 184 oder 3,2% weniger als 1927 (111 778) anhängig gewesen. Hiervon wurden 94 207 gegen 96 197 im Vorjahr beendet. Der Anfall von Vormundschaften hat sich von 58 296 um 8,0% auf 62 962, der von Kuratelen von 5256 auf mehr als das Doppelte auf 10 856 gesteigert. Die Grundbuchsachen haben sich bei den Bezirksgerichten erhöht (von 379 266 um 4,3% auf 395 418), während sie bei den Gerichtshöfen zurückgegangen sind (von 50 485 um 19,4% auf 40 698). Kündigungen in Bestandsangelegenheiten erfolgten 34 568 oder 7,9% mehr als 1927 (32 048).

Die Zahl der Konkurse wies eine Steigerung von 541 um über $\frac{1}{3}$ auf 737 i. J. 1928 auf, von denen 349 (1927: 246) durch Verteilung des Massevermögens, 104 (67) durch Zwangsausgleich, 245 (210) infolge mangels an Vermögen und 39 (18) auf andere Weise beendet wurden. Die Zahl der Ausgleichs bezifferte sich 1928 auf 2268 gegen 2025 im Vorjahr. Die Zunahme beträgt 12%, 1525 (1927: 1375) Ausgleichs wurden durch Bestätigung desselben, 610 (503) durch Zurückziehung beendet.

Ehelösungen erfolgten 1928 insgesamt 5703 oder 10,8% mehr als i. J. 1927 (5148), davon entfallen 5026 (4634) auf geschiedene Ehen, 535 (455) auf getrennte und 142 (59) auf ungültig erklärte Ehen.

Sprechsaal.

Volksbegehren, Volksentscheid und § 107 StrGB.

Nach § 107 StrGB. wird mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten oder Festungshaft bis zu 5 Jahren bestraft, wer einen Deutschen durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verhindert, in Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs desselben begangen ist (§ 339 Abs. 3 StrGB.). Man hat gefragt, ob auch die Eintragung zum Volksbegehren unter strafrechtlichem Schutze stehe, und geglaubt, diese Frage bei einer Auslegung des § 107 StrGB. bejahen zu sollen²⁾. Ich glaube, daß in dieser Frage der Staatsrechtler den Vorrang vor dem Strafrechtler hat, und bin der Meinung, daß auch das Volksbegehren (wie zweifellos

¹⁾ Statistisches Handbuch für die Republik Oesterreich. IX. Jg. 1928, X. Jg. 1929.

²⁾ Oberstaatsanwalt Dr. Moericke in DRZ. v. 15. Nov. 1929.

der Volksentscheid) unter dem Schutze des § 107 StrGB. stehen sollte, in der Tat aber heute noch nicht steht, und daß die Meinung Kaisenbergs¹⁾: „Die Stimmabgabe beim Volksbegehren entbehrt noch des Rechtsschutzes“ zutrifft.

Bereits i. J. 1919²⁾ führte Triepel aus, daß mit dem Volksbegehren ein dem deutschen Staatsrechte bis dahin völlig fremdes, nicht völlig durchdachtes, ja leider widerspruchsvolles Neugebilde geschaffen sei. Innerhalb dieses läßt sich eine für einen Eingriff der Staatsanwaltschaft fähige Lücke so leicht nicht schließen wie beim Volksentscheide, für den das RG. in Bd. 62 S. 6 der Entsch. i. Strafs. ein Erkenntnis getroffen hat, dem im Ergebnisse völlig beizustimmen ist, wenn es auch m. E. in der Begründung wegen der Bezugnahme auf den Entwurf und die Motive des erst zu schaffenden StrGB. nicht ganz überzeugt. Nach der Meinung Triepels, die in dieser Hinsicht der in dem Urteile des Staatsgerichtshofs v. 19. Dez. 1929 verkündeten Begründung völlig entspricht, sind Petition und Begehren zwei ganz verschiedene Dinge. „Niemandem, der Beruf und Neigung in sich verspürt, ist es verwehrt, seine Gedanken über ein ihm erwünscht erscheinendes Gesetz in Paragraphen zu fassen. Aber nicht jeder Staatsbürger hat das Recht der Gesetzesinitiative. Zwar kann jedermann durch Petitionen den Gesetzgeber ersuchen, sich mit irgendwelchen Plänen zu befassen. Aber nicht jedermann kann von ihm begehren, daß er zu ihnen Stellung nimmt.“³⁾

Die Rechtslage ist also keineswegs diejenige, daß „Begehren“ und „Stimmen“ ein und dasselbe darstellen müßten, so wenig es bloß ein „Wählen“ oder ein „Stimmen“ gibt. „Die Ablehnung der Abstimmung — beim „Fürstenentscheide“ — war auch eine politische Meinungsäußerung. Sie verwirft die Wahl des Themas der Volksabstimmung.“ Aber der so sprach, einer unser ersten Juristen, Hachenburg⁴⁾, sprach von dem Volksentscheide nach seinem Ergebnisse, nicht über die an sich fehlerhafte Form des Volksbegehrens. So irrt daher auch m. E. die Begründung zum Entwurfe des neuen StrGB., wenn sie S. 76 sagt: „Soweit es sich um Abstimmungen handelt, an denen das ganze Volk oder große Teile des Volks beteiligt sind, liegt die Gleichstellung mit den Wahlen auf der Hand.“ De lege ferenda sehr glücklich, aber nicht in Berücksichtigung dessen, daß tatsächlich in den einzelnen Ländern des Reichs ganz verschiedene Wahlgesetze, Wahlordnungen, Abstimmungsverordnungen bestanden, de lege lata § 107 also keineswegs eindeutig verwendbar. Im Volksbegehren und Volksentscheide kämpfen Volk und Regierung gegeneinander. Wenn beide Teile Propaganda treiben und die Regierung im Parlamente sogar Kosten für ihre eigene Propaganda anfordert, so ist das dem Begriffe Volksbegehren und Volksentscheid im Prinzip nichts Widersprechendes. Fehlerhaft ist, wenn man schon dieses Neugebilde überhaupt in dem Verfassungsrechte belassen will, jedenfalls diejenige Bestimmung, die den Einbringern eines Volksbegehrens nach dessen Ausfall nicht noch die Rückziehung des Antrages auf Volksentscheid gestatten will. Man hat sich⁵⁾ Volksbegehren und Volksentscheide in der Zahl, wie wir sie seit der Verkündung der Weimarer Verfassung erlebt haben und täglich bei Beibehaltung der Verfassungsbestimmungen erleben können, einfach nicht vorgestellt.

Ich sagte (mit dem Verf. des Artikels in der DRZ.), es wäre zum mindesten ein erstrebenswerter Zustand, daß eine Abstimmung geheim sein müsse und damit auch die Eintragung zum Volksbegehren. Die preußische Verf. drückt das in Art. 3 und 4 Abs. 2 deutlich aus. Im Art. 6 entgleitet ihr die Feder scheinbar, indem sie sagt: „Das Verfahren bei Volksbegehren und Volksentscheiden wird durch Gesetz geregelt.“ Wenn sie in Art. 3 das Volk seinen Willen „nach den Bestimmungen dieser Verf. und der RVerf. unmittelbar durch die Volksabstimmung (Volksbegehren, Volksentscheid und Volkswahl)“ äußern läßt, in

Art. 4 Abs. 2 das Stimmrecht als ein geheimes statuiert, dann könnte man meinen, daß für ein das Volksbegehren regelndes Verfahren nur das einer geheimen Eintragung offen war, worüber Techniker, aber nicht Juristen, sich den Kopf zerbrechen mögen. Durch das Verlangen von Listeneintragungen (die ihrer Natur nach nie völlig geheim sein können) konnte Art. 6 Abs. 7 nur dann den Art. 3 und Art. 4 Abs. 2 als nicht widersprechend angesehen werden, wenn die preußische Landesversammlung das bloße „Begehren“ eben nicht als ein „Stimmen“ ansah. Dagegen hat die RVerf., die zunächst in Art. 22 für die Reichstagswahl die geheime Wahl vorsieht, von Art. 73 bis 76 über Volksbegehren und Volksentscheide — aber nicht abschließend (73 Abs. 5) — spricht, plötzlich in Art. 125 wiederum Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis gewährleistet, ein Abstimmungsgeheimnis erst durch das in Ausführung des Art. 75 Abs. 5 geschaffene Volksentscheidsgesetz geregelt und die Eintragung zum Volksbegehren nicht als geheim behandelt.

Alles in allem möchte ich meinen, daß eine Aenderung der über Volksbegehren und Volksentscheid in den einzelnen deutschen Ländern vorhandenen Bestimmungen nur auf dem Wege einer Aenderung der Reichsverfassung erfolgen kann. Dann auch erst wird § 107 StrGB. seinen vollen Gehalt haben.

Oberlandesgerichtspräsident i. R. Krüger, Berlin.

Fortdauernde uneingeschränkte Gültigkeit des § 7 des Disziplinalgesetzes v. 21. Juli 1852. § 7 des preuß. Disziplinalges. v. 21. Juli 1852 bestimmt u. a., daß die strafgerichtliche Verurteilung eines Beamten zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe den Verlust des Amtes von selbst nach sich zieht, ohne daß darauf besonders (durch Disziplinarurteil) erkannt wird. Der Regierungspräs. z. D. von Jagow war auf Grund seiner Beteiligung am Kapp-Putsch wegen Beihilfe zum Hochverrat zu 5 Jahren Festungshaft verurteilt worden. Die Regierung stellte gemäß §§ 7, 97 die weitere Zahlung des Wartegeldes an ihn ein, da er sein Amt durch jene Verurteilung ohne weiteres verloren habe. v. Jagow erhob Zivilklage gegen den Fiskus auf Feststellung der Verpflichtung zur Weiterzahlung seiner Bezüge. Das RG. gab durch Ur. v. 23. März 1928 der Klage statt (Entsch. Bd. 120 S. 337, DJZ. 1928 S. 802). § 7 sei jedenfalls insoweit unwirksam, als das StrGB. selbst, z. B. im § 81 bei Hochverrat, es in das Ermessen des Strafrichters stelle, ob auf Amtsverlust zu erkennen sei oder nicht. In der preuß. Verwaltung war infolge dieses Urteils eine Unsicherheit über dessen Tragweite entstanden. Demgemäß waren auch in anderen als den vom RG. ausdrücklich bezeichneten Fällen bei Verurteilungen zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafen unter Abnahme von der Anwendung des § 7 Disziplinarverfahren eingeleitet worden. Die nachstehende Entsch. des Disziplinarhofs (D. 39/29 v. 2. Dez. 1929) in solchem Falle wendet sich gegen die grundsätzliche Stellungnahme des RG. in Sachen von Jagow.

„Gegen einen Lehrer, der wegen Sittlichkeitsverbrechens rechtskräftig zu 1 Jahr und 6 Monaten Gefängnis verurteilt war, wurde im Hinblick auf die Bedenken, die nach dem Ur. des RG. v. 23. März 1928 (Bd. 120 S. 337) gegen die Anwendbarkeit des § 7 DiszGes. möglich waren, das förmliche DiszVerf. eingeleitet. Er wurde in 1. Instanz zur Dienstentlassung verurteilt. Auf die Berufungen des Angesch. und der StA.schaft hob der DiszHof die Vorentsch. auf und stellte das Verf. ein. Die rechtskräftige Verurteilung des Angesch. zu einer Gefängnisstrafe von mehr als 1 Jahr hat nach § 7 DiszGes. den Verlust des Amtes von selbst, kraft Gesetzes, zur Folge. Für die Einleitung eines DiszVerf. bleibt in solchem Falle daher kein Raum mehr. Bedenken gegen die fortdauernde Wirksamkeit des § 7 neben dem RStrGB. bestehen beim DiszHof nicht. Es muß davon ausgegangen werden, daß § 7 kein Strafrecht, sondern nur eine Bestimmung des preuß. Beamtenrechts über die Wirkungen gewisser Strafurteile auf das Beamtenverhältnis enthält. Diese Auffassung war in den bald 60 Jahren seit Inkrafttreten des StrGB.

¹⁾ Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 6 S. 766, unter dem Stichworte „Wahlverfahren“.

²⁾ Bd. 39 S. 476 ff., 492 ff. des „Archivs f. öffentl. Recht“.

³⁾ Triepel, a. a. O. S. 476.

⁴⁾ DJZ. 1926 S. 1939.

⁵⁾ Abg. Waldstein in der NatVers., Sten. Bericht S. 2157.

herrschend, von den DiszGer. in ständiger Rechtspr. angewendet und im Beschl. des Staatsministeriums v. 15. März 1890 bestätigt, und wird auch im Schrifttum vertreten. Der abweichenden Auffassung, die der 3. ZivSen. des RG. in der Entsch. (im Falle v. Jagow) vertreten hat, vermag sich der DiszHof nicht anzuschließen. Das RG. verneint zwar dort die Wirksamkeit des § 7 des preuß. DiszGes. nicht schlechthin — es läßt sie im allg. dahingestellt —, schränkt sie aber insoweit ein, als sie § 7 für den Fall des § 81 StrGB. (Hochverrat) die Kraft abspricht, den Amtsverlust herbeizuführen. Nach den Ausführungen des RG. würde eine solche Wirkung der landesgesetzlichen Gesetzesvorschrift dem Reichsrecht zuwiderlaufen, weil sie die im § 81 StrGB. dem Strafrichter vorbehaltene Befugnis, von der Verurteilung zum Amtsverlust abzusehen, hinfällig machen und auf diese Weise u. U. zu einer im Reichsrecht nicht gewollten Verschärfung des Strafurteils „führen“ würde. Dieser Auffassung ist entgegenzuhalten: Wenn auch eine Disziplinarstrafe, die neben strafgerichtl. Verurteilung auf Grund des gleichen Sachverhalts eintritt, in ihrer Wirkung auf den Täter eine Verschärfung der ihm aus der Tat erwachsenden Nachteile darstellt, so ist sie doch — worauf es allein ankommt — rechtlich im Verhältnis zur strafrechtlichen Strafe ihrer Wesensart nach keine Erhöhung dieser Strafe, sondern eine Maßnahme, die auf einem vom Strafrecht verschiedenen Gebiete liegt. Im Dienststrafrecht gibt das Landesrecht auf einem ihm von der Reichsgesetzgebung überlassenen Gebiete die Vorschriften, welche die Ahndung von Verstößen der Beamten gegen die ihnen durch ihr Dienstverhältnis auferlegten besonderen Pflichten regeln. Im Dienststrafrecht wird insbes. bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Beamter seines Amtes mit Rücksicht auf einen Verstoß verlustig geht. Sinn und Zweck von strafrechtlicher Strafe und Dienststrafe sind also grundsätzlich verschieden. Daran ist auch festzuhalten, soweit auf beiden Rechtsgebieten für den gleichen Tatbestand die gleiche Strafe (Amtsverlust in Frage kommen kann. Wenn auch das Reichsstrafrecht einen Tatbestand vom strafrechtlichen Standpunkt aus nicht für so schwerwiegend erachten mag, das stets auf Verlust des Amtes zu erkennen sei, so kann das Landesdienststrafrecht doch bestimmen, daß aus dienstlichen Gründen für einen Beamten, der eine Freiheitsstrafe von bestimmter längerer Dauer erlitten habe, unter keinen Umständen mehr Raum in der Beamtschaft sei. Dem Wesen der Sache nach ist auch das RG. nicht anderer Ansicht, wenn es betont, daß einem Disziplinarverfahren gegen den verurteilten Beamten die strafrechtliche Beurteilung, auch wenn sie ohne Ausspruch des Amtsverlustes ergangen sei, nicht entgegenstehe. Dem Landesrecht bleibe es unbenommen, die Entfernung eines Beamten aus dem Dienst auch für den Fall anzunordnen oder zuzulassen, daß der Strafrichter seine Dienstentlassung nicht ausgesprochen habe. Nur dürfe es diese nicht unmittelbar anknüpfen an ein Strafurteil, das nach zweifelsfreier reichsgesetzlicher Vorschrift den Amtsverlust nur dann zur Folge haben solle, wenn der Strafrichter darauf besonders erkenne. Dazu ist zu bemerken: Wird die Strafandrohung und das Verfahren auf beiden Rechtsgebieten grundsätzlich und vollständig voneinander getrennt, dann ist nicht ersichtlich, warum die Staatsgewalt nicht befugt sein sollte, die Verurteilung eines Beamten zu längerer Freiheitsstrafe als derartig unvereinbar mit seiner Stellung zu erklären, daß diese Verurteilung als solche den Amtsverlust ohne weiteres nach sich zieht. Eine reichsrechtliche Vorschrift, die bestimmte, daß der Amtsverlust nur in einem förmlichen DiszVerf. ausgesprochen werden dürfe, besteht nicht. Die Schlußbemerkungen des Urt. des RG. treten in Gegensatz zu den dort vorher gemachten Ausführungen, daß ein Landesgesetz, das dazu „führe“, daß jede Verurteilung zu Festungshaft wegen Hochverrats den Amtsverlust nach sich ziehe, dem Reichsrecht gegenüber unwirksam sein würde. Auch ein — vom RG. nach obigem zugelassenes — Landesgesetz, das den Amtsverlust im Wege des DiszVerf. anordnet, würde zu demselben Ergebnis „führen“. Gegen den sonach gemäß § 7 mit Rechtskraft des Strafurts. von selbst aus dem Amt geschiedenen Beamten war also die nach der Rechtskraft

erfolgte Einleitung des vorl. DiszVerf. nicht mehr angängig, weil ein solches nach § 2 DiszGes. nur gegen einen Beamten stattfinden kann, das Beamtenverhältnis aber z. Zt. der Einleitung des Verf. nach § 7 bereits gelöst war. Hiernach mußte die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Einstellung des Verf. erfolgen.“

Für die vorbehaltlose Gültigkeit des § 7 neben dem StrGB. war die herrschende Meinung im Schrifttum von jeher eingetreten¹⁾. Der jetzige Standpunkt des RG. in der Entsch. v. 23. März 1928 wird auch von seiten des Schrifttums vielfach angefochten²⁾.

Dr. Meyer, Präsident des Disziplinarhofs für die nicht-richterlichen Beamten, Berlin.

Zur Frage des Abbaus des Raumnotrechts. Mehr als 11 Jahre sind seit Beendigung des Kriegs verfloßen, und dennoch ist es nicht gelungen — obwohl es m. E. auf Grund anderer Methoden möglich gewesen wäre —, die Wohnungsnot zu beseitigen. Unbestreitbar mußten und müssen, solange das Angebot an Räumen hinter der Nachfrage zurückbleibt, Notgesetze zur Verhütung schädlicher Auswüchse usw. in Kraft bleiben. Andererseits ist es geboten, mit fortschreitender Milderung der Wohnungsnot auch die Zwangsvorschriften zu mildern.

Im Augenblick stehen wir insofern kurz vor Abschluß einer „Rechtsperiode“, als am 31. März 1930 Mieterschutzgesetz und Reichsmietengesetz in der jetzigen Fassung ablaufen. Mit Rücksicht hierauf haben einige Abgeordnete dem Reichstag den Entwurf eines „Übergangsgesetzes zur Regelung der Mietverhältnisse“ vorgelegt, mit dem Wunsche, ein solches Gesetz vom 1. April 1930 ab an die Stelle der bisherigen Wohnungszwangswirtschaftsgesetze treten zu lassen und diesem Übergangsgesetze nur Geltung für die Dauer eines Jahres zu verleihen.

I. Die §§ 1, 2 und 4 des Entw. übernehmen wesentlich die Grundgedanken des RMietGes. über die Mietzinsbildung. Darin, daß eine Anzahl Vorschriften des RMietGes. darin ausgemerzt sind, liegt eine Vereinfachung gegenüber dem RMietGes. Nach § 1 soll die Miete eine durch Zuschläge veränderliche Normalmiete oder eine auf freier Vereinbarung beruhende Festmiete sein. Dagegen brauchen Bedenken nicht zu bestehen.

Nicht im Einklang miteinander scheinen aber in § 2 der Abs. 1 und der 1. Satz des Abs. 2 zu stehen. Der Abs. 1 spricht von der „Normalmiete“, die sich aus der Grundmiete und aus Zuschlägen zusammensetzen, während nach Abs. 2 Satz 1 die Normalmiete der Friedensmiete v. 1. Juli 1914 usw. entsprechen soll. Letzteres wäre aber ein Betrag, der die Zuschläge noch nicht enthält. Ein Widerspruch liegt m. E. in Abs. 2 Satz 2 des § 2 vor, wonach durch die der Friedensmiete v. 1. Juli 1914 entsprechende Normalmiete die sämtlichen Hausbewirtschaftungskosten nach dem Stande v. 1. Okt. 1929 (Hauszinssteuer ausgenommen) abgegolten werden sollen. Das würde richtig sein für die in § 2 Abs. 1 definierte, aber nicht für die in Abs. 2 Satz 1 gekennzeichnete Normalmiete. Der Abs. 2 müßte also unter Berücksichtigung der in Abs. 1 gegebenen Begriffsbestimmung in seiner Fassung umgestaltet werden.

Für nicht langfristige Verträge scheinen mir die Vorschriften über Normalmiete und Zuschläge zufolge der in § 5 (vgl. unten II.) vorgesehenen freien Kündbarkeit zum 31. Dez. 1930 nur bis dahin von Bedeutung zu sein.

§ 3 übernimmt die Vorschrift des § 49a MSchGes. über den Raumwucher betr. Miet- und sonstige auf Raumüberlassung abzielende Rechtsverhältnisse. Daß in § 3 diese Raumwuchervorschrift auch auf Untermietverhältnisse für anwendbar erklärt ist, erscheint mir deshalb nicht erforderlich, weil diese Folge sich schon aus der primären Vorschrift ergibt und kein Zweifel darüber bestehen kann,

¹⁾ Vgl. v. Rheinbaben, Die Preuß. Disziplinargesetze, 2. Aufl. 1911 S. 118, von Dultzig, Das Preuß. Disziplinargesetz für die nichtrichterl. Beamten 1914 S. 61, Brand, Beamtenrecht, 3. Aufl. 1928 S. 725.

²⁾ Vgl. Lassar in JW. 1928 S. 3232, Bendix in „Justiz“ Bd. 3 S. 516, Brand, Die Preuß. Disziplinargesetze 1929 S. 165 und Friedrichs, JW. 1929 S. 1124.

daß, was schlechthin für Mietverhältnisse angeordnet ist, auch für Untermietverhältnisse gilt, da auch sie im Verhältnis zwischen Hauptmieter und Untermieter Mietverhältnisse sind und überdies der Ausdruck „sonstige Raumverhältnisse“ alle Rechtsgeschäfte dieser Art umfaßt; deshalb erübrigt sich eine besondere gleichartige Bestimmung für Untermietverhältnisse. Neu ist in § 3 des Entw. eine Strafvorschrift auch für den vorgesehen, der einen unangemessen hohen Mietpreis oder eine unangemessen hohe Vergütung anbietet, bewilligt oder verspricht. Gegen diese Vorschrift sind Bedenken zu erheben, da mancher in der Verlegenheit sich zu einer solchen Bewilligung oder einem solchen Versprechen entschließen könnte. Ich glaube nicht, daß dieser Vorschlag angenommen werden wird.

Im Schlußabsatz des § 4 ist, abweichend vom jetzigen RMietGes., als ortsübliche Miete der Betrag bezeichnet, welcher der ortsüblichen Bruttoverzinsung des Gesamterstellungswerts von Gebäuden gleicher Art, Lage und Beschaffenheit entspricht. (Abgestellt hierbei ist, wie der 3. Abs. erkennen läßt, auf den 1. Juli 1914.) Auch dieser Vorschlag wird eine Mehrheit wohl nicht finden. Daß im Schlußsatz die Festsetzung der ortsüblichen Miete (worüber z. Zt. das MEamt entscheidet) dem Mietschöffengericht zugewiesen wird, halte ich für bedenklich. Die von den Mieteinigungsamtsvorsitzenden gesammelte jahrelange Erfahrung und Kenntnis der einzelnen Tatbestände innerhalb der Gemeinde ist nicht zu unterschätzen, während andererseits nur in geringem Umfange die bisherigen MEamtsvors. als Vorsitzende der Mietschöffengerichte Verwendung finden könnten. Es ist das z. B. nicht der Fall bei allen Vorsitzenden, die nicht Amtsrichter sind, z. B. bei Rechtsanwälten, nichtrichterlichen Beamten, Oberlandesgerichtsräten und Landrichtern, die Vorsitzende des MEamts, aber nicht zugleich Amtsrichter sind.

Die in § 4 Abs. 2 des Entw. vorgesehene Bestimmung, wonach bei einem in der Vorkriegszeit vereinbarten Staffelmietzins der Endbetrag (also der für die letzte Mietperiode vereinbarte Betrag) als Friedensmiete gelten soll, entspricht nur der Billigkeit.

II. Das Mieterschutzgesetz ist im Entw. völlig beseitigt. § 5 sieht völlig freie Kündbarkeit aller Mieträume vor; eine Einschränkung soll nur insofern gelten, als solche Kündigungen frühestens vom 31. Dez. 1930 wirksam werden sollen, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 553 oder des § 554 BGB. vorliegen oder der Hauseigentümer die Räume für sich und (gemeint ist aber jedenfalls „oder“) seine Kinder benötigt. Für die Beseitigung der Mieterschutzvorschriften und die schrankenlose Wiederherstellung des freien Kündigungsrechts scheint mir der geeignete Zeitpunkt noch nicht gekommen zu sein. Nach den Statistiken wie nach den tatsächlichen Beobachtungen, die man Woche für Woche macht, ist noch nicht annähernd ein der Nachfrage entsprechendes Angebot verfügbarer Räume vorhanden. Solange aber das nicht im großen und ganzen der Fall ist, ist es verfrüht, den Weg zur ungehemmten Kündigung freizumachen. Das in § 7 vorgesehene Vergleichsverfahren ist keine genügende Kautel. Es müssen im Interesse des Volksganzen und auch der Hauseigentümer selbst Nachteile verhütet werden, die bei zu früher Freigabe der bedingungslosen Kündigung entstehen können. Je weniger voreilig man in dieser Hinsicht ist, um so sicherer ist man vor Rückschlägen, wie das umgekehrt die preuß. V. vom 4. Aug. 1923 betr. Geschäfts- u. Industriehäuser gezeigt hat. So war es für viele Vermieter auch nicht vorteilhaft, daß 1926 für einige Fälle des § 2 MSchGes. die Möglichkeit der Ersatzraumbilligung gänzlich in Wegfall kam und bei § 4 an die Stelle des angemessenen nur ausreichender Ersatzraum getreten ist. Es setzte darauf unwillkürlich eine größere Zurückhaltung bei Gerichten in bezug auf die Bejahung des Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen für die Aufhebung von Mietverhältnissen ein, d. h. es wurden vielfach größere Anforderungen als früher bez. des Grades des erforderlichen Tatbestandes gestellt. Mancher Vermieter, der mutmaßlich vor dem 1. Juli 1926 im Prinzip obgesiegt hätte und nur den nach den früheren Vorschriften

erforderlichen Ersatzraum hätte beschaffen müssen und es gern getan hätte, scheiterte nach dem 1. Juli 1926 schon im Prinzip, weil das Gericht entweder gar keinen (in einigen Fällen des § 2) oder (bei § 4) nur ausreichenden Ersatzraum hätte zubilligen können.

Abgesehen hiervon müßte m. E. in einem Uebergangsgesetz eine ausdrückliche Vorschrift, wonach die in Urteilen oder Vergleichen enthaltenen Ersatzraumklauseln zu einem bestimmten Zeitpunkt — etwa mit dem Zeitpunkt, zu dem erstmalig gekündigt werden könnte — außer Kraft treten, enthalten sein.

III. Gegen die Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes und der Wohnungsämters zu einem nahen Zeitpunkt würde ich keine Einwendungen erheben.

IV. Da kürzlich der Reichswirtschaftsrat sich für Verlängerung der gegenwärtigen reichsrechtlichen Vorschriften bis Juni 1932 ausgesprochen hat und anzunehmen ist, daß auch der Reichstag sich noch nicht für eine baldige Aufhebung der 3 Notgesetze aussprechen wird, hat der Entw. wenig Aussicht, z. Zt. als Grundlage eines Uebergangsgesetzes zu dienen. Ob er in späterem Zeitpunkt für ein Uebergangsgesetz in Betracht kommen kann, wird von den Umständen abhängen. Man könnte auch bei Eintritt in die Uebergangszeit, namentlich wenn diese nicht vor 21/2 bis 3 Jahren beginnt, die „gesetzliche Mietzinsberechnung“ noch einfacher regeln und eine neue Festsetzung von Friedensmieten von da ab ausschließen.

Rechtsanwalt Dr. Carl Stern, Düsseldorf.

Beamtenvertretungen. Dem Reichstage ist als Drucksache Nr. 1569 der Entwurf eines Gesetzes über Beamtenvertretungen zugegangen, der nach dem vergeblichen Versuche in den Jahren 1921 bis 1923 nochmals den Versuch macht, die im Art. 130 RVerf. verheißene reichsgesetzliche Regelung besonderer Beamtenvertretungen zu verwirklichen. Sein Inhalt ist in aller Kürze folgender:

Das Gesetz soll Anwendung finden auf die Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, d. h. der öffentl. Körperschaften i. S. des Art. 10 Ziff. 3 RVerf., einschl. der Lehrer.

Der Entw. sieht bei den Dienstvorgesetzten unterster Instanz Beamtenausschüsse, bei denjenigen höchster Instanz Hauptbeamtenausschüsse vor, gestattet bei Bedarf Bezirksbeamtenausschüsse bei denjenigen mittlerer Instanz. Entgegen der Auffassung der Reichsregierung, die die Einrichtung von Hauptbeamtenausschüssen auch für die Landesbeamten als obligatorisch bezeichnet hat, hat der Reichsrat sie für diese nur als fakultativ vorgesehen, und zwar einmal aus dem Grunde, daß ein Bedürfnis dazu nicht überall vorliege, und zweitens aus Ersparnisgründen. M. E. liegen die Verhältnisse in dieser Beziehung im Reiche und in den Ländern völlig gleich, so daß man annehmen darf, daß hier andere Gründe mitgesprochen haben.

Die Mitglieder der Beamtenvertretungen sollen von den Beamten, die sie vertreten sollen, in geheimer und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wofür das Nähere die Wahlordnung bestimmen soll, die von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern des Reichstages bestehenden Ausschusses erlassen werden soll (§ 5).

Danach ist also der Wahlordnung vorbehalten, zu bestimmen, ob die Wahl in Gruppen (getrennt nach Beamten des höheren, des mittleren und des unteren Dienstes) vorzunehmen ist, eine Regelung, gegen die sich die Beamten des höheren Dienstes schon gelegentlich der Beratung des früheren Entw. mit aller Entschiedenheit erklärt haben. Sie haben, und zwar m. E. mit Recht, dagegen geltend gemacht, daß der Wahlmodus zu den wichtigsten Bestimmungen und daher in das Gesetz selbst gehörte, und gefordert, daß im Gesetze selbst auch sichergestellt werden müßte, daß die Beamten des höheren Dienstes in den Beamtenvertretungen stets angemessen vertreten sind. Gibt es doch Behörden, bei denen die Beamten des höheren Dienstes nicht einmal den zehnten Teil der Gesamtheit ausmachen!

Der Beamtenausschuß soll bestehen aus 3 bis 9 Mitgliedern, je nach der Zahl der Beamten der Dienststelle; bei Dienststellen mit weniger als 20, aber mehr als 5 Beamten soll statt eines Ausschusses ein Vertrauensmann gewählt werden. Der Hauptbeamtenausschuß soll aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen, auch je nach der Zahl der von ihm vertretenen Beamten.

Von den Bestimmungen über die Geschäftsführung ist nur die zu erwähnen, die die Möglichkeit gibt, ein Mitglied der Beamtenvertretung, das die ihm als solchem obliegenden Pflichten gröblich verletzt, aus dieser seiner Stellung zu entfernen (§ 26).

Die wichtigsten Bestimmungen sind die über die Aufgaben und Befugnisse der Beamtenvertretungen, die der Entw. in den §§ 32 ff. bringt. Sie waren bereits bei Beratung des 1. Entw. stark umstritten und werden dies nicht weniger jetzt sein. Hier heißt es im § 32 Abs. 3, daß den Beamtenvertretungen ein Eingriff in Verwaltung, Verkehr und Betrieb durch selbständige Anordnungen nicht zusteht.

Die im § 33 vorgesehenen „Rechte“ auf Anregung usw. enthalten nichts, was bei richtiger Handhabung der Dienstgewalt nicht schon ohne ein Beamtenvertretungsgesetz gestattet sein müßte.

Viel umstritten war das Mitwirkungsrecht, dessen Fälle im § 34 aufgeführt sind, und dessen Wirkung im § 39 dahin geregelt ist, daß die Beamtenvertretung in diesen Fällen gegen die Entscheidung des Dienstvorsorgers innerhalb zweier Wochen nach ihrer Zustellung Beschwerde an den höheren Dienstvorsorgers einlegen kann, die aber keine aufschiebende Wirkung haben soll. Ist bei dem höheren Dienstvorsorgers ein Bezirks- oder Hauptbeamtenausschuß gebildet, so geht die Beschwerde an diesen, der sie, wenn er ihr beitrifft, mit seiner Stellungnahme dem höheren Dienstvorsorgers vorlegt. Es soll also in letzter Instanz der höchste Dienstvorsorgers entscheiden.

§ 35 führt die Fälle an, in denen die Beamtenvertretung gütlich zu hören sein soll. Hier wie schon im § 34 soll in einer Reihe von Fällen die Anhörung und Mitwirkung nur erfolgen, wenn der beteiligte Beamte es beantragt.

In den §§ 40 ff. bringt der Entw. noch eine Reihe von Bestimmungen, die die Mitglieder der Beamtenvertretungen schützen, d. h. davor bewahren sollen, daß sie gegen ihren Willen gekündigt, versetzt oder in einer anderen Dienststelle verwendet werden. Ueber den Einspruch gegen solche Maßnahmen soll, wenn auch der höchste Dienstvorsorgers ihm nicht stattgibt, die Einspruchskammer entscheiden, die nach § 12 auch höchste Wahlprüfungsinanz ist, und von denen je eine für das Reich und jedes Land errichtet werden soll.

§§ 43 ff. enthalten noch besondere Bestimmungen für Beamtenvertretungen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden und §§ 46 ff. Schlußbestimmungen, die die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen geben.

Möge die endgültige Fassung des Gesetzes so gehalten sein, daß dem Staatsganzen daraus kein Schaden erwächst!

Wirkl. Admiraltätsrat Dr. Apel, Berlin.

Die Staatsanwaltschaft bei der Strafprozeßreform. Zu diesem Artikel des OStA. Sass, S. 1606, 1929 d. Bl. möchte ich in einem Punkte bemerken:

Daß die StA.schaft, um ihrer schweren Aufgabe gerecht zu werden, von überflüssigen Arbeiten befreit werden muß, bedarf keiner Erörterung. Eine andere Frage aber ist, ob die Mitwirkung in der Hauptverhandlung zu den Aufgaben gehört, bei denen der StA. entbehrt werden kann. Diese Frage möchte ich verneinen.

Auch in der kleinsten zur Verhandlung stehenden Sache dient es m. E. dem Ansehen der StA.schaft, wenn der Anklagevertreter in der Hauptverhandlung anwesend ist und mitwirkt. Sollte er dabei in die Rolle eines halben Statisten herabsinken, dann wäre es seine Schuld und ein Beweis, daß er seinen Posten nicht auszufüllen vermag. Der Anklagevertreter, der seine Aufgabe ernst nimmt, wird auch aus der kleinsten Sache etwas herausholen, dem

Gericht eindringlich seine Gesichtspunkte vortragen und darüber wachen, daß der Richter nichts übersieht. Wenn der Anklagevertreter von seiner Mitwirkung in der Hauptverhandlung eine solche Auffassung hat, dann wird er dem Richter bei der Rechtsfindung ein wertvoller Gehilfe sein.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß zwei bis drei Sitzungen wöchentlich für den Sachbearbeiter der StA.schaft eine übermäßige Belastung darstellen. Um diese zu vermeiden, muß der Arbeitsschlüssel für die StA.schaft grundlegend geändert werden. Der Sitzungsdienst muß entsprechend bewertet und eine Besetzung jeder Behörde in der Weise gewährleistet sein, daß jeder Sachbearbeiter nicht mehr als eine Sitzung in der Woche hat. Nur in diesem Falle wird es möglich sein, daß der StA. die weitere Aufgabe, durch die seine Stellung auch der Polizei gegenüber gehoben wird, bewältigt, nämlich in jeder Sache, die auch nur die geringste Schwierigkeit bietet, die Vernehmung selbst vorzunehmen. Wenn dann die gerichtliche Voruntersuchung und damit der Untersuchungsrichter in Wegfall kommt, dann wird der StA. in Wahrheit bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens der dominus litis sein und die Stellung einnehmen, die ihm gebührt und auf die er bei den Angriffen, deren Zielscheibe er immer ist, Anspruch hat.

Erster Staatsanwalt Dr. Wolffsohn, Hannover.

Zur Frage der Bekämpfung des Zugabewesens.

Auf S. 1662, 1929 d. Bl. erwähnt RA. Dr. Hachenburg die Bestrebungen wegen Schaffung eines gesetzlichen Verbots des Zugabewesens. Er verkennt nicht die Mißbräuche, die auf diesem Gebiete bestehen, spricht sich aber aus Gründen der Gesetzes-Oekonomie gegen eine gesetzliche Regelung aus; § 1 UWG. müsse genügen, um einem wirklichen Unfug des Zugabewesens zu steuern. Die Erwägungen, von denen Hachenburg sich leiten läßt, wurden auch in Oesterreich gegen eine gesetzliche Regelung ins Treffen geführt. Schließlich aber siegte — und zwar, wie mir scheint, mit Recht — doch die Ansicht derer, die angesichts der sich immer stärker zeigenden Auswüchse des Prämiengewesens ein Einschreiten des Gesetzgebers für nötig hielten.

Durch Gesetz v. 20. Juni 1929 (BGBl. Nr. 227) wurde zwar nicht untersagt, Zugaben zu gewähren, wohl aber verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen oder Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, neben einer Ware oder Leistung die unentgeltliche Gewährung einer besonderen Zuwendung (Zugabe, Prämie) anzubieten oder anzukündigen. Geld- oder Warenrabatte, Zugaben von handelsüblichem Zubehör der Ware oder von handelsüblichen Nebenleistungen sind durch das Verbot nicht getroffen.

Das Gesetz trat am 1. Nov. 1929 in Wirksamkeit. Es hat schon jetzt ersprießlich gewirkt; die Ankündigung von Prämien hat bis auf geringfügige Ausnahmen aufgehört; in mehreren Industrien kamen — über das gesetzliche Verbot hinausgehend — Vereinbarungen zustande, daß Prämien überhaupt nicht mehr gewährt werden. Hierzu sei bemerkt, daß die Gewährung von Prämien in Oesterreich nur dann untersagt ist, wenn deren Zuwendung von dem Ergebnis einer Verlosung oder einem anderen Zufall abhängig ist. (V. v. 8. Nov. 1924, BGBl. Nr. 401.)

Rechtsanwalt Dr. Paul Abel, Wien.

Die DJZ. nimmt grundsätzlich keine Beiträge an und auf, die irgendwo anderweitig bereits erschienen sind, gleichzeitig anderweitig erscheinen sollen oder anderen Organen bereits angeboten waren.

Die DJZ. gestattet nur Nachdruck der Arbeiten im Auszug unter genauer, unverkürzter Quellenangabe.

Die DJZ. erteilt grundsätzlich keine Rechtsauskünfte oder Auskünfte privater Art.

Die Vergebung der Bücherbesprechungen für die Literaturbeilage ist fest geregelt. Angebote, Bücher zu besprechen, sind daher zwecklos.

Jeder nichtverlangten Einsendung von Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Sendungen mit Strafporto werden nicht angenommen. Empfangsanzeigen erfolgen nicht.

Spruch-Beilage zur DJZ 35. Jahrg. (1930) Heft 3

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt b. RG. C. G. Ruland, Leipzig.

Zu § 14 der Aufwertungs-Novelle. Klägerin beansprucht von der Beklagten dingliche Aufwertung zweier im Okt. 1922 zurückgezahlter und löschungsfähig quittierter, im Febr. 1923 gelöschter Vorkriegshypotheken. Die Quittung der Kl. sagt, daß die Eigentümerin des Grundstücks sie befriedigt habe. Von dieser Eigentümerin hat Bekl. durch Vertrag vom Jan. 1923 das Grundstück gekauft, ohne die Hypotheken der Kl. zu übernehmen, die nach dem Vertrag die Verkäuferin zur Löschung zu bringen hatte. Die Umschreibung des Grundstücks auf die Bekl. erfolgte am gleichen Tage wie die Hypothekenlöschung. Die Bekl. beruft sich auf § 20 AufwGes. und § 892 BGB. Die Bekl. wurde verurteilt, weil die Mittel zur Ablösung der Hypotheken dem von der Bekl. gezahlten Kaufpreis entnommen seien. Die AufwPflcht wurde nach § 14 der Novelle bejaht. Auf die Revision der Bekl. hob das RG. auf. Das BerGer. geht davon aus, daß Bekl. nach ihren Besprechungen mit der Gegenseite, insbes. der Erklärung der die Verhandlungen führenden AktGes., sie habe die Hypotheken der Kl. in Besitz, der Ansicht sei, die Rückzahlung der Hypotheken sei bereits erfolgt und die Verkäuferin in der Lage, die Löschung jederzeit herbeizuführen. In diesem Punkte weicht das BerGer. von der Feststellung des LG. ab, wonach Bekl. bekannt war, daß erst mit Hilfe ihrer Kaufpreiszahlung die Ablösung der Hypotheken der Kl. erfolgen sollte. Dieser Unterschied ist wesentlich. Ungeachtet grundsätzlicher Anerkennung der Berechtigung einer weiten Auslegung des Begriffs der „Ablösung für Rechnung des Erwerbers“ hat die Rechtspr. des erk. Senats nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 14 Aufw-Novelle immer an dem Erfordernis einer subjektiven Mitwirkung des Erwerbers bei Herbeiführung der Ablösung festgehalten, sodaß ein bloß objektives, unbewußtes Beitragen zu dem Erfolge der Ablösung den Tatbestand einer Ablösung für Rechnung des Erwerbers nicht erfüllt. Nun hat zwar das BerGer. als seine auf die Umstände des Einzelfalls begründete Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Bekl. — für den Fall der nicht bereits geschehenen Zurückzahlung der Hypotheken — auch mit einer erst jetzt aus dem von ihr gezahlten Kaufpreis erfolgenden Ablösung einverstanden gewesen sein würde, aber nicht festgestellt, daß Bekl. mit der Möglichkeit der noch nicht durchgeführten Ablösung überhaupt gerechnet und die Verwendung ihres Kaufpreises für diesen Zweck auch nur bedingt in ihren Willen aufgenommen hat. Ohne solche Feststellung fehlt es selbst an dem Mindestmaß dessen, was eine Ablösung für Rechnung des Erwerbers erfordert. Es liegt dann seitens des Erwerbers, der die Ablösung als schon in der Vergangenheit vollzogen vorzufinden glaubt, keinerlei bewußte Mitwirkung dazu vor; er zahlt nur seinen Kaufpreis für das als bereits hypothekenfrei betrachtete Grundstück, und die erst nunmehr, wenn auch mit Hilfe des gezahlten Kaufpreises und zeitlich sowie vom Standpunkt des Verkäufers aus im Zusammenhange mit der Veräußerung erfolgende Ablösung bleibt ein reines Geschäft des Veräußerers. (Urt. V. 551/29 v. 16. Okt. 1929.)

§ 892 BGB. bei Erwerb des Grundstücks von einer GmbH. durch deren alleinigen Gesellschafter. Die Kl. verlangt vom Bekl. dingliche Aufwertung einer Hypothek, die im Jan. 1923 von der Verkäuferin und demnächstigen Eigentümerin des Pfandgrundstücks, einer GmbH., ausgezahlt und im März 1923 gelöscht wurde. Die GmbH. ließ das Grundstück Aug. 1924 dem Bekl. auf, der im Jan. 1925 als Eigentümer eingetragen wurde. Gegen die GmbH. gilt unstreitig § 14 der AufwNov. Streitig ist, ob der Bekl., der Geschäftsführer der GmbH. war, z. Zt. der Auflassung, wie die Kl. behauptet, Inhaber sämtlicher Geschäftsanteile und alleiniger Gesellschafter der GmbH. war. Das Berufungsgericht hat diese Frage offengelassen,

aber die Klage abgewiesen, weil dem Bekl. der Schutz nach § 892 BGB. für seinen Grundstückserwerb zu gewähren sei. Das RG. hob auf und erklärte diese Frage für die Entsch. als maßgebend mit folgenden Gründen: Das BerGer. erkenne an, daß einem Rechtserwerb der Rechtsschutz i. S. des § 892 BGB. dann nicht zustatten komme, wenn sich auf Veräußerer- und Erwerberseite dieselben natürlichen Personen, wenn auch in verschiedener rechtlicher Gestalt und Verbundenheit gegenüberstehen. Von dieser Einschränkung des § 892 BGB. mache das BerGer. eine Rückausnahme, falls die Abtretung der Geschäftsanteile einer GmbH. und damit die Herbeiführung der wirtschaftlichen Personengleichheit lediglich im Zusammenhang mit dem Grundstückserwerb erfolgt sei. Das wird mißbilligt. Das BerGer. könne diese Rückausnahme nur rechtfertigen, indem es den Erwerb der Geschäftsanteile und den Erwerb des Grundstücks von dieser GmbH. zu einer Einheit zusammenziehe und die so zusammengefaßten Rechtsgeschäfte dem unmittelbaren Grundstückserwerb von einer dem Bekl. noch selbständig gegenüberstehenden GmbH. gleichstelle. Das sei unzulässig. Es müsse daran festgehalten werden, daß es sich hier um zwei verschiedene Rechtsakte von verschiedenem Inhalt und verschiedener Bedeutung handeln würde, die selbständige rechtliche Beurteilung erfordern, auch wenn die zwischen ihnen liegende Zeit noch so kurz gewesen sei. Es lasse sich nicht davon absehen, daß dem Grundstückserwerb ein Erwerb der GmbH. Anteile zeitlich vorausgegangen sein würde, der den Bekl. zum alleinigen Gesellschafter der GmbH. gemacht hätte. Der Bekl. würde nicht nur eine wirtschaftliche Beziehung zur Gesellschaft hergestellt, sondern auch rechtlich sich in enge Verbindung mit ihr gesetzt haben, wenn er sich zu ihrem alleinigen Gesellschafter machte. Erst von einer Gesellschaft, die mit ihm in natürlicher Betrachtung personengleich wäre, würde er das Grundstück erworben haben. Habe er aber diesen besonderen Weg gewählt, so dürfe er sich nicht darüber beschweren, daß er den besonderen Rechtsfolgen unterworfen werde, die sich daraus ergeben. Auch rechtspolitisch scheine der Weg des BerGer. nicht gangbar, denn er würde zu schwierigen Untersuchungen darüber nötigen, wann zwischen dem Erwerb des Grundstücks und dem vorausgegangenen Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile ein so enger unmittelbarer Zusammenhang bestanden habe, daß beide rechtlich als eine Einheit gelten und i. S. des § 892 BGB. dem Erwerb des Grundstücks von einer dem Erwerber fremd gegenüberstehenden Person gleich geachtet werden könnten. Es müsse also dem Grundstückserwerb des Bekl., falls dieser z. Zt. der Auflassung alleiniger Gesellschafter der Verkäuferin war, der Schutz nach § 892 BGB. versagt bleiben. (Urt. V. 426/1928 v. 19. Okt. 1929.)

Bedeutung der Lebenswichtigkeit des Geschäfts. Kl. fordert Aufwertung einer im Dez. 1917 geleisteten, im Juni 1921 zurückgezahlten Einlage in eine off. HG. Das BerGer. wies die Klage ab, weil der Beteiligungsbetrag für den Kläger nicht von lebenswichtiger Bedeutung gewesen sei. Das RG. hob auf Revision des Kl. das Urteil auf. Die Aufwertbarkeit von Ansprüchen, die schon vor Mitte Aug. 1922 entstanden sind, hänge nicht von der Lebenswichtigkeit des Geschäfts, sondern davon ab, daß es sich dabei nicht um ein Geschäft des täglichen Wirtschaftslebens, insbes. des kaufmännischen Güterumsatzes handle. Bei Geschäften letzterer Art bestehe im Verkehr das Bedürfnis nach rascher endgültiger Abwicklung; ein solches Bedürfnis liege aber im allg. nicht oder jedenfalls im geringeren Maße vor bei andersgearteten Geschäften, d. h. bei denen, die nicht den Stempel des Alltäglichen tragen, bes. nicht dem kaufmännischen Güterumsatz dienen. Diese andersgearteten Geschäfte hätten nichts Typisches an sich; sie kämen nur vereinzelt vor und hätten für die Beteiligten besondere Bedeutung, die in RG. 115, 201 als „vielfach lebenswichtig“ bezeichnet werde. Solche anderen Geschäfte seien nach der Rechtspr. des RG. auch Beteiligungen bei kaufmännischen Betrieben. Eine solche Beteiligung liege

auch hier vor. Der Aufwandsanspruch des Kl. stehe oder falle nicht mit der Bejahung oder Verneinung der Lebenswichtigkeit der von ihm eingegangenen Beteiligung. Bei einem kaufmännischen Beteiligungsverhältnis könne Aufwertung zugewillt werden, wenn ihre Gewährung bei Berücksichtigung der gesamten Einzelheiten des Falles, bes. der Vermögensumstände der Beteiligten der Billigkeit entspreche. Daraus allein, daß es sich um einen rechtlich auf kaufmännischer Beteiligung beruhenden Anspruch handle, ergebe sich noch nicht die Zulassung der begehrten Aufwertung. Es seien, um sie zu bejahen, die gesamten Umstände und Belange beider Parteien zu berücksichtigen. Es sei rechtsirrig, wenn das BerGer. nur den Gesichtspunkt der Lebenswichtigkeit für entscheidend erachtet habe. (Urt. II. 49/1929 v. 25. Okt. 1929.)

Vorbehalt des Aufwertungsanspruchs. Die Kl. macht auf Grund folgender Darstellung rückwirkende Aufwertung zufolge Vorbehalts geltend. Im Juni 1921 habe Bekl. ihr den Schuldbetrag nominal in Scheinen hingegeben. Sie habe das Geld zurückgeschoben und gesagt: Sie nehme das nicht, sie wolle es in Gold haben, wie Bekl. es bekommen hätte. Was solle sie mit dem Gelde hier. Der Grundbuchführer habe ihr gesagt: Sie müsse das Geld nehmen. Notgedrungen habe sie es dann genommen, aber erklärt, zufrieden sei sie mit dem bezahlten Betrage nicht. Als sie unmittelbar darauf mit dem Bekl. zusammengewesen habe, habe sie gesagt: sie sei nicht zufrieden, da sie Gold gegeben hätte. Der Bekl. habe erwidert: Wir werden ja sehen, wie es weiter kommt. Die Kl. wurde mit ihrer Klage abgewiesen, weil ihre Aeußerungen nicht dahin gegangen seien und von dem Bekl. nicht so hätten verstanden werden können, daß die Sache mit der Zahlung des Nennbetrages nicht erledigt sei, er vielmehr mit Nachforderungen der Kl. zu rechnen habe. Auf Revision der Kl. wurde aber das Urteil aufgehoben. Aus der Darstellung der Kl. gehe unzweideutig hervor, daß der Bekl. ihre Erklärungen anders aufgefaßt habe als das BerGer. Er habe zu erkennen gegeben, daß er die Kl. dahin verstanden habe, sie füge sich der bestehenden Rechtsprechung und Gesetzgebung nicht endgültig, behalte sich für den Fall künftiger Aenderung der Rechtsauffassung eine Nachforderung vor. Die Kl. habe auf diese Worte geschwiegen und sie gebilligt. Beide Teile seien einig gewesen, daß eine Nachforderung nicht für alle Zeiten ausgeschlossen sei, daß man abwarten müsse, wie es weiter komme. Ein im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Geldempfang ausgesprochener nachheriger Vorbehalt würde ausreichen. (Urt. RG. V. 381/28 v. 26. Okt. 1929.)

Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Ehescheidung amerikanischer Staatsangehöriger. Das BerGer. hatte die Zuständigkeit angenommen. Auf Revision des Bekl. wurde das Urteil aufgehoben. Nach § 606 Abs. 4 ZPO. mußte das BerGer. prüfen, ob das LG. II Berlin für die von der Ehefrau erhobene Scheidungsklage auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann z. Zt. der Klageerhebung angehörte. Diese Prüfung ist nicht mit der vom BerGer. vorgenommenen rein negativen Entsch. erledigt: das amerikanische Recht schließt ausländische Gerichte nicht aus. Zu entscheiden war außerdem, ob nach amerikanischem Recht das Gericht des Wohnsitzes des Ehemannes oder, da der Ehemann hier Bekl. ist, etwa das Gericht des Wohnsitzes des Bekl. für die Scheidungsklage zuständig ist, oder das Gericht des Wohnsitzes der klagenden Partei; ferner ob der Ehemann nach amerikanischem Recht in Berlin seinen Wohnsitz gehabt hat und, sofern der Wohnsitz der klagenden Partei nach amerik. Recht maßgebend ist, ob die Ehefrau in Berlin einen vom Wohnsitz des Ehemannes abgeleiteten Wohnsitz hatte. Dieser Prüfung muß die Erörterung zweier Vorfragen vorausgehen. Einmal, welches amerik. Staatenrecht zugrunde zu legen ist, ob das des Geburtsortes oder das des Wohnsitzes. Andererseits ob das amerik. internat. Privatrecht auf ein anderes Recht, etwa das deutsche oder dänische verweist. Diese Fragen bedürfen der Klärung nach § 293 ZPO. Hier ist nur auf einige Zweifel hinzuweisen, zu denen die bisherige Er-

örterung der Sache Anlaß gibt. Die Staatsangehörigkeit wird in Amerika durch Geburt erworben. Es fragt sich, ob nicht mit der Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat die Staatsangehörigkeit im Geburtsstaat erloschen und die im Wohnstaat erworben ist. Die Ehefrau folgt nicht ohne weiteres der Staatsangehörigkeit des Mannes, ihre Einbürgerung ist erleichtert, aber sie teilt im allg. seinen Wohnsitz. Wo der Ehemann diesen hat, ist zu § 606 Abs. 4 ZPO. nach amerik. Recht zu entscheiden. Es entstehen die Fragen, ob er einen Doppelwohnsitz haben kann, und er seinen früheren Wohnsitz (in Dänemark) mit der Absicht verlassen hat, nicht nur in Berlin zu wohnen und seine Beschäftigung zu treiben, sondern nicht mehr nach dem früheren Wohnsitz zurückzukehren. Hat er den Domizilwechsel von Dänemark nach Berlin nicht mit dem nach amerik. Recht erforderlichen animus manendi vorgenommen, so ergibt sich die weitere Frage, ob, wenn das internat. Privatrecht des maßgebenden amerik. Staats auf das Recht des Wohnsitzes zurückverweist, diese Zurückverweisung nicht auf das dänische Recht zielt. Endlich wird zu erörtern sein, ob nicht nach amerik. Recht der Wohnsitz der klagenden Partei (hier der der Ehefrau, soweit er nach amerik. Recht von dem des Ehemannes verschieden sein sollte) für die Frage der Zuständigkeit nach § 606 Abs. 4 ZPO. maßgebend ist. Die Nachprüfung dieser Fragen erfordert Aufhebung des angef. Urt. und Zurückverweisung an das BerGer. (Urt. VIII. 212/29 v. 21. Nov. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 367 RAbG. Steuervergütung. Sorgfaltspflicht bei Auswahl eines „Vertreters“ in Steuerangelegenheiten. Die Rev. des Finanzamts (Nebenklägers) gegen die den Angekl. freisprechende Vorentscheid. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Das LG. hält zwar den Angekl. nach §§ 1, 2 Nr. 4 UmsStG. für umsatzsteuerpflichtig, weil er ... „eingerichtete Räume“ seines ... Hauses ... verpachtet hatte. Es nimmt auch an, daß infolge der unterlassenen Anmeldung ... und der unterbliebenen Entrichtung der Steuer deren Verkürzung bewirkt sei. Es hat jedoch den Angekl. von der Beschuldigung der Steuervergütung (§ 367 RAbG.) freigesprochen, indem es verneint, daß ihm eine Fahrlässigkeit zur Last falle; denn dadurch, daß er den von ihm mit der Verwaltung des Hauses betrauten Architekten H. zugleich für die Entrichtung der damit verbundenen Abgaben zu seinem „Vertreter“ bestellte, habe er mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des H. die erforderliche Sorgfalt in der Auswahl des Vertreters betätigt, und eine ungenügende Ueberwachung dieses Vertreters sei nicht festzustellen gewesen. Der ... Rev. des FA. ... ist zuzugeben, daß die Begründung der Freisprechung im einzelnen nicht frei von rechtsirrümlichen oder rechtlich bedenklischen Ausführungen ist ... Der Umstand, daß der Angekl. sich in Steuerangelegenheiten der Mitwirkung von H. bediente, war, einerlei ob dieser nur als Berater oder auch dem FA. gegenüber tätig war, tatsächlich zur Entlastung des Angekl. von seiner steuerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit insofern geeignet, als infolgedessen für den Vorwurf einer ihm selbst zur Last fallenden Fahrlässigkeit kein Raum blieb, falls er sich auf die ordnungsmäßige Besorgung seiner Steuerangelegenheiten durch H. verlassen durfte. Alsdann machte es grundsätzlich keinen Unterschied, wer von ihnen die Umsatzsteuererklärungen unterschrieben und eingereicht hat. Wesentlich war hierbei, wie der Nebenkl. mit Recht unter Bezug auf RGStr. Bd. 59 S. 281, 286 hervorhebt, ob der Angekl. bei der Auswahl seines Beraters oder Bevollmächtigten die erforderliche Sorgfalt beachtet hatte. Es ist rechtsirrig, wenn das LG. meint, es komme nicht darauf an, ob H. in Steuersachen besonders bewandert gewesen sei; von dem Steuerpflichtigen selbst werde eine solche besondere Erfahrung nicht verlangt, und sein Vertreter brauche sie daher nicht in höherem Maße zu besitzen als er selbst. Abgesehen davon, daß auch dem steuerunkundigen Steuerpflichtigen selbst es obliegt, sich bei Vermeidung des Vorwurfs fahrl. Handelns nötigenfalls über seine Steuerpflichten bei der Steuerbehörde oder einer anderen Stelle,

die er für zuverlässig halten darf, zu erkundigen (RGStr. Bd. 57 S. 329), verfährt er bei der Behandlung von Steuerangelegenheiten, die er durch einen anderen bearbeiten oder erledigen läßt, nur dann mit der vom Gesetz verlangten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt, wenn er ihn nach Lage des einzelnen Falles für hinreichend zuverlässig und steuerkundig halten darf (vgl. auch RGStr. Bd. 61 S. 81, 85, 86). Auf dem erörterten Rechtsirrtum des LG. beruht jedoch die Entsch. nicht. (Wird ausgeführt.) Das LG. nimmt aber weiter an, daß H. bei seiner langjährigen und erfolgreichen Tätigkeit, die sich insbes. auch auf die Verwaltung des Hauses des Angekl. erstreckt und die er seit dessen Erbauung und schon unter 2 Vorbesitzern „einwandfrei“ besorgt hatte, dem Angekl. auch „in intellektueller Hinsicht“, also namentlich bez. seiner Steuerkundigkeit, als geeignet erscheinen mußte, so daß er sich ohne Verletzung der von ihm zu erwartenden Sorgfalt darauf verlassen konnte, „daß H. die Steuersachen richtig erledigen werde“. In dieser Annahme ist . . . ein Rechtsirrtum nicht zu erblicken. Denn im Vergleich mit den erheblichen sonstigen geschäftlichen und rechtlichen Schwierigkeiten, die mit der Verwaltung eines großen Hausanwesens verknüpft sind, ist gerade die Besorgung der Anmeldung der aus den Hauseinnahmen zu entrichtenden Umsatzsteuer, um die es sich hier allein handelt, eine verhältnismäßig so einfache Angelegenheit, daß einem so langjährigen und vielseitig bewährten Hausverwalter, wie es H. war, die Befähigung hierzu ohne weiteres zugetraut werden darf. Daß der Angekl. das tat und sich auf die Sachkunde von H. verließ, ohne sich über ihn — etwa beim FA. — noch besonders zu erkundigen, kann nach der ganzen Sachlage, insbes. im Hinblick auf die Persönlichkeit H.s nicht als Mangel an Sorgfalt bei der Auswahl eines Steuerbearbeiters angesehen werden. Auch hier gilt, was der Senat im Urte. v. 2. Mai 1927 (RGStr. Bd. 61 S. 259, 262) ausgesprochen hat, daß die Steuergefährdung nach § 367 RAbgO. zwar grobe Fahrlässigkeit nicht voraussetzt, aber an den Steuerpflichtigen hinsichtlich des Maßes der zu beachtenden Sorgfalt keine unbilligen Anforderungen gestellt werden dürfen. Das entspricht auch dem, was hierüber bei den gesetzgeberischen Verhandlungen bez. des § 367 RAbgO. Ausdruck gefunden hat (vgl. Becker, Anm. 1 zu § 367 RAbgO.) . . . (Urte. II. 1444/28 v. 26. Sept. 1929 g. K.)

Reichsarbeitsgericht.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Linz, Leipzig.

Räumliche Wirkung einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung; sie wird durch den Tarifvertrag bestimmt. Ein TV. v. 9. Jan. 1926 war am 12. März 1926 für allgemein verbindlich erklärt für die Städte Frankfurt und Offenbach. Am 9. Mai 1928 ist zu ihm ein neues Lohnabk., verbindlich erklärt am 25. Aug. 1928 ebenfalls für Frankfurt und Offenbach, abgeschlossen worden. Kl. meint, damit werde auch die am 1. April 1928 mit Frankfurt vereinigte Gemeinde Fechenheim einbezogen. Dies ist abgelehnt. Der grundlegende TV. datiert v. 9. Jan. 1926, da Fechenheim noch nicht zu Frankfurt gehörte. Beim Abschluß des Lohnabk. ist weder der TV. geändert, noch der räumliche Geltungsbereich erweitert worden. Die Verbindlichkeitserklärung konnte sich daher nach § 2 TV. nur auf den räumlichen Geltungsbereich des TV. v. 9. Jan. 1926 erstrecken. Dieser umfaßt Fechenheim nicht mit. Für die Auslegung einer VerbErkl. sind allerdings die Willenserklärungen maßgebend, die in der Erklärung und durch deren Fassung nach außen hin erkennbar zum Ausdruck gelangt sind. Da die VerbErkl. erst im Aug. 1928, also nach der Eingemeindung erfolgt und ihre Erstreckung auf gewisse Betriebe in dem ebenfalls eingemeindeten Höchst vorbehalten ist, so müßte sie dahin aufgefaßt werden, daß sie für die Stadtgemeinde Frankfurt in ihrer neuen Ausdehnung gelten will. Allein dem LAG. ist darin beizupflichten, daß der örtliche Wirkungsbereich eines TV. durch diesen selbst geregelt wird und für die Erweiterung des Tarifgebietes in der AllgVerbErkl. ebensowenig Raum ist, wie für die Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches. (RAG.-Urte. 82/29 v. 23. Okt. 1929.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

= Umsatzsteuerfreie Einfuhr; Buchführungspflicht. Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz in Holland. Er bringt regelmäßig mit einem Kraftfahrzeug ausländische Waren nach Deutschland und setzt sie da an seinen Kundenkreis ab. Er nahm die Steuerfreiheit des § 2 Nr. 1a UmsStG. in Anspruch. Sie wurde ihm von dem FA. versagt mit der unzutreffenden Begründung, daß er die Waren nicht aus dem Ausland in das Inland eingeführt, sondern verbracht habe, der Umsatz nach dem Verbringen aber steuerpflichtig sei. Bei Auslegung des § 2 Nr. 1a UmsStG. ist davon auszugehen, daß Einfuhr vorliegt, wenn die Ware auf Grund eines Lieferungs geschäfts über die Grenze gebracht wird. Näher wird der Begriff der Einfuhr im § 6 Abs. 2 UmsStG.-DurchfBest. dahin bestimmt, daß die Ware sich vor Beginn der Erfüllung des Umsatzgeschäfts (Lieferung) im staatsrechtlichen Ausland und nach Erfüllung, d. h. nachdem dem Erwerber die Verfügung über die Ware verschafft ist, im staatsrechtlichen Inland befinden muß. Diese Begriffsbestimmung ist nicht erschöpfend. Sie läßt die Frage offen, was als Erfüllung des Umsatzgeschäfts (Lieferung) anzusehen ist. Klar ist, daß die Lieferung zeitlich und räumlich beendet ist, sobald dem Erwerber die Verfügung über die Ware verschafft ist, daß es also bez. der Beendigung der Lieferung darauf ankommt, ob die Ware sich in diesem Augenblick im staatsrechtlichen Inland befindet. Ein Zweifel ist aber möglich bez. des Beginns der Lieferung. Hierfür kann es nicht darauf ankommen, an welchem Orte der Lieferer die Verfügung über die Ware aufgegeben hat. Begonnen wird bei Einfuhr und Ausfuhr mit der Lieferung schon dadurch, daß die Ware zur Ausführung des Lieferungs geschäfts in Bewegung gesetzt wird. Unerheblich ist, ob der Lieferer die Ware der Eisenbahn oder einem anderen Beförderungsunternehmen zur Beförderung übergibt, oder ob er die Beförderung durch seine Angestellten oder selbst in Person ausführt. Es wäre vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht gerechtfertigt, zwischen diesen Fällen einen Unterschied zu machen. Bei Einfuhr und Ausfuhr ist deshalb der Beginn der Lieferung gleichbedeutend mit dem Beginne des Beförderungsvorganges. Es liegt also Einfuhr und nicht Verbringen vor, wenn ein Ausländer die vorher bei ihm bestellte Ware selbst ins Inland bringt und dort dem Besteller übergibt. Gleichwohl muß der Versagung der Steuerbefreiung deshalb zugestimmt werden, weil der Beschwerdef. die Buchführungsvorschriften nach § 2 Nr. 1a UmsStG. und § 12 UmsStDurchfBest. nicht beobachtet hat. Die Buchführungspflicht des ausländischen Lieferers kommt nicht in Frage, wenn der Ausländer, wie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr die Regel, die Ware dem inländischen Abnehmer zuschickt. In diesen Fällen kann eine Steuer von dem Ausländer überhaupt nicht eingezogen werden. Die Buchführungsvorschriften kommen aber bei der Einfuhr zur Geltung, wenn die Einfuhr durch einen inländischen Gewerbetreibenden bewirkt wird. Sie müssen auch von dem Ausländer beachtet werden, wenn er die Ware in das Inland bringt. (Urte. V. A. 688/28 v. 26. Juli 1929.)

Die Postzustellungsurkunde begründet im Steuerprozeß vollen Beweis für die in ihr beurkundeten Vorgänge. Der Einspruchsbescheid ist, wie die Postzustellungsurkunde ergibt, dem Beschwerdeführer persönlich am 14. Aug. 1928 zugestellt. Die Berufungsfrist lief deshalb mit dem 14. Sept. 1928 ab. Die Berufung ist aber erst am 27. Sept. 1928 bei der Steuerstelle eingegangen. Der Beschwerdeführer gibt an, nicht ihm, sondern seiner Hausangestellten sei der Einspruchsbescheid vom Postboten ausgehändigt worden. Darin liegt die Behauptung, daß die Zustellungsurkunde unrichtig sei. Die Zustellungsurkunde ist eine öffentliche Urkunde und begründet deshalb vollen Beweis des von dem Urkundsbeamten beurkundeten Vorganges. Dieser aus § 415 ZPO. entnommene Satz hat allgemeine Bedeutung und ist deshalb auch im Steuerstreitverfahren anzuwenden. Doch steht dem Beschwerdeführer der Beweis offen, daß der Vorgang — nämlich die Uebergabe des Schriftstücks — unrichtig beurkundet sei. Es genügt aber nicht, daß die Unrichtigkeit der Urkunde

möglich oder wahrscheinlich sei. Die Unrichtigkeit muß bis zur Gewißheit bewiesen werden. (Urt. II. A. 453/29 v. 27. Aug. 1929.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Verwirkung des Entschädigungsanspruchs wegen unlauterer Angaben nach § 16 Abs. 2 des Kriegsschädenschlußgesetzes (KSSG.). A. hatte im Entschädigungsverf. des B. versucht, diesem durch unlautere Mittel eine Entschädigung zu verschaffen. Im Entschädigungsverf. des A. wurde in 1. Instanz eine Entschädigung nach § 16 Abs. 2 KSSG. versagt. Auf Beschwerde wurde abgeändert: Der Auffassung, daß nach § 16 Abs. 2 KSSG. auch der seinen Entschädigungsanspr. verwerke, der versucht, eine Entschädigung durch unlautere Mittel nicht für sich, sondern für einen anderen zu erlangen, hat sich der Senat nicht anzuschließen vermocht. Bei solcher Auslegung würde § 16 Abs. 2 von allen Vorschriften früherer Entschädigungsgesetze abweichen. Für diese Annahme bietet § 16 Abs. 2 keinen Anhalt. Insbes. ist ein solcher nicht darin zu finden, daß in § 16 Abs. 2 der Ausdruck „jemand“ im Gegensatz zu dem Ausdruck „der Geschädigte“ in früheren Entschädigungsgesetzen gebraucht wird. In einem Gesetze, das nur von Geschädigten und deren Ansprüchen handelt, kann auch in der Fassung „hat jemand zur Erlangung einer Entschädigung“ unter dem „jemand“ nicht ein Dritter verstanden werden. Auch das Wort „Erlangung“ spricht gegen die hier abgelehnte Auffassung: „Wer etwas „erlangen“ will, will sich etwas verschaffen, nicht einem anderen. Wenn der Gesetzgeber § 16 Abs. 2 in weitergehendem Sinne verstanden hätte, würde er dies deutlich ausgesprochen haben, vgl. z. B. in § 263 StGB: „... Absicht, sich oder einem anderen... Vermögensvorteil zu verschaffen...“ Demnach ist § 16 Abs. 2 dahin auszulegen, daß nur der die Schlußentschädigung verwirkt und die Leistungen zu erstatten hat, der durch unlautere Mittel oder grobfahrlässig unrichtige oder irreführende Angaben für sich eine Entschädigung erlangen wollte. (Urt. 13. S. XXXIII d. 77/29 v. 24. Juli 1929.)

Reichsdisziplinarhof.

Mitgeteilt vom Reichsgerichtsrat Dr. Schwalb, Leipzig.

§§ 10, 72, 76 RBG. Ehebruch eines Beamten. Ehebruch eines Beamten erfordert als Sühne ebenfalls dann Dienstentlassung, wenn er jahrelang fortgesetzt worden ist und der Beamte das ehebrecherische Verhältnis dazu ausgenutzt hat, um sich und seinen Angehörigen von der Mitschuldigen Vermögensvorteile zu verschaffen. Eine solche Ausnutzung liegt vor, wenn der Beamte duldet, daß seine Frau von seiner Mitschuldigen Zuwendungen für Bekleidung und Beköstigung der Familie annimmt, die jene ihr mit Bezug auf ihre Zustimmung zu dem unerlaubten Verkehr macht. (Urt. F. 43/29 v. 30. Okt. 1929.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

§ 35a der 2. DurchfV. zur GoldbilanzV., Art. II, III der 7. DurchfV. zur GoldbilanzV. Anmeldung der Umstellung von Aktien. Die Umstellung von Aktien nach Art. II. der 7. DurchfV. zur GoldbilanzV. bedarf in der Regel nicht der Anmeldung durch den Aufsichtsrat. (Beschl. 1b X. 232/29 v. 13. Juni 1929.)

§ 23 AufwGes., § 13 AufwNovelle, § 880 BGB. Eintragung der Vorrangseinräumung. a) Zur Vorrangseinräumung i. S. des § 23 AufwGes. und zur Beschränkung des Vorranges der Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld nach Maßgabe des § 13 AufwNov. ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht erforderlich. b) Die Vornahme der sich aus § 23 AufwGes. und aus § 13 AufwNov. ergebenden Rängeintragungen setzt die vorherige Eintragung der Erben des eingetragenen Grundstückseigentümers nicht voraus. (Beschl. 1 X. 266/29 v. 4. Juli 1929.)

Preuß. Gesetz über die Aufwertung von Erbpachtzinsen usw. v. 28. Dez. 1927, §§ 1, 4, 7, 21; preuß. V. zur Durchführung dieses Ges. v. 28. Dez. 1927, Art. 4, 7, 9; §§ 16, 31 AufwGes., Art. 63 EG. BGB.; Hannov.

V. über die bei Ablösung der grund- und gutherrlichen Lasten und Regulierung der bäuerlichen Verhältnisse zu befolgenden Grundsätze v. 10. Nov. 1831, §§ 1 Abs. 2, 2, 31; Hannov. AblösungsO. v. 23. Juli 1833, §§ 1—3 preuß. Ges. über Ablösbarkeit der Erbzins- und Erbpachts-Verhältnisse in den Moor- und Wohnkolonien der Provinz Hannover v. 2. Juli 1876, §§ 1, 2 Anmeldung von Erbpachtzinsen zur Aufwertung. a) In der Provinz Hannover bestehen Erbpachtverhältnisse mangels einer Ablösung noch gegenwärtig fort. b) Ist die Anmeldung eines Anspruchs auf wiederkehrende Leistungen i. S. des § 1 des gen. preuß. Ges. v. 28. Dez. 1927 zur Aufwertung erst nach dem 30. Juni 1928 bei dem AG. eingegangen, in dessen Bezirke das Grundbuch des belasteten Grundstücks geführt wird, so findet eine Aufwertung des Anspruchs nicht statt, selbst wenn die Anmeldung des Anspruchs zur Aufwertung bis zum 30. Juni 1928 bei einem anderen AG. erfolgt ist und von letzterem nach diesem Zeitpunkte an das erstgenannte AG. weitergeleitet worden ist. (Beschl. 1 X. 282/29 v. 25. Juli 1929.)

B. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§§ 5 Abs. 2, 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. Kaufgeldforderung und Pfandauswechslung. Eine hypothekarisch gesicherte Kaufgeldforderung verliert die Fähigkeit zu erhöhter Aufwertung durch eine Pfandauswechslung auch dann, wenn diese während der Rückwirkungszeit erfolgt ist. (Beschl. AW. 1335/29 v. 5. Dez. 1929.)

§ 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwGes. Aufwertung einer Kaufgeldforderung und Jetztwert des Grundstücks. Die Aufwertung einer Kaufgeldforderung findet nicht ihre Höchstgrenze in demjenigen Betrage, der von dem gegenwärtigen Grundstückswert nach Abzug des Goldwertes sämtlicher früheren Leistungen verbleibt. Es ist nicht zutreffend, daß der Verkäufer im Wege der erhöhten Aufwertung insgesamt, d. h. unter Mithinrichtung der bereits vor der Rückwirkungszeit erfolgten Teilzahlungen, dem Goldwerte nach niemals mehr erhalten dürfe, als das Grundstück jetzt wert ist. Das würde zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung des Käufers führen. Ihm würde dann der Wert seiner Anzahlung, soweit sie durch den gegenwärtigen Grundstückswert gedeckt ist, bis zu 100% voll erhalten bleiben, ehe dem Gl. eine über 25% hinausgehende Aufwertung zugebilligt werden könnte. Der Käufer muß mit dem in dem Grundstück angelegten Kapital, ebenso wie der Gl., an der allgemeinen Verarmung teilnehmen. (Beschl. AW. 2073/29 v. 19. Dez. 1929.)

§ 76 AufwGes. Anwaltsgebühren im AufwVerf. Die Höhe der für die Vertretung durch einen nichtpreuß. RA. im Verfahren vor einer preuß. AufwStelle zu erstattenden Gebühren bestimmt sich grundsätzlich nach den für den Niederlassungsort des RA. maßgebenden landesrechtl. Gebührenvorschriften. (Beschl. AW. 1490/29 v. 12. Dez. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Müllabfuhr. Nimmt ein Ortsstatut und die zu dessen Ausführung erlassene PolV. (Forst/Laus., 24. Juni/21. Dez. 1925) die gewerblichen Betriebe von der Verpflichtung zur Benutzung der städt. Müllabfuhr aus, so erstreckt sich diese Befreiung nicht etwa auf alle Grundstücke, auf denen Gewerbe betrieben werden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Umfange auf ihnen ein Gewerbebetrieb stattfindet. (Urt. 1 S. 278/29 v. 4. Juni 1929.)

Raufboldliste. Ordnet eine PolV. (Landr. Beuthen, 9. April 1928) an, daß die Eintragung in die Raufboldliste auf bestimmte Zeit zu erfolgen habe, so ist eine ohne Zeitbeschränkung erfolgte Eintragung rechtsunwirksam. (Urt. 1 S. 284/29 v. 7. Juni 1929.)

Zusatzstrafe bei Forstdiebstahl. Die in § 6 FDGes. fakultativ vorgesehene Gefängnisstrafe kann nicht gemäß § 27b StGB. durch Geldstrafe ersetzt werden. (Urt. 1 S. 285/29 v. 7. Juni 1929.)

Straßensperrung zwecks Förderung des Wintersports. Eine PolVorschrift (Arnsberg, 10. Mai 1927), die eine Straße „für Sonn- und Feiertage, an denen Schnee liegt, der das Skilaufen ermöglicht“, für den Verkehr mit Last- und Kraftfahrzeugen sperrt, entbehrt der nötigen Be-

stimmtheit und ist daher ungültig. (Urt. 3 S. 317/29 vom 10. Juni 1929.)

Kennzeichnung von Schlachtschweinen. Die in einer Viehseuchenpol. Anordnung (Schleswig, 15. Nov. 1927) ausgesprochene Pflicht zur Kennzeichnung von Schlachtschweinen, die mit der Eisenbahn in Sammeltransporten verladen werden, liegt nicht nur dem ob, der die Kennzeichen in das Viehhandelskontrollbuch einträgt, sondern auch dem Aufkäufer, gleichviel ob er als selbständiger Gewerbetreibender oder als Betriebsleiter eines Händlers tätig wird. (Urt. 1 S. 292/29 v. 11. Juni 1929.)

Kaninchenfang. Bedroht eine PolV. (Schleswig, 19. März 1925) die Verfolgung wilder Kaninchen ohne die mitzuführende schriftliche beglaubigte Erlaubnis des Grundeigentümers mit Strafe, so enthält die Annahme des Täters, er sei dazu auf Grund der Erlaubnis des Jagdpächters berechtigt, einen nicht entschuldigenden Strafrechtsirrtum. (Urt. 1 S. 288/29 v. 11. Juni 1929.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I. Mitget. vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Keine Regelung von Deckgeld durch PolizeiV. Die PolizeiV. des OPräs. über die Bullen- und Eberkörnung findet im Ges. über Regelung des Kör- und Pferdereinweusens v. 4. Aug. 1922 keine Rechtsgrundlage. Dieses Ges. ermächtigt die Landespolizeibehörden, durch PolizeiV. Vorschriften über Körnung von Hengsten, Bullen, Ebern usw. zu erlassen. Unter dem Körwesen ist der Inbegriff der Bestimmungen zu verstehen, die den Zweck haben, ungeeignete Vatteriere von der Zucht auszuschließen, die daher anordnen, daß zum Decken fremder weiblicher Tiere nur solche Vatteriere benutzt werden dürfen, die von einem Ausschusse von Sachverständigen für tauglich erklärt sind. Die Frage, ob und welche Gebühr der Besitzer der angehörten Tiere für den Deckakt erhebt, hängt weder begrifflich mit dem Körwesen zusammen, noch ist sie praktisch ein notwendiger Bestandteil der durch eine KörO. getroffenen Regelung. Bestimmungen über Erhebung oder Höhe eines Deckgeldes finden im Ges. keine Stütze. Das ist auch durch den im Ges. v. 15. März 1927 (GesS. S. 37) dem § 1 des Ges. über die Regelung des Körwesens angefügten Abs. 2 anerkannt, wonach zur Deckung der Kosten, die durch die Körnung entstehen, Gebühren erhoben werden können. Nach Meinung des Gesetzgebers kann also die Zulässigkeit der Erhebung von Körgebühren, die mit dem Körgeschäft viel unmittelbarer zusammenhängt als eines Deckgeldes, aus dem Ges. von 1922 nicht hergeleitet werden. Gegen diese Auffassung wendet sich das KG. in der Entsch. v. 4. Febr. 1924 (Bd. 27 C S. 76) mit der Begr., im entgegengesetzten Falle würden die Besitzer der Tiere sich gegenseitig unterbieten; die Anschaffung und Unterhaltung wertvoller Zuchttiere, die zur Erhaltung und Veredelung der Rasse geeignet seien, werde unmöglich werden; die am billigsten bereitgestellten Tiere würden überanstrengt, und durch das Aufsuchen solcher Tiere im Nachbarbezirke würde ein unerwünschter Wechsel verschiedener Schläge befürchtungen nicht durch die regelmäßige Nachkörnung der angehörten Tiere begegnet werden kann; jedenfalls trifft auch hier zu, was für das Körwesen bereits in der Entsch. des OVG. v. 6. April 1922 (Bd. 77, 327) ausgeführt wurde, daß die Festsetzung eines Mindestdeckgeldes der Erreichung bestimmter landwirtschaftlicher Zuchtziele dienen soll und damit dem Gebiete der Wohlfahrtspflege, nicht dem der Polizei angehört und daher im Wege der PolizeiV. nur mit besonderer gesetzlicher Ermächtigung erfolgen kann, die bisher nicht erteilt ist. (Urt. III. A. 27/28 v. 25. April 1929.)

II. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Scholz, Berlin, Steuersachen.

Gemeindewertzuwachssteuer und Erwerbspreis. Allerdings haben die Gemeinden die durch § 72 ZuwachsStG. v. 14. Febr. 1911 (RGBl. S. 33) auf dem Gebiete der Wertzuwachsbesteuerung ihnen genommene Autonomie durch § 1 Abs. 5 des Finanzges. v. 3. Juli 1913 (RGBl. S. 521) in vollem Umfange wiedergewonnen. Sie können

daher die Ermittlung des steuerbaren Zuwachses selbständig regeln. Ist aber durch ein Ortsgesetz für die Fälle, in denen der steuerpflichtige Rechtsvorgang einen Grundstücksteil betrifft, die Ermittlung des Teilerwerbspreises abweichend von § 20 Abs. 1 ZuwachsStG. geregelt, so muß solche Regelung im Einklange stehen mit dem das Zuwachssteuerrecht beherrschenden Grundsatz, daß als steuerbarer Zuwachs der Unterschied zwischen dem Erwerbs- und dem Veräußerungspreise gilt. Deshalb muß ein Ortsgesetz für die Fälle, in denen die Annahme eines gleichen Wertverhältnisses der Grundstücksteile zueinander der Sachlage nicht entspricht, die Berücksichtigung des Wertverhältnisses i. S. von § 20 Abs. 1 a. a. O. zulassen. Es ist also der Erwerbspreis des veräußerten Teils nach dem Verhältnis seines Wertes zum Werte des Gesamtgrundstücks zu berechnen. Rechtsunwirksam ist die Vorschrift einer Steuerordnung, die den Erwerbspreis des veräußerten Teils unterschiedslos nach dem Verhältnis seiner Größe zur Größe des Gesamtgrundstücks zu berechnen vorschreibt, also die Berücksichtigung unterschiedlicher Wertverhältnisse nicht zuläßt. (Urt. VII. C. 66/29 v. 4. Okt. 1929.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Cammerer, München.

Pflegschaft nach dem BGB. als Kuratel nach § 62 RBeamtGes. Die Vorschrift in § 62 RBeamtGes. v. 31. März 1873, wonach dem Beamten oder seinem hierzu besonders zu bestellenden Kurator die Einleitung des Zwangspensionierungsverfahrens zu eröffnen ist, ist wörtlich dem § 89 des preuß. Ges. v. 21. Juli 1852 nachgebildet. Der diesem Gesetze entnommene Ausdruck „Kurator“ erklärt sich aus dem Sprachgebrauch des Rechts, das zur Zeit der Erlassung des RBeamtGes. noch galt. Die offensichtliche Anlehnung an das beim Erlaß der maßgebenden Gesetze (1852 und 1873) geltende Recht spricht für die Annahme, daß unter der Kuratel des § 62 die des geltenden bürgerlichen Rechts gemeint war und gemeint ist. Der Kuratel des älteren Rechts für einzelne Angelegenheiten entspricht seit Inkrafttreten des BGB. die Pflegschaft nach § 1910 Abs. 2 BGB. für einen Volljährigen, der wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen einzelne seiner Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Ob nach § 62 auch die Verwaltungsbehörde einen Vertreter für den Beamten im Zwangspensionierungsverf. bestellen kann, ist eine hier nicht entschiedene Frage; der Beschl. steht deshalb mit der Entsch. des KG. v. 9. März 1905 (KGJ. Bd. 30 A, S. 28 ff.) nicht in Widerspruch. (Beschl. III. 106/1929 v. 2. Okt. 1929.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Zoller, München.

Gewerbsmäßiges Schlachten im landwirtschaftlichen Betrieb; §§ 16, 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO. Ein Landwirt, der in einer nicht genehmigten Schlächtereianlage fortgesetzt des Erwerbs wegen Vieh schlachtet, macht sich eines Vergehens nach §§ 16, 147 Abs. 1 Nr. 2 GewO. schuldig. Solche Schlachtungen stellen nicht eine landwirtschaftl. Betätigung dar; sie ergeben sich nicht ohne weiteres aus dem Betrieb einer Abmelkwirtschaft. Diese umfaßt die Erzeugung und Verwertung von Milch und gibt von Zeit zu Zeit die zur Milchgewinnung nicht mehr tauglichen Kühe an Händler oder Metzger ab. Dagegen ist es im Wesen der Abmelkwirtschaft nicht begründet, daß der Landwirt die entbehrlichen Kühe selbst schlachtet und das Fleisch selbst dem Publikum verkauft, wenn auch tatsächlich in schwierigen Zeiten der Landwirt des besseren Verdienstes wegen das eigene Schlachten und Fleischverkaufen dem Absatz des Viehes an Händler und Metzger vorziehen mag. Das eigene Schlachten zum Zwecke der eigenen Veräußerung des Fleisches kann, weil der Landwirtschaft an sich fremd, nicht als Nebenbetriebsform der Landwirtschaft angesehen werden. (So auch das KG. in GewArch. 26, 513; a. A. OLG. Celle in GewArch. 26, 180 und JW. 1928, 2481.) Das gewerbsm. Schlachten ist Sache des Metzgereigewerbes; wenn der Landwirt es betreibt, unterliegt er der GewO. (Urt. R. II. 409/29 v. 17. Okt. 1929.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 3

Die Wirklichkeit des Rechts. Von Prof. Dr. Wilhelm Sauer. 1929. Berlin, Rothschild. 2,40 M.

Wirklichkeit kommt dem Recht nach Ansicht des Verf. nicht in der Gestalt seiner Normen — rein gedanklicher Schöpfungen —, sondern als einem Stück geschichtlich sozialen Geschehens zu, dessen Elemente in den sich zum Ganzen der Gesellschaft und der Gemeinschaft zusammenschließenden Wertstreben der Einzelwesen liegen sollen. Das wirkliche Recht soll deshalb nur durch Einführung in diese Bestrebungen und durch fortgesetzte Kontrolle der Ergebnisse an der Hand der Beurteilung ähnlicher Fälle unter den Gesichtspunkten des Staatswohles und der Gerechtigkeit ermittelt werden können. Ist aber vom erkenntnis-theoretischen Standpunkt des Verf. aus das Recht, als Lebensmacht verstanden, nicht nur ein Ausschnitt aus der Kulturwirklichkeit? Und hat nicht die Gleichsetzung des nach der angegebenen Methode ermittelten Rechts mit dem wirklichen Recht eine Abstufung nach Graden der Vollkommenheit, also nach einem Wertmaßstab zur Voraussetzung, obschon von der Bestimmung des Wirklichkeitscharakters alle Werturteile fern zu halten sind?

Reichsgerichtsrat Dr. Staffel, Leipzig.

Die Wahl zum Reichstag. Führer für die Reichstagswahlen. Von MinRat Dr. Georg Kaisenberg. 3., neubearb. Aufl. 1928. Berlin, Stollberg. 4 M.

Die Wahl zum Preussischen Landtag. Führer für die Landtagswahlen. Von MinRäten Dr. Georg Kaisenberg und Dr. Erwin Schütze. 2., neubearb. Aufl. 1928. Berlin, Stollberg. 4 M.

Die bewährten Führer für die Reichs- und Landtagswahlen sind zum großen Wahltage im Mai v. J. in neuen Bearbeitungen erschienen, werden aber lange darüber hinaus für Praxis und Studium des Wahlrechts gute Dienste leisten. Sie enthalten die Wahlgesetze und -Ordnungen mit allen Nebenbestimmungen. Für die Erläuterungen ist die Rechtsprechung des Reichs- und Landeswahlprüfungsgerichtes zu den früheren Wahlen herangezogen, die übrigens in einigen Punkten von einander abweichen, z. B. in der Frage der Gültigkeit der Stimmzettel und der Verwendung nicht amtlich gestempelter Umschläge. Die Verf. verdienen aber volle Zustimmung, wenn sie in der Einleitung zu dem preuß. Führer betonen, daß das Reich wie Preußen wechselseitig daran interessiert sind, die Wahlen nach gleichen Gesichtspunkten vorzubereiten und durchzuführen. Die Einleitung zu dem Reichstagswahlführer bringt auch beachtenswerte Vorschläge für die Weiterentwicklung und Vereinfachung des Wahlrechtes.

Senatspräsident am OVG. Dr. Lindenau, Berlin.

Verwaltungsrecht. Von Prof. Dr. Walter Jellinek. (Bd. XXV Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft.) 2., durchgesehene Aufl. 1929. Berlin, Springer. 30 M.

Daß Schwäche Reiz bedeuten kann, gilt nicht bloß von der Wirkung weiblichen Geschlechts. Auch bei der Wissenschaft vom öffentlichen und insbes. vom Verwaltungsrecht steht es so, daß aus dem Mangel einer anerkannten Ueberlieferung die Fragen des Systems und der Methode immer wieder neue Nahrung ziehen und einen Reiz gewinnen, den sie in gefestigteren Disziplinen längst verloren haben. Indessen sind es nicht viele, die an diesen Fragen ein Gefallen finden. Der Praktiker zumal wird es stets mit Otto Mayer halten: „Auseinandersetzen über Methodenfragen liebe ich nicht“. Und doch ist es gerade die Methode, die ihm dieses Buch von Jellinek besonders wertvoll machen wird. Eine Methode freilich und ein System, die wiederum noch lange nicht das letzte Wort bedeuten, in jedem Falle aber einen großen Vorzug haben: die lebensvolle Frische und die bunte Farbigeit des Vortrags, die die gedankliche Verallgemeinerung immer wieder aus der Wirklichkeit erläutern und so aufs glücklichste Verbindung halten zwischen Theorie und Praxis. Gleich Otto Mayer und Fritz Fleiner gibt auch Jellinek ein deutsches Verwaltungsrecht, obwohl er das im Titel nicht

sagt. Indem er aber nicht bloß alle Fülle einzelstaatlicher Gesetzgebung, vielmehr auch die besonderen Gebiete der Verwaltung in die Darstellung miteinbezieht, gestaltet er im Gegensatz zu jenen beiden Werken das seinige gewissermaßen zu der illustrierten Ausgabe, die dann den Gegenstand zumal dem theoretisch weniger geschulten Leser besonders nahebringt. Daß eine so weitgehende Versenkung in den Einzelstoff nicht selten auf bisher unbeachtete Zusammenhänge und neue Fragestellung führt, ist als besonderer Vorzug zu begrüßen. Im übrigen hat sich das Werk schon mit erfreulichem Erfolge durchgesetzt: der 1. Aufl., die Ende 1927 erschien, ist vor kurzem die 2. gefolgt, die Änderungen insbes. in den Abschnitten über das Währungs- und Finanzrecht aufweist. Das Einzelschrifttum ist überall sorgfältig zusammengestellt, das Sachverzeichnis fällt durch besondere Sorgfalt angenehm auf.

Ministerialrat Dr. Markull, Berlin.

Streitverfahren. Rechtsvergleichende Darstellung des Parteienstreits vor den ordentl. und besonderen Gerichten, den Verwaltungsgerichten des Reichs und ausgewählten Verwaltungsgerichten der Länder v. JR. Dr. Karl Friedrichs. 1929. Berlin, Stülke. Geb. M. 15.

Der Gedanke dieses Buches ist ausgezeichnet und beifalls wert. Es vergleicht den Zivilprozeß, das Verf. vor den besonderen, bes. den Arbeitsgerichten und das Verwaltungsstreitverf. des Reichs und von Preußen, Bayern, Sachsen, Thüringen und Anhalt. Es will die Erkenntnis dieser verschiedenen Verfahren fördern und dem praktischen Zwecke dienen, dem Ziviljuristen, namentlich dem Rechtsanwalt, einen Einblick in die ihm fernerliegenden Verf., bes. vor den Verwaltungsgerichten zu vermitteln. Man wird dieser Absicht des Verf. rückhaltlos zustimmen müssen; es dürfte auch kaum einen „hervorragenden Zivilprozeßrechtslehrer“ geben, der, wie der Verf. meint (S. IX), die Ansicht vertrete, daß „die Verwaltungs- und Sonderstreitverfahren des Studiums und der wissenschaftlichen Vertiefung nicht würdig seien“. Mag man dagegen mit den Ansichten des Verf. im einzelnen nicht immer übereinstimmen, das Werk wird durch die Fülle des verarbeiteten Materials vielfach ein brauchbarer Führer sein können.

Professor Dr. Rosenberg, Gießen.

Das deutsche Tabaksteuerrecht. Systematische Darstellung des TabStG. vom 12. Sept. 1919 und seiner AusfBest. Von Reg.-Rat Dr. Richard Goetzeler. 1929. Hamburg, Hermes. Geb. 12 M.

Bei der heutigen Vorherrschaft der Kommentarform ist die lehrbuchartige Darstellung eines Gesetzes ein Wagnis. Man muß aber zugeben, daß gerade bei einer so seltsam uneinfach geordneten Materie wie der des TabStG. das zu seiner Handhabung nötige Verständnis der Systematik durch das Aneinanderreihen von Erläuterungen nach der Paragraphenfolge kaum vermittelt werden kann. Vor allem ist anzuerkennen, daß dem Verf. die Aufgabe vortrefflich gelungen ist. Möge das Werk in der Praxis die Beachtung finden, die es im reichen Maße verdient. Nicht nur bei den Steuerbehörden, sondern auch bei den Strafgerichten, deren Sondergebiete fast ein Viertel der Arbeit gewidmet ist. Wer sich mit den §§ 56 ff. TabStG. zu mühen hat, wird über die Aufklärung und Belehrung, die ihm hier zuteil wird, seine Freude haben.

Reichsanwalt Dr. Schneidewin, Leipzig.

Die Brandlegungs-Kriminalität. Eine Untersuchung über ihre Ausdehnung, Bedingungen und Bekämpfung. Von Roland Graßberger. Mit 22 Abbildungen und 31 Tabellen. (Kriminologische Abhandlungen. Herausg. von W. Gleispach. Heft 4.) 1928. Wien, Springer. 12,60 M.

Der Verf. der fleißigen und umfassend angelegten Arbeit, die offenbar eine Frucht des kriminalistischen Instituts der Universität Wien ist, und der man in einzelnen

Teilen noch die Seminararbeit anmerkt, führt die in den Nachkriegsjahren besonders in Erscheinung getretene Brandlegungskriminalität hauptsächlich auf Anpassungsstörungen zurück. Unter diesem Gesichtspunkt wird der Brandversicherungsbetrug sowie die Brandlegung aus anderen Motiven in klarer und erschöpfender Weise behandelt. Den Ausführungen liegt ein sorgsam kritisch gesichtetes, von der österreichischen Bundesgendarmerie geliefertes Material zugrunde. Die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis der Verfolgung des Brandstifters entgegenstellen, sind zutreffend geschildert. In dem Kapitel über Bekämpfung der Brandstiftungen geht Verf. in dankenswerter Weise auf die Schäden der Ueberversicherung und die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung ein und erkennt richtig, daß hier, also in dem Gebiet der Prävention, der Schwerpunkt des Problems liegt, nicht aber in der strafrechtlichen Bekämpfung der Brandlegungskriminalität, zu der er offenbar mangels praktischer Erfahrung wesentliche Beiträge nicht zu liefern vermag. Das Buch bildet mit seiner vorwiegend theoretischen Behandlung der Frage eine schätzenswerte Bereicherung der vorhandenen Literatur.

Regierungsdirektor Dr. Hagemann, Berlin.

Die Reichskostengesetze (Gerichtskostengesetz und Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, Nebengesetze). Nach dem Stand v. 1. Sept. 1929. Nebst Gebührentabellen bis 100 000 M. Von Sen.-Präs. b. KG. a. D. Dr. Adolf Baumbach. 3., völlig Neubearb. Aufl. (Liebmanns Taschenkommentare Bd. 2.) Geb. 9,50 M. Vorzugspreis f. Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung geb. 8,50 M.

Die 3. Aufl. des rühmlichst bekannten Werkes weist eine Vergrößerung auf das Doppelte des bisherigen Umfangs auf. Dem entspricht der innere Ausbau. Die Erläuterungen gehen in meisterhafter Knappheit auf alle Fragen ein, die für den Praktiker in Betracht kommen. Kurze Begründungen sind an geeigneten Stellen gegeben, ebenso Auseinandersetzungen mit abweichenden Meinungen. Die ReisekostenV. ist jetzt mit kurzen Erläuterungen versehen. Neu eingefügt sind u. a. die Kostenvorschriften der RABGO., deren Kommentierung höchst dankenswert ist. Die Kostenbestimmungen des ArbGGes. sind im Zusammenhange erläutert und bei den einzelnen Paragraphen des GKG. berücksichtigt. Die Tabellen sind durch eine solche für die Gerichtsvollziehergebühren vervollständigt worden. Das Werk wird zu den alten Freunden sicher viel neue gewinnen.

Landgerichtsrat Dr. A. Friedlaender, Limburg (Lahn).

Die Registersachen. Handelsregister, Genossenschafts-, Vereins-, Güterrechts-, Muster-, Schiffs- und Schiffsbauwerks-Register in der gerichtlichen Praxis. Von LGPräs. Dr. A. Brand und AGR. Meyer zum Gottesberge. 3., verbesserte und vermehrte Auflage. 1929. Berlin, Springer. Geb. 29,50 M.

Wenn ein Buch, das ein so abseits liegendes Gebiet behandelt, wie es die Registersachen für die meisten Juristen sind, trotz seines hohen Preises nach zwei Jahren in neuer Bearbeitung erscheint, so spricht das für die Notwendigkeit seiner Neuausgabe wie für die Güte des Werkes. Die ungeheuren, durch Krieg, Inflation und Stabilisierung hervorgerufenen wirtschaftlichen Umwälzungen haben auch im Register — GoldbilanzV.! — tiefe Spuren hinterlassen. Schrifttum und Rechtsprechung haben sich mehr denn je damit befassen müssen. Die Verf. haben, dem sachverständigen Benutzer in jeder Zeile erkennbar, mit Bienenfleiß sich bemüht, ein Werk zu schaffen, das dem heutigen Stande von Wissenschaft und Praxis entspricht. Die Formulare dürften mehr den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen sein. In Berlin, wo über $\frac{1}{3}$ aller deutschen Aktiengesellschaften ihren Sitz haben, pflegen diese ihre Anträge nicht zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Amtsgerichtsrat Michaelis, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt vom Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor an der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

Jurist. Wochenschrift. 59. Jg. H. 1: Zum neuen Jahre. — Zum Jahreswechsel: v. Guérard, Reich. JustMin. Schmidt, Preußen. Güttnert, Bayern. Beckerle, Württemberg. MinDir. Schmidt, Baden. OLGrPräs. Becker, Thüringen. Levin, Braunschweig. Nöldeke, Hamburg. Slama, Oesterreich. Ernst, Allenstein. Volk u. Richter 1929. v. Waldheim, Das deutsche Referendariat i. J. 1929. Krücke, Ersparnismaßnahmen b. d. Justizverwaltung. Schlegel, Verwaltungsreform u. obere Beamte. Darmstaedter, Die soziale Verantwortung des Juristen.

Die Justiz. 5. Bd. H. 4: Herz, Reich u. Länder u. d. Reichsreform. Luppe, Stillstand d. Reichsreform? Loewenthal, Der Staatsgerichtshof am Scheidewege. Schlesinger, Familie und Ehe in der Sowjetunion. Falck, Rechtsanwälte als Vorsitzende des Arbeitsgerichts. Wehn, Schon wieder Neuordnung des Jugendstrafrechts? Grimm, Zum Eckermann-Urteil (m. Erwiderung v. Sinzheimer). Kroner, Zum Spruch des Staatsgerichtshofes v. 19. Dez. 1929.

Leipziger Zeitschr. f. deutsch. Recht. 23. Jg. Nr. 24: Ascher, Faktisches Monopol u. öffentliches Recht. Oppenheimer, Das Krankenbausein in d. Rechtsprechung d. RG. d. letzten Jahre Binding, Körperverletzung durch Anruchertlassen der Berufspflicht. Mayer-Wegelin, Die Verjährung des Anspruchs auf Rückgabe v. Emballagen. Bovenstien, Abkürzung der Verjährungsfristen im BGB. Schlager, Haftung d. Post gegenüber ihren Fahrgästen.

Die Wirtschaft u. d. Recht. 4. Jg. Nr. 11/12: Leonhard, Die Aufgaben v. Gesetzgebung u. Rechtsprechung im Kampfe gegen d. unlaut. Wettbewerb. Eger, Die Ansprüche des Fahrgastes aus Kleiderschäden im Speisewagen. Petzall, „Schutz dem Ladenmieter“. Bühling, Das Aufwertungsverbot des § 65 AufwGes. bei Kontenrenten u. Kontenvereinigungen. Werneburg, Der Bauwerkvertrag zw. Bauunternehmer u. Besteller.

Jurist. Rundschau. 1929. Nr. 24: Bergmann, Zur „Genehmigung“ aus d. Grundstücksverkehr-Bekanntmachung. Roth, Eine aufwertungsrechtl. Rechtsfrage. Karl E. Meyer, Kreuznach, Der Persönlichkeitseindruck des ersuchten, beauftragten und Einzelrichters.

Mitteilungen des bayer. Notarvereins. 6. Jg. Nr. 11: Vogt, Beurkundung v. Messungsverzeichnissen bei Fluß- u. Bachregulierungen. Waldmann, Grundschuld statt Höchstbetragshypothek.

Hessische Rechtsprechung. 29. Jg. Nr. 11: Kleinschmidt, Erstattung d. Kosten d. „Verbandsvertreter“ im Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten. Mannheimer, Fangbriefe als Urkunden? — Nr. 12: Hoche, Zur Reform des Irrenrechts.

Gesetz u. Recht. 31. Jg. H. 1: Thiesing, Zur Vereinheitlichung des Rechtswesens.

Archiv f. Kulturgeschichte. 20. Bd. H. 1: Erna Patzelt, Grundherrschaft u. bäuerliches Weistumsrecht.

Zeitschr. f. öffentliches Recht. 9. Bd. H. 2: Schiffner, Die Sopron-Köszeg-Vizinalbahn A.-G. (Ein Beitrag zur Lehre v. d. Staaten-sukzession). Aufrecht, Die Lehre v. d. drei Gewalten bei Kant. Kunz, Das österreich. Fremdenrecht. Feddersen, Die Behandlung des naturrechtlichen Problems bei Leibniz und die Bedeutung seiner Gedanken f. d. Gegenwart. Rohatyn, Die verfassungsrechtliche Integrationslehre. Baron Heyking, Das Minderheitenproblem — dessen letzte Phase — ist es lösbar?

Die Frau. 37. Jg. H. 4: Marie-Elisabeth Lüders, Schutz der Ehe durch Reform des Ehrechts. Else Fisch, Die Abfindung der wegen Heirat ausscheidenden Beamtin. Camilla Jellinek, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau.

Der Reichstädtetbund. 22. Jg. Nr. 24: Eiter, Gemeinden u. Aufw. Hütteroth, Die Kommunalaufsichtsbeschwerden n. preuß. Recht. — 23. Jg. H. 1: Kieber, Mark in kommunalen Abgabenordnungen ist nicht Reichsmark.

Zeitschr. f. Standesamtswesen. 10. Jg. Nr. 1: Brandis, Das neue türkische Staatsangehörigenrecht. Stampa, Das Namenrecht n. d. Bestimmungen d. schweizer. Gesetzgebung.

Bank-Archiv. 29. Jg. Nr. 6: Rospatt, Die Vertretung der Aktiengesellschaft im Prozeß bei Anfechtung v. Beschlüssen d. Generalversammlung. v. Breska, Die Altbetriebsgenossenrechte in d. Rechtsprechung d. Spruchstellen. Frh. v. Werthern, D. Schachtelprivileg u. d. Schuldenabzug.

Sparkasse. 49. Jg. Nr. 24: Graebert, Die hypothekarische Beleihung der Reichsheimstätte in Preußen. Prühl, Ein Reichsfinanzhofsurteil zur Einkommensteuerpflicht v. Wertpapierzinsen. — 50. Jg. Nr. 1: Bassmann, Die öffentlichen Sparkassen in d. Arbeitszeitgesetzgebung. Strecker, Außervertragliche Haftung f. falsche Auskunft.

Jahrbuch d. Bodenreform. 25. Bd. H. 4: Erman, Ist die Neuausgabe einer Reichsheimstätte eine steuerfreie „Begründung“? Hamelbeck, Landesrechtliche Grundeigentumsbeschränkung ohne Entschädigung.

Danziger Jurist. Monatsschrift. 8. Jg. Nr. 13: Schmölder, Der Stand d. deutschen Aktienrechtsreform (Schluß). — Nr. 14: Rumpf, Interventionsklage u. Vermögensübernahme.

Jurist. Blätter. 58. Jg. Nr. 24: Lenhoff, Einige Bemerkungen zum Verfassungsnovellentwurf. Seiller, Die Reform des österreich. Urheberrechts. Altmann, Die Entscheidungen des österreich. Obersten Gerichtshofes in Strafsachen (I. HbJ. 1928) systemat. zsgst. u. besprochen (Schluß). Scheu, Zur Reform d. juristischen Studiums.

Notariats-Zeitung des Vereins deutscher Notare f. d. tschechoslowak. Republ. 9. Jg. Folge 11: Reinold, Goethe als Rechtsfreund. Drápal, Die 4. Gerichtsverfassungsnovelle. Daninger, Ist

- eine Vorrangseinräumung ohne Zustimmung der Zwischenhypothekare möglich, wenn das zurücktretende Recht eine Simultanhypothek ist? Halla, Zur Frage der Substitutionsverfallabhandlung. Sichel, Zur Frage d. Abhandlung eines m. e. fideikommissar. Substitution behafteten Nachlasses.
- Schweizer Juristen-Zeig.** 26. Jg. H. 11: Koenig, Das „befürchtete Ereignis“ im schweizer. Versicherungsvertragsgesetz. Bader, Falsus procurator u. negotiorum gestor. — H. 12: Elmer, D. Bedeutung des Sperrjahres bei d. Auflösung d. Aktiengesellschaft. Jucker, Bedarf es zur Feststellung d. Rechtsgültigkeit e. Schiedsgerichtsklausel des ordentl. Prozeßweges?
- Zeitschr. d. Bernischen Juristenvereins.** 65. Bd. H. 12: Rennefahrt, Das Richten nach „kaiserlichem Recht“ im alten Bern.
- Rechtsgelehrte Magazin.** 48. Jg. All. 5/6: Huart, Het toetsingsrecht van gemeenteverordeningen en de leer der „onsplitsbare wilserklaring“. Oppenheimer, Het z.g.n. persoonlijkheidsrecht van den kunstenaar. van Stipriaan, De Hooze Rad en de billijkheid. Sybenga, Een misverstand (Art. 121 der Gemeentewet).
- Nederlandsch Juristenblad.** 4. Jg. No. 42: Cleveringa, Het binnenwaartrecht (Slot in No. 43). — No. 44: Schadee, Een procesrechtelijk desideratum. — No. 45: Fischer, Cessie van nog niet bestaande vorderingen.
- Revue historique de droit français et étranger.** 8. Ann. No. 3: Jobbé-Duval, Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine. Etudes complémentaires. I. Les contrats. II. Les vœux (A suivre). Bridrey, Les dernières années de l'ancienne Faculté des Droits de Caen. I. Lepointe, Evolution de la communauté entre époux dans la ville de Lille. Lemaire, La „dotatio“ de l'épouse de l'époque mérovingienne au 13^e siècle. Macqueron, La controverse classique sur le „jus adrecedendi“ en matière d'affranchissement.
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 69. Ann. No. 7/8: L'Huillier, Concession de chutes d'eau. Crouzil, Les recours en cassation contre les décisions des juridictions universitaires. — No. 9/10: Lecomte, La résiliation du contrat de travail à durée indéterminée. (Etude de la loi du 19 juillet 1928).
- Illinois Law Review.** Vol. 24. No. 4: Langmaid, The full faith and credit required for public acts. Wigmore, Juristic psychopneumetrology — or, how to find out whether a boy has the makings of a lawyer.
- University of Pennsylvania Law Review.** Vol. 77. No. 4: Puente, Amenability of foreign consuls to judicial process in the U.S. Bauer, The desirability of consolidating the uniform commercial statutes. Brown, Breach of promise suits. Junckerstorff, Principal characteristics of legal policy in the recent European drafts of criminal laws. — No. 5: Guernsey, Value in confiscation cases. Green, Are there dependable rules of causation? Harper, Establishing railroad liability for fires. — No. 6: Hutchins and Slesinger, Some observations of the law of evidence — consciousness of guilt. Frey, Post-incorporation subscriptions and other contracts to create shares at a future time.
- Virginia Law Review.** Vol. 16. No. 1: Edmunds, Mining and sapping our Bill of Rights. Davis, Copyright and radio. Lee, The fortune-teller again.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 7. No. 9: Betts, Misdescriptions in wills. Campbell, Status of married persons in Canada. McCuaig, The layman in quasi-judicial positions. Borden, A study on the commonwealth (Schlossberg, The King's Republics).
- Bürgerliches Recht.**
- Deutsches Mietrecht.** 9. Jg. Nr. 12: Stümper, Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft in Bayern. Sontag u. Roth, Begründung zum Gesetzentw. üb. d. Miete von Räumen zu Wohn-u. gewerbl. Zwecken.
- Zentralblatt f. Jugendrecht u. Jugendwohlfahrt.** 21. Jg. Nr. 9: Roth-schild, § 1709 Abs. 2 BGB. im künftigen Unehelichenrecht.
- Zeitschr. f. Sexualwissenschaft.** 16. Bd. H. 6: Traumann, Milderung d. Rechtsprechung des RG. zum „Märitzenlegat“.
- Archiv f. Urheber, Film- u. Theaterrecht.** 2. Bd. H. 6: Elster, Formgebung u. Ausdrucksmittel in ihrer Bedeutung f. d. Recht des Urhebers. Lion, Die kinematographische Bearbeitung von Schriftwerken. v. Laban, Tanz, Tanzschrift u. Urheberrecht. Treitel, Unfallversich. u. Vergnügungsgewerbe. Treitel, Material zur Unterstellung der Artisten unter d. Sozialversicherung. Elster, Willy Hoffmann u. Marwitz, Drei Entwürfe zu e. Urheberrechtsgesetze m. kurzer Begründung.
- Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht.** 35. Jg. Nr. 1: Gottschalk, Die sogen. Verwirkung des Anspruchs im gewerblichen Rechtsschutz. Mediger, Betrachtungen über das deutsche Prüfungsverfahren in Patentsachen. Weber, Köln, Begründet e. Schutzrechtsanmeldung ein Vorbenutzungsrecht? Ascher, Verschleierungszeichen. Herzog, Der Motivschutz im Warenzeichenrecht. Thoens, Löschung gelöschter Zeichen. Hans Meier, Dresden, u. Oehler, Werkstattzeichnungen u. psycho-technische Prüfung als Beweismittel in Industriespionageprozessen. Schanze, Muß das schutzfähige Geschmacksmuster einen Fortschritt aufweisen? Mittelstaedt, Das „droit moral“ nach den Beschlüssen d. Römischen Urheberrechtskonferenz v. 1928. Willy Hoffmann, Leipzig, Zur Frage der Union restreinte.
- Rivista di diritto civile.** Anno 21. No. 5: Balladore Pallieri, Iconcetto di rinvio formale e il problema del diritto internaz. privato. Ciancarini, La responsabilità della Germania e dell'Austria per „atti commessi“ a danno dei sudditi italiani nel periodo della neutralità dell'Italia (Continuaz.).
- Handelsrecht usw.**
- Zentralblatt f. Handelsrecht.** 4. Jg. Nr. 12: Joh. Fuchs, Leipzig, Der Anspruch des Arbeitnehmers auf Weihnachtsgratifikation. Freymuth, Die gemischten Betriebe. Strauß, Wien, Das Gutachten des Institut internat. de Rome pour l'unification du droit privé üb. d. Genfer Entwürfe zur Vereinheitlichung des Wechsel- u. Scheckrechts. Th. Cohn, Die Prüfung, Eintragung u. Veröffentlichung der Beschlüsse d. Generalversammlung eingetragener Genossenschaften seitens des Registerrichters d. Hauptnieder-
- lassung. Wassermann, Die bevorstehende Aenderung v. Ge-setzen handelsrechtl. Inhalts n. d. „Amtl. Entw. e. EinfGes. zum Allg. Deutsch. Strafgesetzbuch u. zum Strafvollzugsgesetz“. Hof-mannsthal, Die Vollstreckung österreich. Kontumazurteile im Auslande.
- Zeitschr. f. d. gesamte Versicherungswissenschaft.** 30. Bd. H. 1: Petersen, Die Wirkungen eines Zahlungsverbots n. d. Versicherungsaufsichts-gesetz. Wassermann, Einwirkung d. deutschen Strafrechts-reform auf d. Versicherungsaufsichtsgesetz. Manes, Schutz wissen-schaftlichen Eigentums m. Hilfe d. Versich. Bülowius, Be-steuerung v. Brandentschädigungen.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 7. Jg. Nr. 1: Pfeiffer, Die Veräußerung in der Autoeinhaltversicherung. Gerlach, Die Autohaftpflichtversicherung u. d. §§ 69ff. VVG. Plaas, Ueber die Begriffe „Verweigerung der Leistung einer fälligen Entschädigung“ u. „Leistung einer Zahlung auf Grund eines Versicherungsfalles“ i. S. des 158 VVG. und der Allg. Versicherungsbedingungen.
- Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen.** 52. Jg. Nr. 51/52: Hoch-gräber, Wiederum: Das Verhältnis der York-Antwerpener Regeln von 1924 zu den Landesrechten. — 53. Jg. Nr. 2: Stölzle, Lebens-versicherung und Erbschaftsteuer.
- Die öffentlich-rechtliche Versicherung.** 62. Jg. Nr. 1: Josef, Ver-änderung, Zwangsversicherung und Zwangsverwaltung des haft-pflichtversicherten Betriebes.
- Mitteilungen des Internat. Transportversicherungs-Verbandes.** 19. Bd. Nr. 10: Audouin, Haftung des Frachtführers in der Elsaß-Loth-ringer Binnenschiffahrt.
- Annales de droit commercial.** 38. Ann. No. 3: Croizat, Statut jurid. des délégués des collectivités publiques dans les sociétés d'économie mixte. Van der Heyden, La réforme du droit des sociétés anonymes aux Pays-Bas. Bouteron, La clause de retour sans frais dans les effets de commerce.
- Journal des Sociétés.** 50. Ann. No. 11: Wahl, Des modifications survenues au tableau d'amortissement des obligations par suite de l'insuffisance des souscriptions ou des rachats anticipés.
- Recueil jurid. des sociétés.** 10. Ann. No. 11: Wahl, De l'ordre de réunion de l'assemblée générale extraordinaire et des assemblées spéciales. — Les groupements de porteurs de parts de fondateurs (Commentaire de la loi du 23 janvier 1929; Fin).
- Zivilprozeß usw.**
- Konkurs- u. Treuhandwesen.** 4. Jg. H. 1: Rosen, Die Frage des Freischleuderns mit Markenartikeln im Konkurs. Göller, Der Gemeinverteiler.
- Zeitschrift des Deutschen Notarvereins.** 30. Jg. Nr. 1: Drewes, Beanstandungen u. Erfordernisse im Erbscheinsverfahren. Kurz, Das Notariats-Signet. (Mit 6 Abb.)
- Rivista di diritto processuale civile.** Anno 6. No. 4: Calamandrei, Appunti sulla „reformatio in pejus“. Ascarelli, Arbitri e arbitratore: gli arbitrati liberi. Jaeger, La pregiudiziale nel diritto processuale del lavoro. G. Cr., Carlo Heinshiemer. Carugno, Contratti degli enti pubblici. Sindacato giurisdizionale dell'attività di controllo. Jaccarino, Se la magistratura del lavoro sia una giurisdizione ordinaria. Carnelutti, Carattere e limiti della opposizione alla sentenza che dichiara il fallimento. Carne-lutti, Ritardo della impugnazione di sentenze non definitive. Ricca-Barberis, Prova di debito sociale contro il socio di fatto concordatario. Coniglio, Controversie individuali e contro-versie collettive di lavoro. Calamandrei, Diritto ed equità nell'arbitrato.
- Strafrecht usw.**
- Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 21. Jg. H. 1: Byloff, Die Arsenmorde in Steiermark. Stumpf, Abgrenzung des Begriffes d. Freiheitsstrafe. Heller, Die Reform d. Jugendgerichts. Gumpersbach, Begnadigte Mörder. (Bei-träge zur Psychologie des Mordes.) Dr. X. Stufenvollzug und Uebergangsheime (Gedanken eines Straftentlassen).
- Kriminalist. Monatsschrift.** 3. Jg. H. 12: Peter, Kriminalistische Er-fahrungen m. d. Schund- u. Schmutzgesetz in Leipzig.
- Revue de droit pénal et de criminologie.** 9. Ann. No. 11: Neymark, La coopération de la société à la lutte contre la criminalité.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt.** 50. Bd. Nr. 52: Holtz, Reichsauftragsverwaltung. Löwenthal, Der 16. Bd. des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts. Delius, Berlin, Die äußere Heilig-haltung d. Sonn- u. Festtage bez. Tanzlustbarkeiten.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 77. Jg. H. 22: Hausmann, Unfallver-sicherung der Einrichtungen d. Wohlfahrtspflege u. im Gesundheits-dienst. Frei, Der Flaschenbierhandel in Gegenwart u. Zukunft. Kollmann, Die österreich. Verwalt. (Forts., auch in H. 23). — H. 23: Nawiasky, Ein neuer Vorschlag zum Volksentscheid. Jos. Mayer, Starres oder bewegliches System der Fürsorge-erziehung. Fellner, Nochmals: Zum privaten Rechtsverkehr zw. Gemeinde u. gemeindlich verwalteter Stiftung.
- Württemberg. Zeitschr. f. Rechtspflege u. Verwalt.** 23. Jg. H. 1: Hegelmaier, Reich u. Länder. Die neuen Reformvorschl. e.
- Zeitschr. f. Binnenschiffahrt.** 61. Jg. H. 12: Seiermann u. Jony Schneider, Die Schadensersatzpflicht des Fiskus (nach Ueber-gang der Wasserstraßen auf das Reich).
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 23. Jg. Nr. 1: Schmittmann, Das Wesen d. Selbstverwaltung.
- Der junge Rechtsgelehrte.** 6. Jg. Nr. 1: Grütner, Die Polizeier-laubnis.
- Deutsches Polizei-Archiv.** 9. Jg. H. 1: Gaese, Grundzüge des Tumultschadenrechts in Preußen. Falck, Polizeiliche Regelung des Lichtspielwesens außerh. des Lichtspielgesetzes (Bericht üb. e. Vortrag).
- Zeitschr. f. badische Verwaltung usw.** 61. Jg. Nr. 12: Goll, Die Einführung v. örtlichen Bauordnungen in den Landgemeinden.
- Die Reichsversicherung.** 3. Jg. H. 11: Hat sich das Gesetz zur Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten bewährt?

Zeitschr. f. Kommunalwirtschaft. 19. Jg. Nr. 24: Rienhardt, Das neue württemberg. Landesschulgesetz. — 20. Jg. Nr. 1: Fey, Reichswirtschaftsverbände.

Zeitschr. f. Selbstverwaltung. 12. Jg. Nr. 22: Bölling, Der „Auskreisungsvertrag“ — ein Beitr. zur Frage d. Rechtsnatur zwischen-gemeindlicher Verträge.

Preuß. Volksschularchiv. 27. Bd. H. 2: Nass, Das Nachsitzen als Rechtsproblem. ORR. Herrmann, Magdeburg, Dingliches Patronat u. Baulast. Schulte, Die sogen. Mehrschulen n. §§ 42 Abs. 3 u. 46 Abs. 2 VBG. Schulte, Das Recht der Küsterschule. (Ueber das Buch v. Hoheisel.)

Rivista di diritto pubblico. Anno 21. Fasc. 12: Carnelutti, Contratto e diritto pubblico. Chimenti, Per l'insegnamento di „una legislazione costituzionale positiva italiana.“ Resta, Sul visto di esecutorietà ai contratti delle opere pie. Coco, Controversie in tema d'inquadramento sindacale.

Arbeitsrecht.

Neue Zeitschr. f. Arbeitsrecht. 10. Jg. H. 1: Sitzler, Soziale u. wirtschaftliche Bedeutung d. staatlichen Schlichtung. Simson, Die Arbeitsgerichtsbarkeit im Lichte d. Statistik. Goldschmidt, Stand u. Grundlagen d. Tarifrechtsreform.

Das Arbeitsgericht. 35. Jg. Nr. 1: Aschaffenburg, Die Bedeutung der in e. Tarifverträge f. Lehrungsverträge vorgesehenen Schriftform. Arnold, Die Zusammensetzung des Innungsausschusses f. Lehrlingsstreitigkeiten.

Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern. 25. Jg. Nr. 24: Anbeile, Die Zwangsvollstreckung aus den §§ 84–90 des Betriebsräteges.

Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestellten-Versicherung. 17. Jg. H. 12: Knoll, Die Bedeutung d. allgemeinen Arbeitsmarktes f. d. Feststellung d. Erwerbsfähigkeit in d. Unfallversicherung. Schaeffer, Die Rechtsprechung d. Reichsversicherungsamtes unter Zugrundelegung d. „Entscheidungen u. Mittel.“ Bd. 23 (Schluß).

Die Arbeiter-Versorgung. 47. Jg. H. 1: WGORR, Hoffmann, Freiwillige Kassenmitgliedschaft.

Die Berufsgenossenschaft. 45. Jg. Nr. 1: Stiegler, Die Zwangsvollstreckung wegen berufsgenossenschaftlicher Rückstände in Bayern.

Internat. Rundschau d. Arbeit. 7. Jg. H. 12: Kovrig, Die Reform der Sozialversicherung in Ungarn.

Steuerrecht.

Mitteilungen d. Steuerstelle des Reichsverb. d. deutschen Industrie. 12. Jg. Nr. 12: Hoeres, Darlehnsabgabe als Betriebsvorfall oder als steuerpflichtige Entnahme. Brönnert, Die Steuerfreiheit v. Jubiläumsgaben. Peters, Köln, Zu welcher Vermögensart rechnen Beteiligungen inländischer Steuerpflichtiger an ausländischen offenen Handels- u. Kommanditgesellschaften? Stölzle, Offene Handelsgesellschaft u. Erbschaftsteuer. Mirow, Die Behandlung der sog. Heimfallschuld bei d. Veranlagung zur Gewerbesteuer. Wietfeld, Zur Frage d. Grunderwerbssteuerpflicht von Veräußerungsgeschäften bei behördl. Genehmigung. Skrodzki, Reklamesteuern (Forts. folgt).

Zeitgemäße Steuer- u. Finanzfragen. 10. Jg. H. 12: Zimmermann, Vereinbarungen zw. Steuerpflichtigen u. Steuerbehörden im Veranlagungs- u. Rechtsmittelverfahren. ORR. Schulz, Köln, Die Bewertung unbebauter Grundstücke n. d. Reichsbewertungsges.

Zeitschrift für d. freiw. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in württemberg. 71. Jg. Nr. 12: Stalin, Einige Fragen zur Straf-bemessung im Rahmen des Branntweinmonopolgesetzes.

Völkerrecht usw.

Journal du droit internat. 55. Ann. Livr. 4/5: André-Prudhomme, Les emprunts des Etats brésiliens et serbe devant la Cour permanente de justice internat. de la Haye. Philonenko, La caution judicatum solvi en droit français moderne. Dreyfus, Convention du 12 sept. 1928 entre la France et la Belgique ayant pour objet de régler les conflits en matière de recrutement militaire. (Commentaire.) Shatzky, La défense des intérêts privés russes devant les tribunaux américains. Salem, La clause promissoire et l'arbitrage en Turquie.

Die Friedenswarte. 30. Jg. H. 1: Wehberg, Völkerbundsatzung u. Kellogg-Pakt. — Der Unterricht im modernen Völkerrecht. (Referate von Schücking u. Kraus auf der Tagung amerikanischer Völkerrechtslehrer.) Sandelmann, Tacna-Arica. II: Boliviens Ansprüche auf freien Zugang zum Meer.

Die Gesellschaft. 6. Jg. Nr. 12: Wehberg, Die militärischen Sanktionen des Völkerbundes.

Revue de droit internat. privé. 24. Ann. No. 3: Arminjon, La preuve en droit internat. privé.

B. Bücher.

Allgemeines.

Glunz, Wilh. Rechtsschöpfung u. Rechtsgestaltung. 3., neubearb. Aufl. München, Maidl. (87 S.) M. 2,50.

Volansky, Al. Essai d'une définition expressive du droit basé sur l'idée de bonne foi. Paris, Chauny & Quinsac. (412 p.) Fr. 50.

Codex Theodosianus. Heidelberg Index zum Theodosianus, hergest. unter Leitung von Otto Gradenwitz. Erg. Bd.: 1. Theodosian. u. nachtheodosian. Novellen. 2. Die Kaisererlasse d. Collectio libr. juris Romani. 3. Nachträge zum Hauptband. Berlin, Weidmann. (145 S.) M. 20.

Reichsgerichts-Entscheidungen in kurzen Auszügen, hrsg. vom Deutschen Richterbund. Zivilsachen Bd. 123. München, Schweitzer. (112 S.) Kart. M. 2.

Bürgerliches Recht.

Bürgerl. Gesetzbuch nebst Einf.-Ges. Textausg. m. Verweisungen auf abändernde u. ergänzende Gesetze. Einl. dazu (Einführung in das System d. BGB.) v. Heinr. Hoeniger. 6. Aufl. (Sammlung deutsch. Gesetze. 70.) Mannheim, Bensheimer. (LVI, 547 S.) Lw. M. 4,50.

de Bonnacorse de Lubières, G. La condition des gens mariés en Provence aux 14^e, 15^e et 16^e siècles. Paris, Recueil Sirey. (250 p.) Fr. 40.

Handelsrecht usw.

Nord, Walther. Grundlinien d. Machtverteilung zw. Verwaltung u. Aktionär. Berlin, Vahlen. (114 S.) M. 6.

Lochet, Jean. Des effets de la pluralité d'établissements en matière de sociétés par actions en droit français. Paris, Rousseau. (215 p.) Fr. 30.

Popp, St. S. De la condition juridique des sociétés étrangères en Roumanie. Paris, Chauny & Quinsac. (354 p.) Fr. 40.

Zivilprozeß usw.

Fünfzigjahr-Feier d. Reichsgerichts (Vorw.: Präs. Erwin Bumke) Berlin, Liebmann. (64 S. m. Abb.) Ppb. M. 4.

Manasse, B., u. Alfr. Levi. Vergleichstechnik bei Zahlungsschwierigkeiten. Berlin, Spaeth & Linde. (168 S.) Lw. M. 6,30.

Die preuß. Justizbeamten des höheren Dienstes. Bearb. im Büro d. Justizministeriums. 6. Ausg. Berlin, Heymann. (159 S.) Hlw. M. 6.

Strafrecht usw.

Goldschmidt, James. Rechtsfälle aus d. Strafrecht. M. e. kurzen Anl. zur Bearb. v. Strafrechtsfällen. 3., verm. u. verb. Aufl. Berlin, Springer. (106 S.) M. 4,50.

Alsborg, Max. Die strafrechtlichen Nebengesetze (3 Bde.). Bd. 1: Handels- u. Wirtschaftsstrafrecht. Systematisiert u. einget. Berlin, Sieben-Stäbe-Verl. (438 S.) Lw. M. 6.

Alsborg, Max. Das Weltbild des Strafrichters. Erw. Vortr. (Schriften zur Psychologie d. Strafrechtspflege. H. 3.) Mannheim, Bensheimer. (31 S.) M. 2.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Held, Heinr. Das preußisch-deutsche Problem, Erklärungen des Bayer. Ministerpräs. Sitzung des Unterausschusses 2 d. Länderkonferenz v. 18. Nov. 1929. München, Schweitzer. (36 S.) M. 1,20.

Nipperdey, Die Grundrechte u. Grundpflichten d. Reichsverfassung. Kommentar zum 2. Teil d. RVerf. In Gemeinschaft m. ... hrsg. (3 Bde.) Bd. 2: Art. 118–142. Berlin, Hobbings. (510 S.) Lw. M. 30.

Wachtel, Curt. Vor dem Ende der Kurierfreiheit? Berlin, Enslin. (127 S.) M. 3,60.

v. Brauchitsch, Max. Verwaltungsgesetze f. Preußen. Neu hrsg. v. Bill. Diewers u. Gerh. Lassar (8 Bde.). Bd. 7. 19. Aufl. (8. Bearb.) m. Vorbem. v. Hans Helfritz. Berlin, Heymann. (935 S.) Lw. M. 30.

Kneuer, H. Das bayer. Gemeindericht u. Stiftungsrecht. 1. bis 3. Aufl. (Carl Schaeffer, Grundriß des privaten u. öffentl. Rechts. Bd. 30, T. 2 C.) Leipzig, Hirschfeld. (111 S.) M. 3,25.

Jéze. Le statut des fonctionnaires publics. Paris, Giard. (385 p.) Fr. 60.

Clauss, E. Les pensions locales d'Alsace et de Lorraine. (Pensions des anciens fonctionnaires du pays d'Empire.) Paris, Recueil Sirey. (343 p.) Fr. 5.

Arbeitsrecht.

Nikisch, Arthur. Arbeitsrecht (Betriebswissenschaftl. Bücher. Bd. 11.) Berlin, Stilke. (208 S.) Lw. M. 7.

Herschel, Wilh. Kollektives Arbeitsrecht. Eine Einf. 4., erw. Aufl. (Bücher der Arbeit. Bd. 16.) Duisburg, Echo-Verl. (192 S.) M. 3.

Pothoff, Heinz, Samy Jadesohn u. Herm. Meißinger. Rechtsprechung des Arbeitsrechts 1929. 3000 Entscheidungen in systematischer Ordnung. Stuttgart, Hess. (XXXIX, 312, 36 S.) Hlw. M. 6.

Schäfer, Heinz. Tarifvertrag u. Betriebsregelung. Rechtserebliche Einigungen zw. Arbeitgeber u. Betriebsvertretung kraft Tarifvertrags. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht an d. Univ. Leipzig. H. 21.) Berlin, Hobbings. (74 S.) M. 3,50.

Behm, Paul. Die Unzuständigkeit d. Arbeitsgerichte f. den Handelsvertreter. Denkschr., hrsg. im Auftr. d. Centralverb. Deutscher Handelsvertreter-Vereine. 3. Aufl. Berlin NW 7, Georgenstr. 47, Centralverb. (63 S.) M. 0,75.

Fischer, Karl, u. Arth. B. Krause. Handkommentar zu d. Gesetz üb. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung in d. Fassung v. 12. Okt. 1929. 5. Aufl. Lief. 1. (Buchreihe d. öffentl. Arbeitsfürsorge Bd. 6.) Stuttgart, Kohlhammer. (240 S.) M. 9, Subskr.-Pr. M. 7,50.

Price, G. M. Labour protection in Soviet Russia. London, Modern books, Ltd. (128 p.) Sh. 5.

Steuerrecht.

Wenz, Peter. Handkommentar d. preuß. Stempelsteuerges. m. den Ausf. In Verb. m. Jos. Wenz u. Wilh. Wenz erl. Berlin, Liebmann. (449 S.) Geb. M. 13, f. Beziche d. DJZ. u. d. Deutsch. Wohnungs-Arch. M. 11.

Kirchenrecht usw.

Gradenwitz, Otto. Die Regula Sancti Benedicti n. d. Grundsätzen d. Pandektenkritik behandelt. Weimar, Böhlau. (48 S.) M. 4.

Félix, Maurice. Congrégations non autorisées (la liquidation de leurs biens). (Congrégations religieuses T. 4.) Paris, Rousseau. (510 p.) Fr. 50.

Völkerrecht usw.

Walz, Gust. Ad. Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. (Handbuch des Völkerrechts. Bd. 1, Abt. 1a.) Stuttgart, Kohlhammer. (274 S.) M. 16.

de Lapradelle, A., et J. P. Niboyet, Répertoire de droit international. T. 5: Congrégations — Droits acquis. Paris, Recueil Sirey. (726 p.) Rel. Fr. 142.

Lechary, Louis. La validité des actes internes des gouvernements de fait à l'égard des étrangers. Paris, Rousseau. (180 p.) Fr. 35.

Caldairac, Traité de la nationalité de la femme mariée. Ed. revue et complétée. Paris, Recueil Sirey. (428 p.) Fr. 40.

Marcus, Ernst. Palästina — ein werdender Staat. Völker- und staatsrechtl. Untersuchung üb. d. rechtl. Gestaltung des Mandatslandes Palästina unter bes. Berücks. d. Rechtes d. nationalen Heimstätte f. d. jüdische Volk. M. 2 Karten. (Frankfurter Abhdl. z. modern. Völkerrecht. H. 16.) Leipzig, Noske. (328 S.) M. 12.

Der junge Jurist. Beilage zur DJZ. 35. Jahrg. (1930) Heft 3

Diese Beilage erscheint monatlich; sie ist einzeln nicht käuflich. — Einsendungen auch hierfür sind nur an die Schriftleitung der DJZ., Berlin W 57, Potsdamer Straße 96, zu richten.

Die Notwendigkeit der Vorbildung im Internationalen Privatrecht.

Von Landgerichtsdirektor Dr. Bunge, Berlin.

In den Stimmen des Auslandes, welche die DJZ. zum 50. Geburtstag des RG. am 1. Okt. 1929 veröffentlichte, haben die Vertreter der wichtigsten Staaten, wie England und Frankreich¹⁾, der Bedeutung gedacht, welche der Rechtsprechung des RG. auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (I. P.) zukommt. Um so mehr muß es wunder nehmen, daß die deutsche juristische Schule hier zurücksteht, daß eigentlich nichts getan ist, um diesem gerade heute zum unentbehrlichen Rüstzeug jedes gebildeten Juristen gehörenden Wissenszweig die ihm gebührende Stellung einzuräumen. Zwar wurde in letzter Zeit wiederholt auf diese auffallende Erscheinung hingewiesen und dringend die Einführung einer Vorlesung über I. P. anempfahlen²⁾; aber da, wo man es gewünscht hätte, nämlich bei den Erörterungen über die Reform der juristischen Ausbildung, ist es nicht geschehen. Dabei finden sich in den Abhandlungen hierzu Sätze, welche auf das I. P. als Ausbildungsmittel geradezu gemünzt erscheinen. Es soll Aufgabe der Universitätsbildung sein, „unter Darlegung der großen historischen, wirtschaftlichen und systematischen Zusammenhänge die Grundsätze zu bringen“, eine „universelle Fachbildung“, nicht „Detailkenntnisse“ zu übermitteln³⁾. Weiter wird betont, wie „viele Reformvorschlüsse an dem Fehler litten, daß sie zuviel Wert auf die Sammlung von Kenntnissen legen und zu wenig auf den Erwerb der juristischen Kunst“⁴⁾. Was könnte dem Erwerb einer wirklich universellen Fachkunst besser dienen als das I. P., das durch seine zwangsläufig anknüpfende Beschäftigung mit Grundsätzen ausländischer Rechte juristische Probleme von den verschiedensten Gesichtspunkten aus betrachten läßt? Vor dem jungen Juristen pflegt das Rechtsleben zunächst als eine fremdartige, mit manchen Geheimnissen umwobene Erscheinung aufzusteigen. Er ist leicht geneigt, in dem, was ihm gelehrt wird, ein unumstößliches Dogma zu sehen, und erst allmählich erschließen sich ihm die Zusammenhänge, knüpfen sich die Fäden weiter und weiter, bis es ihm gelingt, von einer höheren Warte die vielgestaltigen Wesensformen der juristischen Welt zu überblicken. Das I. P. kann unbedingt dazu beitragen, die Gärung in den Lehrjahren schneller der Klärung entgegenzuführen, und das allein müßte ausschlaggebend sein, um der Frage besonderes Interesse entgegenzubringen.

Aber über die Notwendigkeit der Beschäftigung mit dem I. P. bedarf es an sich nicht vieler Worte. Zur Ergänzung mag auf die vielseitigen Ausführungen von Eggen van Terlan verwiesen werden, die höchstens der tatkräftigen Unterstützung durch den juristischen Praktiker bedürfen. Wenn Deutschland sich heute der Einführung einer Zwangsvorlesung über I. P. zuwenden will, so würde es nicht nur allzuspät den meisten anderen Staaten nachfolgen; es würde auch den umgekehrten Weg gehen wie etwa Frankreich, wo die Erhebung zum obligaten Lehrfach im Jahre 1880 ungemein befruchtend auf die Literatur einwirkte, sodaß Frankreich hier seit langem eine führende Stellung behauptet hat. Bei uns bedarf es dieser Befruchtung nicht mehr. Kann Deutschland auch wissenschaftlich noch nicht den vollen Vergleich mit dem Ausland aushalten, so weiß doch jeder, der sich nur etwas hiermit beschäftigt hat, wie zahlreiche und beachtenswerte Veröffentlichungen auf diesem Gebiet die deutsche Literatur in dem Jahrzehnt nach dem Kriege trotz aller Schwierigkeiten hervorgebracht hat. Das ist gewiß erfreulich, darf aber nicht dazu dienen, die Beschäftigung

mit dem I. P. in jungen Jahren als überflüssig oder nicht notwendig hinzustellen. Bereits an anderer Stelle habe ich darauf hingewiesen¹⁾, wie wenig ertragreich sich eine spätere Fortbildung, etwa auf der Académie de Droit International im Haag, für den nicht einschlägig vorgebildeten Juristen gestaltet.

Das Ob sollte also nicht zweifelhaft sein; das große Fragezeichen steht bei dem Wie. In der Tat liegen die Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung. Hierzu seien noch einige Bemerkungen gemacht. Wenn sowohl Eggen van Terlan als v. Hatzfeld das Kirchenrecht ausschalten wollen, um eine Vorlesung über I. P. zu ermöglichen, so muß dem entgegengetreten werden. Es würde das, trotzdem heute die Bedeutung historischer Fächer sehr wohl erkannt ist, nur wieder die Beseitigung eines historisch- und allgemein-rechtswissenschaftlichen Bildungsmittels zugunsten einer rein praktisch-induktiven Lehrmethode bedeuten. Man übersieht dabei, daß die Universalität, bei aller Hinneigung zu den praktischen Belangen, die Wissenschaft hochzuhalten berufen ist, daß ihr Lehrplan nicht allein auf die Berufsnotwendigkeiten der meisten Juristen (Richter und Anwälte) abgestellt sein kann, womit sie gerade das gute Zwischenglied zwischen der Allgemeinbildung der Schule und der beruflichen Spezialisierung in späterer Zeit darstellt. Um so weniger braucht an ein bestimmtes Lehrfach gerührt zu werden, als m. E. ein anderer Weg offen steht.

In erster Linie muß geprüft werden, ob nicht die Fächer, bei denen schon heute international-privatrechtliche Fragen erörtert zu werden pflegen (Staatsrecht, Zivilprozeßrecht) eine gewisse Verkürzung ertragen würden. Sodann scheint mir aber bei der zeitlichen Einschätzung der einzelnen Lehrfächer überhaupt allzu schematisch verfahren zu werden. Es gibt zweifellos Vorlesungen, bei denen die Fülle des Stoffes sich nur mühsam in die dafür etwa vorgesehenen 4 Stunden wöchentlich einzwängen läßt, dagegen andere, bei denen mehr Spielraum vorhanden ist. In letzterer Hinsicht auf das Prozeßrecht als Beispiel zu verweisen, wird Widerspruch hervorgerufen²⁾. Trotzdem muß der Praktiker betonen, daß hier, weit mehr als bei dem materiellen Recht, die Einzelheiten erst in der lebendigen praktischen Ausbildung erlernt zu werden pflegen, und daß die Universität, besonders im Strafprozeß, sich auf die Hervorhebung der Grundlinien, unter starker Unterstreichung des wirklich Notwendigen, beschränken kann. Aber auch die verschiedenen Zweige des materiellen Rechts können nicht einheitlich bewertet werden. Welcher Unterschied z. B. zwischen dem Schuldrecht und Handelsrecht einerseits und dem bürgerlichen Familien- und Erbrecht andererseits! Hier sind m. E. Möglichkeiten einer veränderten Einstufung, wenn es gilt, das I. P. als Wissenszweig lehrfachlich zu berücksichtigen, Möglichkeiten, die nur kurz aufgezeigt werden sollen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Mit dem als notwendig Erkannten darf nicht zu lange gezögert werden. Die wirtschaftliche Verschlungenheit der Weltmächte läßt die internationalen Handelsbeziehungen ständig anwachsen, und damit erreichen auch die internationalrechtlichen Probleme eine größere Ausdehnung. Vielleicht wird die Entwicklung schneller als man denkt dahin führen, daß neben die politisch-wirtschaftlichen Zusammenhänge, deren Bedeutung längst erkannt ist, rechtliche Zusammenhänge treten müssen, und daß für Europa das Werk gelingt, das unter dem Namen Bustamantes in Amerika Gestalt gewonnen hat³⁾⁴⁾. Möge Deutschland

¹⁾ In Festschrift zum 50-jährigen Bestehen des LG. II in Berlin 1929 S. 99.

²⁾ Vgl. Rosenberg in DJZ. 1929 S. 1297.

³⁾ Vgl. DJZ. 1929 S. 425 u. S. 490; ausführlicher Bericht in Ztschr. f. ausl. u. intern. PrivR. 1928 S. 430, dazu 1929 S. 705; bez. der Vorarbeiten Fraga 1927 S. 563, und bez. des Urheberrechts Antonio S. de Bustamante y Montoro 1928 S. 762.

⁴⁾ Daneben sind die internat. Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Privatrechts überhaupt von bes. Bedeutung, vgl. Ztschr. f. ausl. u. intern. PrivR. 1928 S. 477 und 1929 S. 402.

¹⁾ Williams 1929 S. 1234, Gidel S. 1236; ähnlich der Belgier Xavier Janne S. 1232 d. Bl.

²⁾ Eggen van Terlan in Bl. f. I. P., Beilage d. L. Z. f. D. R. 1929 Nr. 1; derselbe in DRZ. 1929 S. 336; von Hatzfeld in Frankfurter Zeitung v. 25. März 1929 Nr. 226 (Abendbl.).

³⁾ Jonas in JW. 1929 S. 1838.

⁴⁾ Schwister — unter Zitierung von Simons — in JW. 1929 S. 1844.

dann nicht zurückstehen und schon als Vorbereitung hierfür einen Grundstock internationalrechtlich umfassend gebildeter, auch praktischer Juristen herangezogen haben!

Numerus clausus für die Richterlaufbahn. Die Zahlen des juristischen Nachwuchses steigen noch immer. Ueber 22 000 Rechtsstudenten besuchen die deutschen Hochschulen. Mehr als 10 000 Referendare befinden sich im Vorbereitungsdienst bei den Gerichten. Die Rechtsanwaltschaft ist überfüllt. Die Wirtschaft kann nur wenige Kräfte aufnehmen. Die Zahl der Stellen im Staats- und Kommunaldienst ist begrenzt. Die Beamtenschaft ist sehr verjüngt. Die Finanzlage des Staates gestattet nicht die Neuschaffung dringend nötiger Beamtenstellen. Bei der geplanten Verwaltungsreform ist im Gegenteil eine Verminderung der Beamtenstellen zu erwarten. Die Behauptung, daß ein großer Teil des juristischen Nachwuchses in den Berufsgruppen, in die er hineinstrebt, keinen Platz finden wird, ist nicht übertrieben. Namentlich werden nicht alle, die dem Richterberuf zustreben, ihr Ziel erreichen. Zu diesem Beruf herrscht seit langem ein über den Bedarf hinausgehender Zustrom. Die Ueberfüllung hat sich in den letzten Jahren nicht bemerkbar gemacht, weil die Gerichte mit ungewöhnlichen Geschäften belastet waren, die vorübergehend größeren Personalbedarf schufen. Jetzt, da die außergewöhnlichen Arbeiten erledigt sind, zeigt sich mit aller Schärfe die Ueberzahl der Anwärter. Es wird eine Ueberzahl auf lange Dauer sein. Die Zahl wird bei den Ziffern der Studierenden und Referendare noch steigen. Eine Vermehrung der Richterstellen ist nicht zu erwarten. Die Verwirklichung der Schifferschen Reformvorschläge würde im Gegenteil eine starke Verminderung der Zahl der Richter bedeuten. Der stärker werdende Zustrom macht eine sorgsame Auslese möglich. Sie wird in den Staatsprüfungen und im Vorbereitungsdienst versucht. Sie genügt aber nicht zur Regelung des Zustroms. Es sind zu viele, denen der Prüfende wie der Ausbildungsleiter mit gutem Gewissen die Befähigung zum Richteramt bescheinigen kann. Hier bleibt nur das harte, aber wirksame Mittel der Abriegelung.

Abriegelungsversuche beim Zugang zur Hochschule und bei der Ernennung der Referendare stoßen auf Schwierigkeiten. Die grundsätzlichen Bedenken gegen eine Beschränkung des Zugangs zur Hochschule sind so groß, daß mit einer Begrenzung der Zahl der Studenten nicht gerechnet werden kann. Eine Regelung des Zustroms zum praktischen Vorbereitungsdienst wird z. Zt. von den Referendaren verlangt. Auch sie macht Schwierigkeiten. Das Hauptbedenken liegt bei der Nachwuchsfrage für die Rechtsanwaltschaft. Aus der gleichen Ausbildung des Richter- und Anwaltsnachwuchses ergeben sich für die Zustromsregelung beider Berufsgruppen Schwierigkeiten. Die Anwaltschaft sucht eine Lösung der Frage, ohne sie bisher gefunden zu haben. Bis dahin ist ein numerus clausus der Referendare nicht spruchreif.

Möglich ist z. Zt. die Abriegelung nur nach der zweiten Staatsprüfung. Sie erfolgt schon heute bei allen Verwaltungen, die eigenen juristischen Nachwuchs nicht ausbilden. Sie erfolgt auch bei den Justizverwaltungen mehrerer, namentlich süddeutscher Länder. Andere Länder, insbes. Preußen, übernehmen alle geprüften Referendare als Gerichtsassessoren. Bei ihrer großen Zahl müssen sie lange Jahre auf die Uebertragung eines festen Amtes warten und werden oft nicht entgeltlich beschäftigt. Die Arbeitskraft des Anwärters liegt in seinen besten Jahren brach oder wird wenigstens nicht voll ausgenutzt. Besonders gute Kräfte wandern von der Justizverwaltung ab, um im freien Beruf, in der Wirtschaft oder bei anderen Verwaltungen mit besseren Anstellungs- und Fortkommensmöglichkeiten unterzukommen. Da der verhältnismäßig große Nachwuchsbedarf der Justizverwaltungen einen Verzicht auf ständige Bereithaltung von Anwärtern nicht gestattet und die Einzelberufung von Richtern aus anderen juristischen Berufsgruppen als Regel z. Zt. ausscheidet, bleibt zur Behebung der Mängel die Möglichkeit, Anwärter nur soweit zu übernehmen, als in den nächsten Jahren Richter benötigt werden; diese Anwärter aber so zu stellen, daß sie die Möglichkeit haben,

die Zeit bis zu ihrer Anstellung bei der Justiz durchzuhalten. Eine solche Regelung würde den numerus clausus für die Richterlaufbahn bedeuten. Sie ist in Preußen, wo die Frage vor allem brennend ist, bereits in einem Gesetzentwurf v. 19. Okt. 1922 (Staatsratsdrucks. Nr. 279) erstrebt worden. Der Entwurf ist nicht Gesetz geworden. Die vergangenen Jahre mit dem zeitweilig besonders starken Bedarf an Kräften ließen vielleicht auch eine solche Regelung entbehrlich erscheinen. Die gegenwärtige Lage des Nachwuchses drängt zu einer Regelung. Da die zweite Staatsprüfung allein die Beurteilung der praktischen Befähigung zur Ausübung des Richteramtes nicht gestattet, muß die Justizverwaltung nach der Staatsprüfung in einer ein- bis zweijährigen Probezeit die Möglichkeit haben, den Bewerber auf seine Eignung zu prüfen, um sich nach der Probezeit endgültig über seine Uebernahme zu entscheiden. Alsdann stellt die Justizverwaltung soviel Bewerber als Stellenanwärter ein, als ihrem ungefähren Jahresbedarf entspricht. Sie hat die Möglichkeit, die Anwärter in geeigneter Weise bis zur Anstellung zu verwenden und sie ohne einen nennenswerten finanziellen Mehraufwand gegenüber der heutigen Regelung des Hilfsrichterwesens so zu stellen, daß sie die Zeit bis zur Anstellung abwarten können. Dabei läßt sich endlich die Bestimmung der Besoldungsgesetze durchführen, daß die Anwärterzeit nicht länger als 5 Jahre dauern solle (§ 16 Abs. 3 Reichsbesoldungsges.; § 17 Abs. 2 preuß. Besoldungsges.).

In den süddeutschen Ländern hat sich der numerus clausus anscheinend bewährt. Er wird auch in den anderen Ländern den Belangen der Rechtspflege, der Justizverwaltungen und auch den wohlverstandenen Interessen des juristischen Nachwuchses in gleicher Weise gerecht werden. Das fortdauernde Anwachsen des Zustroms erfordert aber eine schnelle Regelung.

Amts- und Landrichter Dr. Bendiek, Köln.

Strafvollzug und juristischer Vorbereitungsdienst.

Bei der Frage der Reform der juristischen Ausbildung muß m. E. auch dem Strafvollzuge besondere Beachtung geschenkt werden.

Solange der Strafzweck nur Vergeltung und Abschreckung war, mag die alleinige Unterweisung im Strafrecht und Strafprozeßrecht und das Erlernen der Anfertigung juristisch einwandfreier Urteile genügt haben. Mit der Wandlung der Strafzweckauffassung, der Ablösung der Vergeltungstheorie durch den Erziehungs- und Besserungsgedanken ist eine grundlegende Aenderung eingetreten. Der Strafrichter, der einst nur ein guter Jurist zu sein brauchte, muß nun, wo unter Berücksichtigung der „Persönlichkeit des Täters“ ein Urteil und ein Strafmaß gefunden werden soll, das den Delinquenten erziehen, resozialisieren soll, mehr als ein Nur-Jurist sein. Der Strafrichter ist durch den modernen Strafzweckgedanken in hervorragendem Maße Erzieher, „Sozialpädagoge“, geworden.

Seine Stellung ist damit eine verantwortungsvollere, seine Tätigkeit eine schwierigere, aber auch schönere und produktivere geworden als früher. Seine Fähigkeiten und Kenntnisse — und damit seine Ausbildung und Erziehung — sind andererseits vielseitigere. Neben der Kenntnis des Gesetzes ist die Beherrschung der Psychologie, Pädagogik, Biologie und Soziologie unerlässlich geworden.

Insbesondere aber ist erforderlich, daß der junge Jurist, der später vor die Aufgabe gestellt wird, ein Strafurteil zu fällen, eine genaue Vorstellung davon erhält, wie der Vollzug der Strafmaßnahme aussieht und welche Wirkung er hat. Nur die genaue Kenntnis des modernen Erziehungsstrafvollzuges in Gefängnis und Zuchthaus aus eigener Anschauung vermag dem jungen Juristen eine Vorstellung davon zu geben, was die Monate und Jahre Freiheitsstrafe für den Täter eigentlich bedeuten.

Die bisher gewählte Art einer Einführung in den Strafvollzug ist ungeeignet, dem jungen Juristen den notwendigen Einblick in die Praxis des Strafvollzuges zu gewähren. Die Führung größerer Gruppen von Referendaren durch Strafanstalten, wie es in Berlin eingeführt ist, vermittelt zwar einen äußeren Einblick in die Arbeits-

methode der Strafanstalt, eine Kenntnis der eigentlichen Probleme, der psychologisch und pädagogisch interessanten und schwierigen Fragen des Strafvollzuges erhält der Ref. durch diese achtstägige Ausbildung nicht. Die Ref. werden von einzelnen Beamten, die mehr oder weniger Zeit und mehr oder weniger pädagogisches Talent haben, durch verschiedene Inspektionen der Strafanstalt geführt; ihnen wird etwas „gezeigt“, „vorgeführt“ und ein Vortrag gehalten. Gewiß, einer allgemeinen Instruktion, einem äußeren Kennenlernen genügt das. Aber der künftige Strafrichter muß m. E. von Art und Wirkung des Strafvollzuges mehr wissen.

Daher sollte der Ref. etwa 2 Monate lang in einigen Strafanstalten beschäftigt werden. Da kann er die Einzelheiten der Behandlung und Erziehung der Gef. kennenlernen und einiges über Bedeutung und Wirkung der Freiheitsstrafen erfahren. Er lernt persönlich den Gef. kennen und wird interessante und lehrreiche psychologische, pädagogische und soziale Studien machen. Unter der umsichtigen Leitung der Strafanstaltsbeamten habe ich so binnen 6 Wochen einen guten Einblick in die praktischen Probleme des Strafvollzuges erhalten.

Nun wird man einwenden, wie eine solche Ausbildung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit durchgeführt werden solle. Das scheint allerdings das größte Hindernis zu sein. Seine endgültige Ueberwindung wird erst zu erwarten sein, wenn man sich entschließt, eine Trennung und Spezialisierung der Ausbildung des Strafrichters vorzunehmen, die bei der menschlich verantwortungsvollen und schwierigen Stellung des modernen Strafrichters erforderlich ist und kommen wird. Bis dahin bleibt denen, die sich für eingehendes Studium des Strafvollzuges interessieren, nichts übrig, als sich beurlauben zu lassen und das Strafvollzugsamt um „informatorische Ausbildung“ zu bitten.

Referendar Ranke, Charlottenburg.

Jurist und Wirtschaftswissenschaften. Seit Jahren ist Nationalökonomie Prüfungsfach im Referendarexamen. Bekannt ist aber, daß die Einbeziehung dieser Grenzwissenschaft bei den jungen Juristen wenig Liebhaber gefunden hat, ebenso, daß mancher hauptsächlich deshalb am zweiten Tag ein „nicht ausreichend“ heimträgt, weil er in der Volkswirtschaft versagte. Das ist deshalb bedauerlich, weil man ohne gewisse Kenntnis der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften später im Beruf nicht auskommt. Der Arbeitsrichter, Rechtsanwalt, bes. aber der Industriejurist — das heimliche Ziel vieler Kandidaten — macht sich unmöglich, wenn ihm bei der Entscheidung von Rechtsfällen das Verständnis für wirtschaftliche Fragen fehlt.

Zu begrüßen ist deshalb, daß die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Univ. Münster zusammen mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse in den Osterferien einen praktisch-wirtschaftskundlichen Ausbildungslehrgang in Bochum abhielt, der wiederholt werden sollte. 32 Studierenden wurde bei ganz geringen Opfern die Möglichkeit geboten, im Brennpunkt des Industriegebietes Urproduktion und Weiterverarbeitung mit eigenen Augen anzusehen. Den theoretischen Einführungsvorlesungen an der Bergschule (u. a. über Bergwirtschaftslehre und Bergbau, Eisen und Stahlerzeugung, Maschinenindustrie und Energiewirtschaft) schloß sich systematisch die Besichtigung industrieller Werke an. Wir sahen innerhalb zehn Tagen verschiedene Kraftwerke und Maschinenfabriken, die Tagesanlagen einer modernen Zeche, eine mit allen Schikanen der Technik ausgerüstete Kokerei nebst Nebengewinnungsanlagen, ein Hochofen- und Walzwerk, eine Brauerei, Gießereien und Drehereien, nahmen noch Einblick in den riesigen streng rationalisierten Verwaltungsapparat der Ruhrknappschafft. Den Höhepunkt der Schulungswoche bildete eine Grubenfahrt.

Es leuchtet ein, daß, wenn etwas, solche Veranstaltungen geeignet sind, das Interesse für wirtschaftswissenschaftliche Dinge auch bei dem eingefleischtesten Nur-Juristen zu

regen und zu fördern. Natürlich konnte es sich bei dem Kursus bloß um einen Ueberblick handeln, doch das genügt auch vollauf; es reicht aus, wenn der Jurist die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge klar sieht, den Tagesfragen mit Verständnis folgen und einen Aufsatz in einer Fachzeitschrift ohne Kommentar lesen kann. Dies wird aber durch einen solchen Lehrgang erreicht. Der Kandidat, der nach Teilnahme an einem solchen Kursus volkswirtschaftliche Werke und Grundrisse durcharbeitet, wird, durch die Erinnerung an das Geschehene unterstützt, dauernden Nutzen daraus ziehen und mit steigendem Interesse seine Aufmerksamkeit nicht nur rechtlichen, sondern auch wirtschaftlichen Fragen zuwenden. Wenn an allen Universitäten ein ähnlicher Anschauungsunterricht geboten würde, würde gewiß die Prüfung in der Volkswirtschaft alsbald bessere Resultate zeitigen.

cand. jur. Imbruck, Münster.

Das Rechtsstudium an den Universitäten in der Tschechoslowakischen Republik im Wintersemester 1926/27¹⁾.

Am Ende des W.-S. 1926/27 betrug die Gesamtzahl der Hörer der Rechtswissenschaften an den tschechoslowakischen Universitäten 6305. Das sind im Verhältnis zu der Summe der Hörer sämtlicher Fakultäten, die sich am gleichen Termin auf 15 400 stellte, 41%. An den 3 tschechoslowakischen Universitäten wurden insgesamt 4996 Hörer der juristischen Fakultät oder 42,5% der Gesamtstudierenden dieser 3 Universitäten (11 749) gezählt, und zwar an der Karls-Univ. in Prag 3320 = 40,4% der dortigen Gesamtstudierenden (8225), an der Univ. in Brünn 819 = 38,9% (2107) und an der Univ. in Bratislava 857 = 60,5% (1417). Die Zahl der Rechtsstudierenden an der deutschen Univ. in Prag bezifferte sich auf 1309, das sind 35,9% der Gesamtzahl der dort Studierenden (3651).

Von den Hörern der Rechtswissenschaft waren insgesamt 298 Frauen = 4,7%. Der Anteil der Frauen (2559) an der Gesamtzahl der Studierenden machte demgegenüber 16,6% aus.

Dr. Roesner, Referent im Statistischen Reichsamt, Berlin.

Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch von RA. Dr. Viktor Loewenwarter. 3. Bd. Recht der Schuldverhältnisse. Besonderer Teil. 1928. Berlin, Sack. Geb. 24 M.

Ueber die Ziele, die Verf. verfolgt, insbes. über seine pädagogischen Bestrebungen und die Art ihrer Verwirklichung, habe ich mich hier schon bei Besprechung der früheren Bände geäußert. Im vorl. Band läßt Verf. die Kommentierung zurücktreten und sucht durch zahlreiche, sorgfältig ausgewählte Entscheidungen die Bedeutung der einzelnen Rechtssätze zu veranschaulichen. M. E. hat dadurch das Werk nur gewonnen. Der Leser wird von der Fülle des Materials nicht mehr erdrückt, die wesentlichen Gesichtspunkte treten schärfer hervor, und die durch kurze Stichworte gekennzeichneten Rechtsfälle gewähren einen guten Einblick in die Entwicklung unserer Rechtsprechung. So gestatten sie dem Praktiker eine rasche Orientierung, während der Student lernt, wie erst unter den Händen der Praxis die abstrakten Rechtssätze Leben gewinnen. Für Lehrzwecke wäre es bedeutsam, wenn noch öfters der Tatbestand der Urteile angegeben würde. Daß vorübergehende Rechtsinstitute, z. B. das neue Mietrecht, nur beiläufig behandelt sind, entspricht dem Zwecke des Buches ebenso wie die Beschränkung in den Literaturhinweisen. Empfehlenswert wäre eine eingehendere Behandlung der gemischten Verträge und des Akkreditivgeschäftes.

Professor Dr. Stoll, Tübingen.

¹⁾ Statistisches Handbuch der Tschechoslowakischen Republik. III. Prag, 1928.